# BANK=ARCHIV

# Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 20. Dezember 1926.

Nummer 6.

### Inhalts-Verzeichnis.

Bank- und Kreditfragen im Enquête-Ausschuß.

Ausführungen von Bankdirektor Friedrich Reinhart, Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, bei dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veranstalteten geselligen Beisammensein im Kaiserhof zu Berlin am 15. Dezember 1926.

Private und öffentlich-rechtliche Versicherung.

Von Oberregierungsrat a. D. Hilgard, Direktor der Allianz Versicherungs-A.-G., Berlin.

Die Liquidierung der österreichischen "Centralbank der deutschen Sparkassen".

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die vermittelte Akkreditivstellung.

Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring, Berlin.

Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E.V.).

Gerichtliche Entscheidungen.

## Bank- und Kreditfragen im Enquête-Ausschuß.

Ausführungen von Bankdirektor Friedrich Reinhart, Mittel-deutsche Creditbank, Berlin, bei dem vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veranstalteten geselligen Beisammensein im Kaiserhof zu Berlin am
15. Dezember 1926.

In der deutschen Wirtschaft ist seit der Stabilisierung unserer Währung, im Vergleich zur Vorkriegszeit, soviel Wundersames und Unerklärliches und neben manchem Erfreulichen soviel Unerfreuliches vorgegangen, daß es begreiflich erscheint, wenn man den Ursachen all dieser Geschehnisse auf den Grund gehen, wenn man erforschen will, was an dem vielen, was im Laufe der Jahre darüber gesagt und geschrieben wurde, richtig ist, und wenn man wissen will, welche Schlüsse aus diesen Erkenntnissen für die Zukunft, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftspolitik als auch der Geschäftsführung im einzelnen, zu ziehen sind. Ursachen und Wirkungen vieler Vorgänge sind deshalb seit Jahr und Tag Gegenstand regen Meinungsstreits. Vor allem waren es ausländische Stimmen, die immer wieder aus manchen Vorgängen und statistischen Daten einen über alles Erwarten raschen Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft fest-stellen wollten, während in Deutschland bis vor kurzem eigentlich niemand etwas von einer besonderen Prosperität zu spüren vermochte. Ueber alles das so weit als möglich Klarheit zu schaffen, die Unterschiede festzustellen, die in der Struktur der Wirtschaft zwischen der Vorkriegszeit und heute bestehen, ist die Aufgabe des Ausschusses. Zu diesem Zweck ist er mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet, ihm ist gewissermaßen alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.

Es ist weiter begreiflich, daß bei diesen Untersuchungen die gesamte Politik des Bankgewerbes, Kredit-, Zins- und Finanz- und Währungsfragen eine große Rolle spielen, und das Bankgewerbe wird es ohne Zweifel als Ehrensache betrachten, nach Kräften zur Klärung der aufgeworfenen Probleme und Fragen mit beizutragen. Das Bankgewerbe wird also dazu gern bereit sein, es wird allerdings auch verlangen müssen, daß ihm dabei nicht ein allzu großer Arbeits- und Zeitaufwand zugemutet wird, der vielleicht auch im Mißverhältnis stehen könnte zum Wert des Ergebnisses. Wir Bankiers haben zwei Jahre hinter uns, in denen es schwer war, auch nur die Unkosten zu verdienen. Wenn wir jetzt wieder seit einigen Monaten nutzbringende Beschäftigung für unsere Beamten haben — worüber wir uns auch in deren Interesse freuen — so ist es nicht möglich, die besten davon

- denn andere sind dazu nicht brauchbar - monatelang umfangreichen statistischen kommandieren, zumal wenn man immer damit rechnen muß, wegen ungesetzlicher Ueberstunden und wegen zuviel Arbeit vor den Staatsanwalt geschleppt und mit schweren Strafen belegt zu werden.

Ich kann mir lebhaft vorstellen, daß viele unserer Berufsgenossen ein leichtes Gruseln überkommt, wenn sie von dem Ausschuß hören, zumal er sich schon durch eine Reihe sehr ins einzelne gehender und nicht immer leicht, manchmal auch gar nicht zu beantwortender Fragebogen bemerkbar gemacht hat. Man sagte mir dieser Tage, man fühle sich bei diesen Fragebogen lebhaft an die seligen Zeiten der Devisenordnung und der Kapitalfluchtgesetzgebung erinnert, an die Zeiten, in denen man täglich Berge von Papier zu beschreiben hatte, die dem Vernehmen nach niemand oder nur selten jemand angesehen hat. Ich glaube, diesmal ist die Sache nicht so schlimm. Es liegt nun einmal im Wesen der Wissenschaft, daß sie alle Vorgänge zu ergründen versucht und manchmal dabei übersieht, daß es in der Wirtschaft und namentlich in unserem Gewerbe Dinge und Vorgänge gibt, die nicht ohne weiteres zu ergründen und logisch zu begründen sind, die eben so sind wie sie sind, und daß man aus vielem, was sich in unserem Gewerbe abspielt, nicht immer weittragende volkswirtschaftliche Schlüsse ziehen kann, wenn man sich nicht auf gefährliche Irrwege be-geben will. Im allgemeinen braucht niemand Sorge zu haben, daß er mehr sagen muß, als er weiß.

Es sind also, wie gesagt, wichtige und schwer-wiegende Fragen, die Gegenstand der Untersuchungen des Enquête-Ausschusses sind, und ich darf mir wohl gestatten, die einzelnen Fragen, die das Bankgewerbe interessieren, hier Revue passieren zu lassen und kurz dazu nochmals das zu sagen, was vielleicht von unserem Standpunkt aus nicht oft genug wiederholt werden kann. Im voraus bitte ich aber zu entschuldigen, wenn ich Ihnen

als Fachleuten nicht sehr viel Neues bringe.

Zunächst ist es die Organisation des Bankgewerbes in seinen Bedingungsgemeinschaften, über die in weiten Kreisen falsche Vorstellungen bestehen. Man glaubt vielfach, daß einige wenige Großbanken dem gesamten deutschen Bankgewerbe unter Androhung von Gewaltmaßnahmen aller Art ihren Willen aufzwingen und daß diese Kartelle, wie man sie nennt, schuld seien an der diese Kartelle, wie man sie nennt, schuld seien an der Verteuerung der Kreditbedingungen, der Hochhaltung des Zinsfußes und all den wirtschaftlichen Nachteilen, die angeblich damit im Zusammenhang stehen. Nichts ist falscher als diese Auffassung. Unsere Bedingungsgemeinschaften, die übrigens wiederholten Anregungen der Reichsbank in der Vorkriegszeit ihre Entstehung ver-

danken, sind keine Kartelle, sie majorisieren niemand, auch nicht den Kleinsten. Gegen den Widerspruch auch nur eines Mitglieds können in den meisten Fällen keinc Beschlüsse zustandekommen. Auch der Kleinste kann mit Erfolg opponieren, wenn er sich vergewaltigt glaubt. Die Bedingungsgemeinschaften im Bankgewerbe haben auch vielfach im Gegensatz zu den eigenen Interessen der Berufsgenossen aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen heraus eine Ermäßigung der Zinsen und Provisionen angestrebt und herbeigeführt, als sie in den all-gemeinen Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes noch nicht begründet war und als sie im Hinblick auf die Höhe der allgemeinen Unkosten noch sehr schwere Opfer für das Bankgewerbe bedeutete. Nichts ist also falscher als die Auffassung, an dem Widerstand einzelner Groß-banken und ihrem Einfluß auf die übrigen Mitglieder des Bankgewerbes scheitere ein zeitgemäße Reform der Zinsund Provisions-Bedingungen der Banken. Es wird Aufgabe unserer Berufsgenossen sein, immer wieder, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet, über Art und Wesen der Bedingungsgemeinschaften im deutschen Bankgewerbe aufklärend zu wirken und darzulegen, wie wenig sie geeignet sind, eine den tatsächlichen Marktverhältnissen widersprechende Hochhaltung der Zins- und Provisions-

Bedingungen durchzuführen.

Und damit komme ich gleich zu dem Hauptvorwurf, den man dieser Organisation des Bankgewerbes macht und den man unter den Begriff der allzu hohen Zins-spanne und der Ueberteuerung der Kreditbedingungen zusammenfaßt. Unter Zinsspanne begreift man dabei die Gesamthöhe der Zinsen und aller Provisionen, verglichen mit dem Haben-Zinsfuß für täglich fällige Gelder. Man rechnet aus, daß Kredite bei den Banken heute etwa 9 pCt. kosten, hält dagegen, daß sie für Guthaben in lausender Rechnung nur 3-31/2 pCt. zahlen und meint, daß sie dadurch ein Geschäft machen, für das man manchmal lauter, manchmal zurückhaltender den Begriff des Wuchers konstruiert. Daß die Zinssätze, die für täglich abrufbare Gelder gezahlt werden, in gar keinem Zu-sammenhang stehen mit den Zinsen und Provisionen, die der Bankier für mehr oder weniger langfristige Kredite fordern muß, will die Oeffentlichkeit immer noch nicht einsehen. In weit höherem Maß als früher ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Liquidität ein schwieriges Problem der Bankleitungen. Viele Gelder, die früher dem Namen nach kurzfristige waren, waren in Wirklichkeit langfristige. Die fast ununterbrochene Prosperität der Wirtschaft in der Vorkriegszeit hatte zur Folge, daß die Betriebsreserven von Handel und Industrie ebenso wie die eigentlichen Depositengelder, die bei den Banken kurzfristig angelegt waren, in ihrer Gesamtheit und im Durchschnitt immer größer wurden. Nur in Zeiten schwerer Krisen kam es vorübergehend zur Zusammenballung von Geldansprüchen an die Banken, die diese mit Hilfe der unbeschränkten Rediskontierung ihres Porteseuilles bei der Reichsbank leicht zu befriedigen imstande waren. Heute sind die Kreditoren der Banken im wesentlichen unbestimmter Art. Sie sind vielfach nur Feberschüsse aus aufgenommenen Auslandskrediten und Emissionen, die noch der Verwendung harren, mit deren Abzug also gerechnet werden muß. Sie sind vor allen Dingen zu einem nicht unwesentlichen Teil effektive Auslandsgelder, die nicht sehr festsitzen und die nur solange bei uns bleiben, als die Zinsverhältnisse in Deutschland es rentabel erscheinen lassen. Daraus folgt auch, daß eine allzu schnelle Senkung der Zinssätze in Deutschland unerwünschte Folgen für den Geldmarkt haben könnte. Auch die Debitoren der Banken waren früher vielfach anderer Art als heute. Sie waren entschieden schneller und leichter liquidierbar, den Begriff der eingefrorenen Kredite, der in den letzten Jahren eine große Rolle spielte, kannte man kaum. Es ist also vollkommen ausge-schlossen, daß die Banken ihr Kontokorrent-Geschäft heute mit den Mitteln betreiben können, die ihnen als täglich abhebbare Gelder anvertraut sind. Sie können dafür nur die ihnen überlassenen langfristigen Gelder verwenden, die fast noch einmal so teuer sind, wie die

Gelder auf Scheck-Konto und die die oft kritisierte Zinsspanne auf ein verhältnismäßig bescheidenes Maß reduzieren. Wer sich der Sorgen erinnert, die das Bank-gewerbe in den Jahren 1924 und 1925 zu überstehen hatte, wird auch wissen, in welch geringem Umfang es aus den Debitoren Mittel zur Befriedigung der Kreditoren heranziehen konnte und wie sehr die Banken im Interesse der Erhaltung ihrer eigenen Existenz zur Zurückhaltung im Kreditgeschäft gezwungen waren. Während man vor dem Krieg mit Unrecht den deutschen Banken eine allzu weitherzige Kreditpolitik vorwarf, mußten sie in den letzten Jahren ebenso ungerechtfertigterweise den Vorwurf der Kreditdrosselung d. h. der willkürlichen Kreditbeschränkung auf sich nehmen, Auch die Restriktionspolitik der Reichsbank darf im Zusammen-hang damit nicht unerwähnt bleiben. Selbst das beste Wechsel-Portefeuille stellte in den kritischen Zeiten keine flüssigen Mittel dar, da der Inhaber nicht sicher war, ob es ihm die Reichsbank bei Bedarf auch rediskontierte. Rechnet man dazu noch die erheblich gesteigerten Risiken des Kreditgeschäfts - man erinnere sich nur der verschiedenen großen Namen der vergangenen Jahre - so wird man verstehen, daß gar mancher Berufsgenosse an das Wort des alten Bankiers erinnert wurde, der da sagte, das Bankgeschäft sei eine umgekehrte Lotterie. In der Lotterie setze man nämlich eins um hundert zu ge-winnen, im Bankgeschäft 100 um eins zu gewinnen, und auch diese Hoffnung werde noch vielfach zu schanden. Wenn man also heute immer wieder eine Kritik erfährt an der Praxis der Banken in den Jahren 1924 und 1925, so darf man diese doch wohl mit dem Hinweis abtun, daß sie in den unsäglich schweren Zeitverhältnissen begründet war, in Zeitverhältnissen, wie sie ähnlich auch die ältesten Leute unter unseren Berufsgenossen noch nicht erlebt haben. Daneben wird uns vielfach der Vorwurf gemacht, daß wir der Oeffentlichkeit Kreditbedingungen nennen, die an sich zeitgemäße und angemessen seien, daß wir aber durch Nebenabreden diese Normalbedingungen oft erheblich verteuerten. Bei diesen Behauptungen spielt die sogenannte Ueberziehungs-Provision, die teuerer ist als die allgemeine Kredit-Provision, eine große Rolle. Wir sollen angeblich die Kredite, auch bei solventen Kunden, künstlich niedrig halten, um dann den Kunden den wesentlich teueren Ueberziehungs-Kredit gewähren zu können. Man behauptet sogar, es sei häufig die Uebung, daß man den Kunden schon im voraus die Bereitwilligkeit zu größeren Kreditüberziehungen zusichere. Vor Fachleuten brauche ich nicht zu betonen, daß nichts unbegründeter ist, als diese Auffassung. Wenn wir Ueberziehungen der vereinbarten Kredite gestatten, die für unsere Kassen- und Geld-Dispositionen an manchen Terminen äußerst unbequem und unerwünscht sind, so handelt es sich um Leistungen, mit denen wir die Kunden vor großen Unannehmlichkeiten bewahren oder aber Ihnen besonders nutzbringende Geschäfte ermöglichen. Es müssen Wechsel eingelöst, Löhne und Frachten bezahlt werden, die Eingänge haben sich verzögert, die Bank springt ein, bewahrt den Kunden vor Wechsel-Protesten und anderen Unannehmlichkeiten und berechnet dafür eine Provision, die zwar per annum hoch aussehen mag, die aber für den Einzelfall gar nichts bedeutet. Das gleiche gilt dort, wo mit Hilfe einer vorübergehenden Kreditüberziehung dem Kunden ein besonders lohnendes Geschäft möglich gemacht wird, für das Zinsen und Provisionen, die er der Bank vergütet, nicht die geringste Rolle spielen. Ich darf daran er-innern, daß die Rabatte, die im Warenhandel vielfach üblich sind, die Bankzinsen und -provisionen erheblich übersteigen, so daß es in fast allen Fällen ein sehr gutes Geschäft ist, Bankkredite in Anspruch zu nehmen und damit die Warenbezüge zu skontieren.

Wenn wir nachweisen, daß die Bedingungen, die wir für die Kreditgewährung fordern müssen, nicht unserer Willkür, sondern vorläufig unabänderlichen Verhältnissen entspringen, so dürfen wir einen besonderen Punkt, der Anlaß ist zur Verteuerung des Bankverkehrs, nicht verschweigen. Der ganze Geschäftsverkehr spielt sich heute

in erheblich kleineren Beträgen ab, als früher, läßt also bei vermehrter Arbeit einen viel kleineren Nutzen. Das ergibt sich deutlich aus der Statistik der Reichsbank-Abrechnungsstellen, aus der hervorgeht, daß die Zahl der Einzelposten ständig im Wachsen begriffen ist, während die Gesamt-Abrechnungssumme noch ganz erheblich gegen die Vergleichsziffern der Jahre 1913 und 1914 abfällt. Die deutschen Abrechnungsstellen hatten im Jahre 1913 15,6 Millionen Stück Papiere im Gesamtwert von etwa 74 Milliarden Mark abzurechnen, im Jahre 1925 waren es 28,5 Millionen Stück Papiere im Gesamtwert von nur etwa 51 Milliarden Mark. Der Durchschnittsbetrag eines Abrechnungspapieres sank von 4717 Mark im Jahre 1913 auf 1790 Mark im Jahre 1925. Das ist ein Mißverhältnis, das sich natürlich über das ganze Bankgewerbe erstreckt und das durch keine noch so weitgehende Rationalisierung, durch keine Maschinenanwendung vollständig ausgeglichen werden kann. Es geht also daraus hervor, daß das Bank-gewerbe bei wesentlich kleineren Umsätzen mit einer erheblich größeren Arbeitslast zu rechnen hat, die es begreiflich und gerechtfertigt erscheinen läßt, daß die Gesamtkosten des Bankverkehrs und der Bankkredite noch nicht auf die Friedensnorm herabgedrückt werden konnten, obwohl auf diesem Gebiet zweifellos außerordentlich viel geschehen ist.

In den erschwerten Gelddispositionen des Bankiers liegt es auch begründet, daß das Bankgewerbe seit einer Reihe von Jahren dazu übergegangen ist, die gewährten Kredite in voller Höhe auf Sonder-Konto zu belasten, dafür also in voller Höhe Zinsen zu fordern, auch dann, wenn der Kreditnehmer den Kredit vorübergehend nicht voll in Anspruch nimmt, also auf seinem Scheck-Konto ein entsprechendes Guthaben hat. Es ist unter den schwierigen Verhältnissen des Geldmarktes - und sie sind auch heute zeitweise noch recht schwierig - unmöglich, Kredite zu gewähren und unter allen Umständen für deren Inanspruchnahme geradezustehen, wenn der Kreditgeber nicht durch entsprechende Zinsvergütung für diese Bereitstellung schadlos gehalten wird. Die Gelder, die der Bankier für nicht in Anspruch genommene Kredite bereithalten muß, gestatten nur eine ganze liquide Anlage, für die bei der Verfassung des Marktes für tägliches Geld häufig keine oder nur eine sehr geringe Verzinsung erzielt werden kann. Die Verteuerung der Kredite gegenüber der Vorkriegszeit findet auch zum Teil ihre Erklärung in dem tiefgehenden Unterschied, der zwischen dem Geld- und Kapitalmarkt, also zwischen dem Markt für kurzfristige und demjenigen für langfristige Gelder auch heute noch besteht. Vielfach war, bis in die letzten Monate hinein, kurzfristiges Geld manchmal kaum unterzubringen, während die Nachfrage nach langfristigem Geld nicht zu befriedigen war. Die Untersuchung der Ursachen dieses Zustandes sowie der ganzen Konstruktion des Geldmarktes beschäftigt natürlich gleichfalls den Enquete-Ausschuß. Es ist Ihnen auch be-kannt, daß die Reichsbank nach Kräften bestrebt ist, den Zinsunterschied zwischen langfristigen und kurzfristigen Geldern zu vermindern und Gelder aus dem kurzfristigen Markt in den langfristigen Markt überzuleiten, damit die Kapitalbildung zu fördern und eine Ermäßigung der Zinssätze für langfristige Kredite herbeizuführen. Ob und in welchem Umfang diesen Bemühungen Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Oberflächlich betrachtet, möchte es scheinen, daß von einer genügenden Kapital-bildung, die den Markt für langfristige Gelder befruchten könnte, bis jetzt noch nicht allzuviel zu spüren ist, da weite Kreise von Handel, Industrie und Landwirtschaft Ueberschüsse in den zurückliegenden Jahren kaum erzielen konnten. Die Ueberschüsse auf dem kurzfristigen Markt dürften auch zu einem sehr großen Teil nicht in einer beginnenden Kapitalbildung begründet sein, sondern müssen wohl zurückgeführt werden auf die Konversion von Auslandskrediten, unter denen die kurzfristigen vielleicht doch eine größere Rolle spielen, als man neuerdings anzunehmen geneigt ist.

Neben diesen das Bankgewerbe unmittelbar berührenden Fragen beschäftigen den Ausschuß auch verschiedene sehr wichtige Probleme allgemeiner Art, die gleichfalls für das Bankgewerbe von größter Bedeutung

sind. Darunter ist wohl eines der wichtigsten, die Dis-position über die Verwendung der bei den öffentlichen Stellen angesammelten Gelder. Nach einer Darstellung, die der Herr Reichsbankpräsident in einer der öffentlichen Sitzungen des Enquête-Ausschusses über die in dem amtlichen Fonds liegenden Kassenbestände gegeben hat, wird man ihm beistimmen müssen, daß hier immer noch eine Ansammlung von Geldern betrieben wird, die eigentlich überhaupt nicht vorhanden sein dürften, zumal in der Friedenszeit auch nicht annähernd solche Bestände von den öffentlichen Stellen unterhalten wurden. Es handelt sich dabei nach Auffassung der Reichsbank um Gelder aus Steuern, Frachten und Gebührenerhebungen, die bei sparsamer öffentlicher Geldwirtschaft wohl der Privat-wirtschaft verbleiben könnten und die jetzt in Betriebs-und Reserve-Fonds fließen, wo sie nach Verwendung schreien und häufig eine Verwendung finden, die nicht immer den Interessen der Gesamtwirtschaft entspricht. Wir Banken empfinden besonders die Konkurrenz, die das Reich, die Staaten und Gemeinden auf unserem ureigensten Gebiet mit öffentlichen Mitteln treiben, und wir haben deshalb alles Interesse daran, daß die Vorrats-Geldwirtschaft der öffentlichen Stellen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird, zumal ein Versagen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Kreditgewährung - soweit sie berechtigt war - wohl kaum festgestellt werden kann. Eine weitere Folge dieser Reduktion wäre naturgemäß auch ein geringerer Bedarf an Geldumlaufsmitteln, also eine Stärkung der Position der Reichsbank in währungstechnischer Hinsicht, die nicht hoch genug veranschlagt werden könnte. Offenbar unrichtig ist es auch, wenn man von den Bestrebungen der Reichsbank eine Entblößung der Provinz von Geldern zu Gunsten einer weiteren Konzentration in Berlin be-fürchtet. Abgesehen davon, daß die Reichsbank ja ein völlig dezentratisiertes Institut ist, hat sie auch neuerdings durch Einführung des telegraphischen Ueberweisungsverkehrs die Gelddispositionen der Provinz ohne Zweifel erheblich erleichtert. Jedenfalls erscheint es unerwünscht und unzweckmäßig, wenn öffentliche Stellen mit ihren Kassen zu einem wichtigen oder gar beherrschenden Faktor auf dem Geldmarkt werden.

Ein umstrittenes Kapitel allgemeiner Art sind im Enquête-Ausschuß auch die Auslandskredite. Nach der Konstruktion unserer Währungsreform und den ganzen Gedankengängen des Dawes-Vertrags herrscht über die Notwendigkeit der Auslandskredite an sich keine allzu große Meinungsverschiedenheit. Strittig sind aber Tempo, Ausmaß und Verwendung der Auslands-Kredite. Hier wird man ebenfalls der Reichsbank beistimmen müssen, wenn sie Maßhaltung predigt und wenn sie die Auffassung vertritt, daß die Auslandskredite nur unter ganz besonderen Voraussetzungen gegenwärtig weiter vermehrt werden sollten. Es ist nicht zu leugnen, daß die Auslandskredite mit den unabweisbaren Folgen der Vermehrung des Notenumlaufs und des Giralgeldes eine preissteigernde oder doch mindestens eine preishaltende Wirkung gehabt haben, um so mehr, als die Produktivität vieler Auslands-Kredite nicht leicht nachzuweisen ist. Das gilt namentlich von der Aufnahme ausländischer Kredite durch öffentliche Stellen, durch Länder, Kommunen und ähnliche Organisationen, gegen die die Wirtschaft von ihrem Standpunkt aus um so größere Bedenken haben muß, als diese Stellen keine Devisen zur Verzinsung und Rückzahlung ihrer Schulden unmittelbar produzieren, das ganze Aufbringen dieser Devisen also zu einer weiteren Last der Wirtschaft wird. Die Bedenken der Reichsbank gegen die Vermehrung der Auslands-Kredite und der damit verbundenen erhöhten Tributpflicht der inländischen Wirtschaft an die ausländische erscheinen deshalb gewiß berechtigt, und es wird zu den Aufgaben unseres Gewerbes gehören, diesen Gedanken in seiner Geschäftsführung so weit als möglich Rechnung zu tragen.

In den Untersuchungen über die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz, in der die Auslands-Kredite bekanntlich eine wichtige Rolle spielen, ist auch eine Betrachtung der Wirkungen der Effekten-An- und Verkäufe des Auslands für den Enquête-Ausschuß von größtem

Interesse. Mehr und mehr hat sich doch wohl herausgestellt, daß die zeitweise recht belangreichen Effektenkäufe des Auslands nur selten dauernder Interessenahme dienten, viel häufiger einer vorübergehenden Spekulation, die, wie die Entwicklung gegangen ist, zu einem sehr guten Geschäft für den ausländischen Käufer und zu einer schweren Besteuerung der deutschen Wirtschaft wurden. Wenigstens wird das eine der Feststellungen sein müssen, die man bei der Betrachtung dieses Fragenkomplexes zu machen hat.

Meine Herren, ich habe versucht, Ihnen so knapp wie möglich ein Bild der Arbeiten des Enquête-Ausschusses, soweit sie das Bankgewerbe im besonderen interessieren, zu geben. Nach meiner festen Ueberzeugung geht das viel angeseindete Bankgewerbe in diese Untersuchungen mit völlig reinem Gewissen hinein, es wird mit dem besten Leumundzeugnis daraus hervorgehen. Es wird festgestellt werden müssen, daß die Geschäftsführung der Banken in den seit Beginn der Stabilisierung hinter uns liegenden schweren Zeiten richtig war und daß die Banken, wie das Herr Kollege Wassermann kürzlich an anderer Stelle zutreffend ausführte, heute der Wirtschaft nur deshalb wieder eine so machtvolle Stütze sein können, weil sie sich durch nichts von den in Jahrzehnten erprobten Geschäftsgrundsätzen haben abbringen lassen. Wie in der Vergangenheit, so werden diese Grundsätze auch künftig stets die notwendigen Rücksichten auf die Selbsterhaltung mit den Pflichten gegen die Gesamtwirtschaft zu vereinen

# Private und öffentlich-rechtliche Versicherung.

Von Oberregierungsrat a. D. Hilgard, Direktor der Allianz Versicherungs-A.-G., Berlin.

Die am 10. November cr. in Berlin veranstaltete Kundgebung der Spitzenverbände der privaten Wirtschaft gegen die Betätigung der öffentlichen Hand im Erwerbsleben hat, wie zu erwarten war, unter anderem auch die Verbände der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten zu einer Gegenaktion veranlaßt. In einer langen, einem weiten Kreise zugängig gemachten Erklärung nehmen diese Verbände den Weg zur Oeffentlichkeit und führen im wesentlichen folgendes aus:

Nach dem Inhalt der von den Spitzenverbänden der Privatwirtschaft verfaßten Denkschrift und nach den von mir am 10. November gemachten Ausführungen nehme die Privatversicherung für sich ein Monopol in Anspruch. An einem solchen könne aber die Wirtschaft kein Interesse haben, sie müßte es im Gegenteil begrüßen, daß durch das Nebeneinanderbestehen von zwei Arten von Versicherungsunternehmungen preisregelnd auf die Beitragsbemessung eingewirkt werde. Dazu komme, daß zum mindesten die öffentliche Immobiliar-Feuerversicherung, die auf ein jahrhundertelanges Bestehen zurückblicken könne, ein historisches Anrecht auf Existenz habe, und dies um so mehr, als sie völlig gemeinnützig arbeite. Wenn die Feuerversicherungsanstalten in der letzten Zeit ihr Tätigkeitsgebiet auf die meisten anderen Versicherungszweige ausgedehnt hätten, so sei dies nicht aus einem besonderen und bewußten Expansionsdrang heraus geschehen, es liege dies vielmehr in der natürlichen Entwicklung der Dinge; denn von dem Augenblick an, wo die private Assekuranz immer mehr zur Konzernbildung übergegangen sei und jeder Konzern mehr oder minder alle Versicherungszweige zu betreiben angefangen habe, wären die öffentlichen Anstalten wettbewerbsunfähig geworden, wenn sie nicht dieser Entwicklung sich angepaßt hätten. — Was die von seiten der privaten Assekuranz erhobenen Vorwürfe, die öffentlich-rechtlichen Anstalten genössen in mehrfacher Hinsicht besondere Vorrechte im Konkurrenzkampf mit den privaten Versicherungsunterzehmungen ander den gehauten Versicherungsunterzehmungen ander den gehauten Versicherungsunternehmungen, anlange, so ergebe eine nähere Untersuchung ihre völlige Haltlosigkeit. Wenn zunächst von einer Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Anstalten auf steuer-

lichem Gebiet gesprochen werde, so müsse betont werden, daß diese an sich nicht abzustreitenden Steuerprivilegien nichts anderes darstellten als den notwendigen Ausgleich für die den öffentlichen Anstalten im allgemeinen Interesse auferlegten besonderen Pflichten, denen die privaten Unternehmungen nicht unterworfen seien. Ebenso unberechtigt sei die Behauptung, die öffentlich-rechtlichen Anstalten erfreuten sich einer ganz besonderen Förderung durch Behörden und Beamte. Hier könne darauf hingewiesen werden, daß schon die Aufsichtsbehörde dafür sorge, daß eine unzulässige Inanspruchnahme der behördlichen Stellen und amtlichen Persönlichkeiten für die Werbetätigkeit nicht stattfinden könne. Endlich falle der Vorwurf, die öffentlich-rechtlichen Anstalten finanzierten sich mit Hilfe öffentlicher Gelder, indem sie sich mit der Garantie der Mutterkörperschaften (Provinzialverband etc.) ausstatten ließen, schon deswegen in sich selbst zusammen, weil noch nie eine öffentlich-rechtliche Anstalt ihren Garantie-Verband wegen entstandener Fehlbeträge habe in Anspruch nehmen müssen. Die Erklärung verwahrt sich endlich in besonders scharfen Worten gegen die von privater Seite gegebene Darstellung über die Prämienpolitik der öffentlich-rechtlichen Anstalten, über die Einseitigkeit der Aufsichtsführung sowie über die Mangelhaftigkeit ihrer Rechnungslegung in der Oeffent-lichkeit, in letzterer Beziehung nicht ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß gerade die von den großen pri-Versicherungsunternehmungen veröffentlichten Bilanzen, namentlich in den letzten Jahren, ver-schiedentlich wegen ihrer Undurchsichtigkeit zu Beanstan-Bilanzen, dungen in der Oeffentlichkeit Anlaß gegeben hätten.

Die vorstehend in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebene Erklärung der Verbände der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist auch dem Bank-Archiv zugegangen, dessen Leitung mich gebeten hat, zu ihr Stellung zu nehmen. Ich komme diesem Ansuchen gern nach, wobei es mir gestattet sein möge, weniger zu allen Einzelheiten der Erklärung mich zu äußern, als vielmehr den Standpunkt der Privatversicherung noch einmal kurz zu präzisieren.

Ich glaube nicht, daß man der privaten Assekuranz wird vorwerfen können, sie übersehe oder verkenne die historische Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß private und öffentlich-rechtliche Feuerversicherung in langer friedlicher Entwicklung neben-einander lebten, ohne daß es dem einen Teil jemals eingefallen wäre, dem anderen den offenen Kampf anzusagen. Das private Versicherungsgewerbe hat durchaus Verständnis für historisch gewordene Einrichtungen. Es ist sich klar darüber, daß es verfehlt wäre, die Beseitigung solcher Einrichtungen zu verlangen, die in langer Entwicklung zu einem beachtlichen Faktor des deutschen Wirtschaftslebens geworden sind. Aber andererseits kann es nicht anerkennen, daß diese althergebrachten Einrichtungen der öffentlichen Hand in neuester Zeit dazu übergehen, ein ihnen bisher fremdes und dem privaten Gewerbe vorbehaltenes Tätigkeitsgebiet an sich zu reißen und eben dieses private Gewerbe in seinem eigenen Bestande zu gefährden. In dieser Abwehrstellung liegen die wahren Gründe, die die private Assekuranz veranlaßt haben, sich an der bekannten Gesamtkundgebung der Privatwirtschaft zu beteiligen. Sowohl in der vorstehend zitierten Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände als auch in weiteren Artikeln ihrer Fachpresse und in uns zugegangenen Zuschriften werden die Ausführungen in der Denkschrift der Spitzenverbände und insbesondere meine Darlegungen in der Versammlung vom 10. November als ein einzigartiger, unerhörter, ja sogar feindseliger, durch nichts be-gründeter Angriff gegen die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten bezeichnet. Hier liegt ein entscheidender Irrtum auf der anderen Seite vor. die ganze private Wirtschaft, so fühlen auch wir uns angegriffen, ja sogar in unserer Existenz bedroht, und wenn wir die Oeffentlichkeit auf diese Gefahr aufmerksam machen, so sind nicht wir die Angreifer. Wir handeln

vielmehr in der pflichtgemäßen Verteidigung der uns anvertrauten wirtschaftlichen Güter. Die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ist denn auch in Wahrheit in den beiden letzten Jahrzehnten ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Entwicklung zu einem großangelegten und energisch durchgeführten Angriff auf das Tätigkeitsgebiet der privaten Assekuranz geworden. Wenn in der Erklärung dieser Anstalten gesagt wird, diese nicht zu leugnende Ausdehnung sei nicht einem bewußten Expansionsdrang zu verdanken, sondern sei nur die notwendige Folge der privaten Konzernbildung und ihrer Nacherscheinungen, denen sich die öffentlich-recht-lichen Anstalten zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit hätten anpassen müssen, so enthüllt dieser Hinweis einen interessanten Einblick in die Mentalität der Träger der Wirtschaftspolitik der öffentlichen Hand. Hier wird klar ausgesprochen, daß die öffentliche Hand ihre Aufgabe darin sieht, unter allen Umständen auf dem Gebiet des Erwerbslebens konkurrenzfähig mit der privaten Wirtschaft zu bleiben, und wenn dies auf anderem Wege nicht möglich ist, völlig die Methoden der privaten Wirtschaft sich anzueignen, ohne freilich - dies wird natürlich nicht gesagt - auch alle Pflichten der Privatwirtschaft zu übernehmen, bzw. auf die besonderen, aus der Oeffentlichrechtlichkeit sich ergebenden Vorrechte zu verzichten. Hier geht der Kampf um wirtschafts- und staatspolitische Grundanschauungen. Wenn die öffentliche Hand unter völliger Verkennung der Aufgaben des Staates das Recht für sich in Anspruch nimmt, ohne das Vorliegen irgendeines dem Allgemeinwohl entspringenden Bedürfnisses und ohne die Möglichkeit, etwas besseres zu bieten, als das private Gewerbe, ihre Machtstellung zu einem planmäßigen Eindringen in die private Wirtschaft zu mißbrauchen - und etwas anderes als ein Mißbrauch kann ein derartiges Vorgehen innerhalb unserer heutigen Wirtschaftsordnung nicht sein —, so wird es schwer sein, über die einzelnen zwischen den beiden Parteien vorliegenden Divergenzpunkte sich zu einigen. wird von der privaten Assekuranz die Anerkennung des vorstehend skizzierten, von den öffentlich-rechtlichen Verbänden aufgestellten Grundsatzes nicht wohl verlangen können. Man wird ihr nicht zumuten können, zu vergessen, daß sie es gewesen ist, die ebenfalls jahrhundertelang allein der deutschen Wirtschaft und den einzelnen Deutschen Versicherungsschutz gegen alle anderen Gefahren als die Feuersgefahr und ebenso die Möglichkeit zur Versorgung im Todesfalle gegeben hat; daß sie es gewesen ist, die auf allen diesen Gebieten den Ver-sicherungsgedanken geweckt, die Versicherungsmethoden gefunden und ausgebaut hat, und man wird es begreiflich finden, wenn sie sich dagegen wehrt, daß die öffentliche Hand heute den Versuch macht, sie aus dem von ihr aufgebauten Gebäude zu verdrängen.

Wie bereits ausgeführt, sagt die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die unbestreitbar große Entwicklung dieser Anstalten sei in der allgemeinen Entwicklung des deutschen Versicherungs-wesens und der deutschen Wirtschaft überhaupt be-

gründet, und sie könne keinesfalls erklärt werden aus Vorrechten besonderer Art. Was zu diesem Thema zu sagen ist, das ist bisher schon eingehend ausgeführt worden, und ich kann nicht finden, daß die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände es auch nur in einem einzigen Punkt fertig gebracht hätte, die Berechtigung der von uns erhobenen Be-schwerden zu zerstreuen. Wenn man die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände möglichst objektiv sich zu lesen bemüht, so wird man von selbst zu der Ueberzeugung kommen, daß diese Verbände zu der Frage der Bevorzugung in Wirklichkeit nichts wesentliches zu sagen wissen. So wird zunächst an sich nicht bestritten, daß Bevorzugungen auf steuerlichem Gebiet vorliegen, wenn auch bezeichnenderweise die Bemerkung an die Spitze gestellt wird, daß für die Versicherungen der öffentlichen Anstalten die Reichsversicherungssteuer in derselben Höhe und in demselben Umfange entrichtet werden muß, wie für jede andere Versicherung. Daß die Versicherungssteuer in diesem ganzen Zusammenhang überhaupt keine

Rolle spielt, ergibt sich daraus, daß sie vollkommen von dem Versicherungsnehmer zu tragen ist, bei der Versicherungsunternehmung selbst also lediglich einen durchlaufenden Posten darstellt. Wir dagegen meinten ganz andere und sehr wesentliche Steuerbefreiungen, wie z. B. die Befreiung von der Körperschaftsteuer, von der Vermögensteuer, der Aufbringungspflicht zur Industriebelastung, vielfach ferner von der Ge-werbesteuer, den landesrechtlichen Stempelsteuern und einer Anzahl von Gebühren und Abgaben. Dem weiß die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Verbände nur das Argument entgegenzustellen, daß diese Steuerbefreiungen den natürlichen und notwendigen Ausgleich für die den Anstalten im öffentlichen Interesse auferlegten besonderen Pflichten darstelle, denen die privaten Unternehmungen nicht unterworfen seien. In diesem Zusammenhang wird vor allem geltend gemacht, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gezwungen seien, mit geringen Ausnahmen jedes Gebäude in Versicherungsschutz zu nehmen, während die privaten Gesellschaften das Recht der freien Auswahl haben und deshalb gefährliche Risiken vermeiden können. Wenn hier von der Gegenseite selbst darauf hingewiesen wird, daß dieser Annahmezwang von Ausnahmen durchbrochen ist, so verlohnt sich die Feststellung, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25.7.1910 diese Ausnahmen durchaus nicht gering sind. Man wird vielmehr behaupten können, daß die Deckungsmöglichkeiten der privaten Versicherungsunternehmungen keineswegs weniger umfangreich sind als diejenigen der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß die Fälle, in denen zur Ablehnung eines Feuerrisikos geschritten wird, bei den privaten Gesellschaften viel seltener sind als bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die privaten Gesellschaften haben nämlich in allen deutschen Gliedstaaten Gemeinschaften zur Versicherung sog, notleidender Risiken gegründet. Diese Notgemeinschaft übernimmt die für eine einzelne private Gesellschaft nicht tragbare Versicherung, und wir wissen aus unserer eigenen Erfahrung, daß auf diese Weise von privater Seite übernommene Risiken bei öffentlichen Feuerversicherungsanstalten häufig nicht unterzukommen vermochten. Völlig abwegig scheint mir ferner die Behauptung zu sein, die öffentlich-rechtlichen Anstalten seien Vorschriften über den Schutz der Realberechtigten unter-worfen, die weit über die für die Privatversicherung geltenden Bestimmungen hinausgehen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der Schutz des Realkredits, abgesehen von den schon durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährten Rechten des Hypothekengläubigers und den dem letzteren überdies gesetzlich zustehenden Rechten, so organisiert ist, daß ein Nachteil des Realgläubigers bei der Privatversicherung doch wohl nicht behauptet werden kann. Die Art, wie der hypothe-karische Kredit, der Waren-Kredit usw. gesichert wird, ist von den privaten Unternehmungen mit den Kreditinstituten, insbesondere mit der Reichsbank, sowie mit dem Steuer- und Zollfiskus auf Grund besonderer Verhandlungen vereinbart und in eine Form gebracht worden, die allen berechtigten praktischen Ansprüchen genügt.

Wenn des weiteren betont wird, die öffentlich-recht-lichen Anstalten hätten besondere Verpflichtungen zur Förderung der Feuersicherheit und des Feuerlöschwesens zu erfüllen, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß auch von den privaten Unternehmungen außerordentlich hohe Summen für das Feuerlöschwesen zur Verfügung gestellt werden müssen. Endlich richtet sich die weitere Behauptung, die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsanstalten seien dadurch benachteiligt, daß sie einen bestimmten Teil ihres Vermögens in Reichs- und Staatsanleihen anlegen müssen, von selbst aus der einfachen Erwägung heraus, daß die privaten Unternehmungen zu der Finanzierung z. B. der Kriegsanleihe ganz gewiß nicht in geringerem Maße beigetragen haben als die öffentlichrechtlichen Anstalten. Diese privaten Unternehmungen waren allerdings nicht in der Lage, den Verlust dieser Kapitalien so leicht zu verschmerzen wie manche öffentlich-rechtliche Anstalt, denn sie hatten keine

Körperschaft hinter sich, wie z. B. die Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt Brandenburg, welcher, wie ich bereits in meiner Rede vom 10. November hervorgehoben habe, der Brandenburgische Provinziallandtag mit Beschluß vom 18. März cr. das durch die Inflation vernichtete frühere Stammkapital von 1 Million Goldmark erneut zur Verfügung gestellt hat. Hierin zeigt sich eben gerade die ungeheure Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen An-stalten gegenüber den privaten Unternehmungen. Die stalten gegenüber den privaten Unternehmungen. privaten Gesellschaften waren gezwungen, den größten Teil ihres Vermögens und ihrer Reserven in deutschen Staatspapieren anzulegen. Sie haben auf diese Weise die schwersten Verluste erlitten, und es war niemand da, der ihnen diese Verluste abgenommen hätte. Die Frage ist berechtigt, wo wohl die öffentlich-rechtlichen Anstalten geblieben wären, wenn ihnen nicht die öffentliche Hand selbst wieder in irgendeiner Form die durch die Inflation vernichteten Vermögenswerte zur Verfügung gestellt

Unseren Darlegungen über die Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Anstalten durch Behörden und amtliche Persönlichkeiten weiß die Gegenseite in Wirklichkeit nichts entgegenzustellen. Sie beschränkt sich in der mehrfach erwähnten Erklärung auf die einzige Feststellung, daß lediglich für Gebäudeversicherungen ein gesetzlicher Anspruch auf Mitwirkung öffentlicher Behörden bestehe, daß auf allen anderen Gebieten schon die Aufsichtsbehörde dafür sorge, daß eine unzulässige In-anspruchnahme behördlicher Stellen nicht stattfindet, und daß im übrigen, wenn da und dort öffentliche Versicherungsanstalten von den öffentlichen Behörden bevorzugt würden, dies sich aus rein sachlichen Erwägungen ergebe. Gegen die von mir mitgeteilten Tatsachen findet die Erklärung kein Wort. Sie weiß nichts dazu zu sagen, daß die höchste Aufsichtsstelle der öffentlich-rechtlichen Anstalten, auf deren Objektivität ausdrücklich Bezug genommen wird, den unterstellten Verwaltungsgebieten empfiehlt, Versicherungen nur bei öffentlich-rechtlichen Anstalten zu tätigen, daß ein anderes preußisches Ministerium eine gleiche Verfügung für den Bereich der höheren Schulen herausgibt, daß Oberpräsidenten, Regierungs-präsidenten und Landräte fortgesetzt für die öffentlich-rechtlichen Anstalten werbetätig sind, daß vielfach die Bürgermeister ihren ganzen Einfluß aufbieten, um die Angehörigen ihrer Gemeinde zur Versicherungsnahme bei der öffentlichen Hand zu veranlassen. In der jüngsten Vergangenheit erst ist mir folgender Fall bekannt geworden: Von den durch Gesetz vom 26. 3. 1926 von dem Reich zur Förderung des Kleinwohnungsbaues bereit gestellten 200 Millionen Reichsmark sind der Rheinprovinz 2 Millionen RM zur Verfügung gestellt worden, deren Verteilung dem zuständigen Oberpräsidenten, der zugleich Aufsichtsperson der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz ist, obliegt. Als Antrags- und Verteilungsstelle der Kredite dient die Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H. in Düsseldorf, deren sämtliche Anteile sich im Besitze der Provinzialregierung sowie der Regierungsbezirke und Kreise befinden, so daß die G. m. b. H. zweifellos öllentlich-rechtlichen Charakter hat. Nach den von der Provinzialregierung für die Kreditgewährung aus Reichsmitteln aufgestellten Grundsätzen darf das Darlehen nur gezahlt werden, "wenn sich der Bauherr her bei der Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz ihrem Werte nach gegen Brandschaden zu versichern"

Der Fall steht keineswegs vereinzelt da. Aehnliches wird aus der Provinz Sachsen berichtet, wo der Vorstand der Landesversicherungs-Anstalt in Merseburg verfügt hat, daß bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Landesversicherungs-Anstalt, also aus öffentlichen Mitteln, die Antragsteller darauf hinzuweisen seien, daß die be-liehenen Grundstücke bei der Feuersozietät der Provinz Sachsen versichert werden müssen.

Ich habe, nachdem ich auf diese Zusammenhänge in der Oeffentlichkeit mit Nachdruck hingewiesen habe, bis heute vergeblich darauf gewartet, daß eine amtliche Stelle die Stichhaltigkeit des meinen Ausführungen zu-grunde gelegten Materials nachprüft. Es scheint sich

niemand dafür interessiert zu haben, oder man scheint es für geratener gehalten zu haben, sich dieses, allerdings in außerordentlicher Fülle vorhandene Material nicht anzusehen. Das ist um so bedauerlicher, als hier einer unserer Hauptbeschwerdepunkte vorliegt und als hier tatsächlich Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn der ernstliche Wille dazu vorhanden wäre. Gerade aber die Tatsache, daß niemand daran denkt, solche Mißstände abzustellen, muß uns zu der Schlußfolgerung veranlassen, daß diejenigen, die zu der Abstellung an sich berufen wären, an der Beseitigung der Mißstände kein Interesse

Man findet in der Erklärung der öffentlich-rechtlichen Anstalten den Vorwurf einer auf die Interessen der öffentlichen Anstalten eingestellten einseitigen Aufsichtsführung ungeheuerlich, und doch muß dieser Vorwurf insolange aufrechterhalten werden, als die zur Aufsichtsführung berufenen Stellen gleichzeitig eine werbende Tätigkeit für die Anstalten öffentlichen Rechts ausüben. Ich habe mehrfach dargetan und vorstehend wieder darauf hingewiesen, daß die Tatsache einer solchen Werbetätigkeit nicht abgeleugnet werden könne, und ich muß wiederum die Frage in der Oeffentlichkeit stellen, ob eine solche Verbindung von werbender und aufsichtlicher Tätigkeit in einer Hand als zulässig erscheint oder nicht.

Ein Umstand, auf den wir als Privatversicherer gleichfalls besonderes Gewicht legen müssen, ist die Tatsache, daß an die Publizitätspflicht der privaten Unternehmungen größere Anforderungen gestellt werden als an diejenige der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die letzteren be-streiten dies zwar und weisen darauf hin, daß den Verwaltungsräten der Anstalten und den Aufsichtsorganen gegenüber die strengste Rechnungslegung unter eingehender Darlegung des Geschäftsverlauses erfolge, und daß die Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse dem territorialen Charakter der Anstalten entsprechend in den Amts- und Provinzialblättern geschehe. Hier wird im wesentlichen zugegeben, was von uns behauptet wird. Die private Assekuranz ist verpflichtet, ihre Geschäftsergebnisse dem denkbar weitesten Personenkreis zugängig zu machen. Sie kann sich nicht darauf beschränken, ihre Geschäftsberichte etwa im Reichsanzeiger zu veröffentlichen, sie muß sie vielmehr der gesamten Tagespresse überlassen. Auf diese Weise gibt sie der breitesten Oeffentlichkeit Möglichkeiten zur Kritik, und gerade die von den öffentlich-rechtlichen Anstalten selbst hervorgehobene Tatsache, daß in den letzten Jahren an manchen Bilanzen privater Unternehmungen von großen Tageszeitungen Kritik geübt worden sei, zeigt die Berechtigung unseres Standpunktes. Wir haben — dies sei ausdrücklich - selbst den unbedingten Wunsch nach festgestellt breitester Publizität im Versicherungswesen, denn wir wissen, daß die Allgemeinheit an dem Ergehen des Versicherungswesens ein erhebliches Interesse hat. wir müssen verlangen, daß gleiches Recht für alle gilt.

Wer die Darlegungen in der Denkschrift der Spitzenverbände der Privatwirtschaft aufmerksam gelesen hat, oder wer meine Ausführungen in der Singakademie objektiv mit anzuhören bemüht war, wird nicht zu dem Schluß gelangen können, den die Erklärung der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Anstalten zieht. Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, daß wir uns nicht im Angriff, sondern in der Verteidigung befinden. Ich habe weiter festzustellen, daß an keiner Stelle von unserer Seite aus von einer Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Anstalten gesprochen worden ist, sondern daß immer nur unser Anspruch hervorgehoben worden ist, nicht unsererseits durch das Ueberwuchern der öffentlich-rechtlichen Konkurrenz allmählich beseitigt zu werden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind nicht in der Lage, das, was von uns über die Methoden und die Auswüchse der Konkurrenz der öffentlichen Hand gesagt worden ist, zu entkräften. Sie werden es sich gefallen lassen müssen, daß wir immer wieder darauf hinweisen in der Hoffnung, daß wir nicht nur bei den übrigen Zweigen der Wirtschaft, sondern auch bei denjenigen Stellen Gehör finden, die sich für eine gerechte Wirtschaftspolitik verantwortlich

fühlen,

Zum Schluß sei mir noch eine Bemerkung gestattet. In Nr. 49 der Wochenschrift "Der Deutschen-Spiegel" vom 3. Dezember 1926 finde ich in einem Artikel "Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit" von Herrn Staatsminister v. Loebell die nachstehenden Sätze:

"Die staatliche Bauwirtschaft geht mit Bewußtsein darauf aus, dem privaten Hausbesitz, den für sein Haus verantwortlichen und wirtschaftlich mit seinem Vermögen für alle seine Entschlüsse haftenden Hausbesitzer auszuschalten. Sie macht zum Träger des Wohnungsneubaues in immer weiterem Umfange Genossenschaften, die häufig infolge ihrer finanziellen Abhängigkeit nur durch Anlehnung an eine Organisation der öffentlichen Hand, sei es Gemeinde, Staat oder Reich, lebensfähig sind. Damit sind sie in Wirklichkeit nur ein in privatwirtschaftliche Form gekleideter Teil der öffentlichen Verwaltung. Dies bedeutet eine schwere Gefahr: Die Vertreter der Wirtschaft haben in zahlreichen Kundgebungen seit Monaten immer wieder gefordert, daß die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf das Notwendigste eingeschränkt werden müsse."

Wenn es auf den ersten Blick scheint, als ob diese Betrachtungen in keiner unmittelbaren Berührung mit den in meinen Ausführungen behandelten Fragen stünden, so wird ein tiefer innerer Zusammenhang doch ohne weiteres erkennbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Verfasser als Vorsitzender des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungs-Anstalten und öffentlicher Unfallund Haftpflichtversicherungs-Anstalten in Deutschland die Erklärung der Verbände der öffentlichen Versicherungs-Anstalten mitunterzeichnet hat. Man hat auf der Gegenseite die Frage aufgeworfen, ob denn tatsächlich alle privaten Versicherungsgesellschaften und ihre Führer hinter den von mir in der Singakademie gemachten Aus-führungen stehen. Ich darf wohl die Gegenfrage stellen, ob alle Organe der öffentlich-rechtlichen Versicherungs-Anstalten sich in ihrem Herzen zu den in der Erklärung dieser Anstalten niedergelegten Grundsätzen bekennen, wenn einer ihrer Führer in der Oeffentlichkeit Worte spricht, die unverändert in der Kundgebung der Spitzenverbände der Privatwirtschaft hätten ausgesprochen werden können, und die sich völlig mit den in dieser Kundgebung seitens der Privatwirtschaft erhobenen Forderungen decken.

# Die Liquidierung der österreichischen "Centralbank der deutschen Sparkassen".

Von Dozent Dr. jur. et Dr. rer. pol. Richard Kerschagl, Wien.

Die Centralbankaffäre ist durch die III. Centralbanknovelle nunmehr endlich definitiv geregelt, nachdem man sie schon Monate hindurch verschleppt hat. Die Sache drängt in der jüngsten Zeit vor allem aus dem Grund, weil der Staat das von ihm ausgelegte Geld wieder zu möglichst großem Teile und in möglichst rascher Zeit wiedersehen wollte, damit nicht im Falle unvorhergesehener Schwierigkeiten sich unliebsame budgetäre Zwischenfälle aus der mangelnden Liquidität der angelegten staatlichen Gelder ergeben könnten. Das Problem der Regelung der Centralbankaffäre zerfällt in drei Hauptteile: In die Frage der Liquidation des Institutes und der Befriedigung seiner Gläubiger, in die Frage der Refundierung der von der Regierung ausgelegten Beträge und drittens in die Frage der den Finanzinstituten, welche die Refundierung dieser Beträge übernommen haben, aus diesem Anlasse zu machenden Konzessionen und Erleichterungen.

Der Bericht der Kuratoren der Centralbank stellt zunächst eine Bilanz auf und konstatiert, daß die Centralbank zahlungsunfähig und überschuldet sei. Auch das als Provisorium der Centralbank gewährte Moratorium ist

nach abermaliger Verlängerung mit dem 30. November 1926 abgelaufen. Es sei daher notwendig, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Es läge daher die Voraussetzung der Konkurseröffnung vor; jedoch das Interesse der Gläubiger der Centralbank fordert, den Konkurs zu vermeiden und einen weniger kostspieligen Weg für die Abwicklung der Geschäfte der Centralbank zu finden. In dem neuen Gesetzentwurf wurde infolge Anträge des Kuratoriums der Centralbank Vorsorge getroffen, daß dieselbe ohne Insolvenzverfahren liquidieren kann. Die Centralbank wird aufgelöst und tritt in Liquidation, das Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien wird zum Liquidator bestellt. Durch bestimmte Vorschriften soll das Liquidationsverfahren erleichtert und die gesetzlichen Bestimmungen über die Liquidation von Aktiengesellschaften entsprechend abgeändert oder ergänzt werden. Der Liquidator erhält größere Rechte, als sonst einem Liquidator zukommen; der Entwurf bestimmt auch genau das Maß der den Gläubigern zukommenden Befriedigung.

Es wird bestimmt, daß nicht durch bestimmte Urkunden belegte Forderungen bei sonstigem Verluste der Forderung angemeldet werden müssen, ferner der Ausschluß von Schadenersatzansprüchen gegen die Centralbank aus der Geschäftsführung ab 30. Juni 1926 und schließlich werden noch Bestimmungen getroffen, welche die Vorschriften des Insolvenzrechtes im Liquidationsverfahren der Centralbank für anwendbar erklären. Im wesentlichen werden dem Liquidator hinsichtlich des Rücktrittes von Verträgen und der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bankhaftungsgesetze die gleichen Rechte einräumt, die bisher dem Kuratorium zustanden.

Die Forderungen gegen die Centralbank sollen in folgender Weise befriedigt werden: Die Einlagen gegen Einlagebuch und im Kontokorrent werden, entsprechend der seinerzeitigen Regierungserklärung, voll befriedigt, da eine teilweise Befriedigung die Einleger, die ihre Einlagen nicht schon im Juli d. J. behoben haben, im Gegensatz zu denen, die sich davon nicht abhalten ließen, benachteiligen würde. Voll befriedigt werden weiter die in die zweite Klasse der Konkursgläubiger gehörigen Forderungen und die mit Genehmigung des Kuratoriums eingegangenen Verpflichtungen. Voll zu befriedigen ist endlich im allgemeinen der Bund mit den Beträgen, die er seit 30. Juni d. J. für Zwecke der Centralbank aufgewendet hat. Dem Bund soll aus seinem Eingreifen, das der Wahrung wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen diente, kein Schaden erwachsen, dies um so weniger, als der Bund zu einem Zeitpunkte, da bereits Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Bank laut wurden, dieser neue Mittel zugeführt hat. Alle sonstigen Forderungen, die aber nur einen geringen Teil - etwa 700 000 Schilling - der Gesamtforderungen ausmachen, werden mit 30 pCt. befriedigt, eine Quote, die sie im Falle eines Konkurses kaum erwarten konnten. Daß die Aktionäre nichts bekommen, ist eine selbst-verständliche Folge der Ueberschuldung der Centralbank.

Daß man praktisch die Centralbank als zahlungsunfähig betrachtet, geht auch aus der Art hervor, in der
man die Ansprüche ihrer Angestellten befriedigt: Die
Dienstnehmer der Centralbank sollen bis 31. März 1927
die laufenden Bezüge voll ausbezahlt erhalten. Die Abfertigungsansprüche und Ruhegenüsse werden mit 60 pCt.,
und zwar die letzteren fortlaufend, befriedigt. Die nicht
dem Kollektivvertrage unterliegenden Dienstnehmer der
Centralbank sind den kollektivvertraglich Angestellten
gleichgestellt. Die Auszahlung der Ruhegenüsse wird
durch einen Fonds gesichert. Die gesamten Beamtenforderungen belaufen sich auf rund 26 Millionen Schilling.

Materiell dreht es sich nunmehr zunächst um die Frage, welche Beträge auf Grund dieser Befriedigung der Gläubiger notwendig werden. Bekanntlich hat die Regierung bereits rund 62 Millionen Schilling vorläufig zur Verfügung gestellt, die schon verbraucht sind. Der Bericht der Kuratoren der Centralbank hat andrerseits festgestellt, daß im allerschlimmsten Falle und bei rigorosester Bewertung der Debitoren das gesamte Defizit sich auf etwa 90 Millionen Schilling erhöhen könnte. Zwischen

diesen beiden Grenzen hat sich also praktisch die Refundierung zu bewegen, wobei allerdings noch zu berücksichtigen wäre, daß im Falle einer ganz besonders
günstigen Bewertung der zweifelhaften Aktiven vielleicht sogar noch die Regierung einen Teil des schon veranlagten Geldes direkt zurückbekommen kann, während
ansonsten im Laufe der Liquidation zumindestens vorübergehend noch größere Barzuschüsse zu leisten sein
würden. Diesen ziffernmäßigen Grenzen tragen auch die
Bestimmungen Rechnung, welche die Refundierung betreffen:

§ 6 des Centralbankgesetzes bestimmt, daß zur Sicherung und Ermöglichung der Durchführung der Liquidation der Centralbank der "Garantiefonds" (Fonds) errichtet wird; er haftet für die vorgesehene Befriedigung

der Gläubiger.

§ 7 sieht vor, daß alle Geldinstitute, die Bucheinlagen oder solche rentensteuerpflichtige Kontokorrenteinlagen entgegennehmen, die nach den am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften rentensteuerpflichtig sind, von jedem Zinsbetrage, den sie von den genannten Einlagen auszahlen, zuschreiben oder gutschreiben, binnen 90 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres den Fondsbeitrag ohne behördliche Bemessung an den Fonds abzuführen haben. Er beträgt für das Jahr 1927 4,2 pCt. Die Fondsbeiträge sind erstmalig für das erste Halbjahr 1927 zu entrichten.

Der Fonds ist laut § 9 berechtigt, Schuldverschreibungen bis zum Höchstnennbetrage von 80 Millionen Schilling auszugeben; hiervon ist ein Teilbetrag im Nennbetrage von 60 Millionen Schilling ohne Verzug zu begeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch den Fonds über den Nennbetrag von 60 Millionen Schilling bis zum\_Höchstnennbetrag von 80 Millionen Schilling darf nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und nur insoweit erfolgen, als dies erforderlich ist, um die Liquidation der Centralbank nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Die Schuldverschreibungen sind auf eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren zu stellen und mit einer Verzinsung von mindestens 4 und höchstens 6½ pCt. auszustatten. Die Schuldverschreibungen sind pupillarsicher. Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen über den Nennbetrag von 60 Millionen Schilling erhöht sich der obige Hundertsatz für je 2 Millionen Schilling Nennwert der neuen Emission um 0,1 pCt.

Nach § 11 haftet der Bund für alle Verbindlichkeiten des Fonds, insbesonders auch für die rechtzeitige Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen des Fonds; diese Haftung ist auf den Schuldverschreibungen

ersichtlich zu machen.

Da der Gesamteinlagenstand der in Betracht kommenden Finanzinstitute auf rund 2 Milliarden Schilling geschätzt wird, dürfte die Aufbringung des erforderlichen Betrages durchaus möglich sein. Im übrigen ist ja bekanntlich im Gesetz, wie schon erwähnt, die mögliche Erhöhung der zu begebenden Obligationen bis zu einem Gesamtbetrag von 80 Millionen Schilling in Erwägung gezogen, der wohl praktisch das Höchstausmaß der zu refundierenden Gelder selbst im schlimmsten Falle übersteigen dürfte.

Was nun die Begünstigungen anbetrifft, welche die Geldinstitute erhalten, so wäre in erster Linie das Entgegenkommen in bezug auf die Rentensteuer zu erwähnen, das den Instituten aus diesem Anlasse zugesagt worden ist. Den Einlageinstituten wird eine Herabsetzung der Rentensteuer um 3 pCt. zugestanden. Das bedeutet praktisch, daß die meisten Institute statt 10 nunmehr 7 pCt. Rentensteuer von den Zinsen zu zahlen haben, während die Genossenschaften, die schon bisher nur 3 pCt. zu zahlen hatten, nunmehr überhaupt keine Rentensteuer zu zahlen haben. Es ist ferner im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, daß die Begebung der Obligationen eventuell in der Form von Prämienschuldverschreibungen, also Losen, erfolgen darf. Nach den außerordentlichen Erfolgen, welche die letzten staatlichen Losemissionen, speziell die Baulose, in Oesterreich hatten, und die sich darin auswirkten, daß schon die Subskription 4- bis 5fach

überzeichnet wurde, und die Lose in kürzester Zeit einen Kurs von 200 bis 250 pCt. ihres Nominales erzielten, kann in diesem Falle wohl damit gerechnet werden, daß es möglich sein würde, wenn schon nicht den ganzen Betrag, so doch einen sehr erheblichen Teil desselben im Publikum zu placieren, so daß die Finanzinstitute wohl für die Tilgung der Zinsen dieser "uneigentlichen" Zwangsanleihe aufzukommen hätten, daß sie aber nicht durch Festlegung sehr erheblicher Kapitalsbeträge immobilisiert werden. Aber auch soweit es zu einer Selbstübernahme von Obligationen kommt, wird ausdrücklich festgestellt, daß dieselben pupillarsicher sind und alle Vorteile einer solchen Pupillarsicherheit aufweisen. Sie können daher nicht nur für gewisse Pflichteinlagen von Fonds, die allen Finanzinstituten vorgeschrieben sind, verwendet, sondern es wird auch zweifellos ihre Lombardierbarkeit beim Noteninstitut ausgesprochen werden. Nachdem auch die Einlagen entgegennehmenden Institute hinsichtlich des Verteilungsschlüssels, der auf dem Gesamteinlagenstande basiert ist, und der durch Einbeziehung der Kontokorrenteinlagen eigentlich die Großbanken verhältnismäßig schwer belastet als die Sparinstitute in allem Wesentlichen eine Einigung erzielt haben, ist als sicher anzunehmen, daß das Gesetz keinerlei nennenswerte Widerstände zu überwinden hat und daß bis Jahresende die ganze Centralbankangelegenheit bereinigt wird, so daß nunmehr die rein technischen Probleme der Liquidation zu lösen sind. Da nun das Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten gemäß § 1 des neuen Gesetzes die Liquidation zu übernehmen hat, welche mit großem Erfolge schon die ungleich schwierigere Liquidation der Depositenbank durchgeführt hat, so ist anzunehmen, daß auch hier sich irgendwelche Schwierigkeiten nicht mehr ergeben. Bedauerlich bleibt nur, daß dieses, auch für den bargeldlosen Zahlungsverkehr so wichtige Institut, damit zur Gänze von der Bildfläche verschwindet.

# Die vermittelte Akkreditivstellung.

Von Rechtsanwalt Dr. Philipp Möhring, Berlin.

Das Akkreditiv, dessen Handhabung den Höhepunkt in den Zeiten des anormalen Handelsverkehrs erreicht hatte, wird auch heute noch im Verkehr von räumlich getrennten Parteien untereinander häufig verwandt. Die Geschäfte wickeln sich zumeist dergestalt ab, daß die Parteien (A—C) die Akkreditivstellung bei einer zumeist am Platze der die Sachleistungen erbringenden Partei (C) befindlichen Bank (D) vereinbaren. In Ermangelung direkter Beziehungen zu dieser Bank pflegt dann zumeist der Akkreditivsteller A die Bank B seines Platzes, deren ständiger Kunde er ist, zu beauftragen, das Akkreditiv bei der auswärtigen Bank D zu stellen.

Die Vermittelung derartiger Akkreditive gehört zu dem festen Aufgabenkreis der Banken. Die Klarlegung der sich hieraus ergebenden Rechtsbeziehungen, die in der Literatur über das Akkreditiv¹) nur vereinzelt gestreift sind, bildet den Gegenstand der nachstehenden Untersuchung. Die Rechtsbeziehungen, in die A zu C und D zu C miteinander treten, interessieren hier nicht. Auf ihre Gestaltung ist der Umstand, daß es sich um ein ver-

mitteltes Akkreditiv handelt, ohne Einfluß.

1) Jacobsohn: Der Kauf gegen Bankakkreditiv in Gruchets Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 66 (Neue Folge Bd. 3) S. 24 ff. Jacoby: Das Akkreditiv, Bank-Archiv, XX. Jahrg. 1921 S. 245 ff., S. 264 ff. Jacoby: Das Regulativ des Akkreditivgeschäfts der Berliner Stempelvereinigung, Bank-Archiv, XXII. Jahrg. S. 101. Kalbfleisch: Das dokumentäre Akkreditiv, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschungen, 1921, 15. Jahrg. S. 141 ff. Ritter: Vom Akkreditiv, Hanseat. Rechtzeitschr. 1921 Spalte 609 ff. Sippell: Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen, Bank-Archiv, XIX. Jahrg. 1920 S. 96 ff. Stummer: Das Bankakkreditiv, 1924. Wolff: Das Akkreditiv, Juristische Wochenschrift 1922 S. 770.

Der Untersuchung wird selbstverständlich nur der Normalfall zugrunde gelegt. In diesem pflegt die B-Bank in Verfolg des ihr von A gewordenen Auftrages die D-Bank zu beauftragen, auf Veranlassung des A das Akkreditiv dem C zu stellen. A pflegt in direkte Beziehungen zu D überhaupt nicht zu treten, die Korrespondenz mit der D-Bank vollzieht sich ausschließlich

zwischen B und D.

1. Die Rechtsbeziehungen A/B. Der Vertrag zwischen dem Akkreditivsteller und demjenigen, der die Akkreditierung des Dritten selbst vornehmen soll, heißt Akkreditivvertrag. Inhalt des Akkreditivvertrages ist, daß der Schuldner dem Gläubiger verpflichtet ist, einem sich präsentierenden Dritten unter bestimmten Voraussetzungen Zahlung zu leisten2). Der Akkreditivvertrag wird im allgemeinen als Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. angesehen und, da die Leistung an den Dritten als die Herbeiführung eines Erfolges anzusprechen ist, ist der Akkreditivvertrag genauer als Geschäftsbesorgungsvertrag, der einen Werkvertrag zum Gegenstande hat, aufzufassen3).

Der Vertrag A/B ist kein Akkreditivvertrag. Daß das Akkreditiv an einem anderen Bankplatz und bei einer anderen Bank gestellt werden soll, schließt allein die Annahme eines Akkreditivvertrages nicht aus. B konnte den Vertrag entweder durch D als ihre Erfüllungsgehilfin erfüllen oder aber D die Ausführung des Auftrages gänzlich übertragen, sich also gemäß § 664 I Satz 2 sub-

stituieren lassen4).

Die beiden vorerwähnten Erfüllungsmöglichkeiten standen B nur dann offen, wenn sie selbst die Erfüllung der Akkreditivstellung schuldete. Das ist aber in den zur Rede stehenden Fällen nicht anzunehmen, denn der an B gerichtete Auftrag schreibt B nicht allein vor, das Akkreditiv an einem anderen Platze zu stellen, sondern noch in der Regel darüber hinaus, bei welcher Bank an dem anderen Platze dies zu geschehen hat. Dem letzten Zusatze, der die Regel bildet, ist besondere Bedeutung beizumessen. Nach seinem Inhalte schuldet B nicht selbst die Erfüllung, erfüllen soll vielmehr D. Nimmt B im Rahmen dieses Auftrages D in Anspruch, so liegt weder ein Fall der Erfüllungsgehilfenschaft noch ein Fall der Untervertretung vor. § 664 I Satz 2 kommt im übrigen auch deshalb nicht zur Anwendung, weil der Dritte benannt und die Möglichkeit einer Auswahl gar nicht mehr gegeben ist.

Es fragt sich nur noch, ob etwa die D-Bank als Er-füllungsgehilfin der B-Bank die Leistung erbringen soll und somit die Leistung der D-Bank Gegenstand der Verpslichtung der B-Bank ist. Das ist nicht anzunehmen, denn die Anwendbarkeit des § 278 ist nur in folgenden

Fällen gegeben:

a) es wird eine eigene Leistung geschuldet, bei der der Verpflichtete die Leistung durch einen Dritten nach seiner Wahl erbringen läßt,

b) es wird die Leistung einer von vornherein nicht be-

stimmten Person geschuldet,

c) es wird die Leistung einer fremden Person geschuldet5).

Die Fälle a) und b) schalten schon um deswillen aus, weil die Person des leistenden D benannt ist, aber auch

2) Vgl. Jacoby, Bank-Archiv, XX. Jahrg. S. 245.
3) Ebenso Sippell, Bank-Archiv, XIX. Jahrg. S. 97/98; Jacoby a. a. O. S. 246; RG. 107 S. 8; Bank-Archiv, IX. Jahrg. S. 297. Anderer Ansicht ist lediglich Jacobsohn, der in dem Falle des dokumentären Akkreditivs über den gewöhnlichen Geschäftsbesorgungsvertrag hinaus noch einen ein besonderes Treuhandverhältnis begründenden Vertrag annimmt und im Gegensatz zu den Obigen die synallagmatische Natur des Akkreditivvertrages und damit auch die Anwendbarkeit der §§ 320 ff. leugnet.

§ 675 § 664 nicht erwähnt, § 664 I Satz 2 anwendbar. Vgl. RG. 78 S. 313. Auch für den Geschäftsbesorgungsvertrag ist, obwohl

der Fall c) muß ausscheiden, denn es widerspricht den Gepflogenheiten des Bankverkehrs, daß ein Kunde einer Bank sich die Leistungen einer anderen versprechen läßt und es hieße, den tatsächlichen Verhältnissen Zwang antun, wollte man annehmen, A und B wollten einen Vertrag des Inhalts schließen, daß B die Leistung der D-Bank schulden sollte<sup>6</sup>). Es ergibt sich also negativ, daß, da B das Akkreditiv nicht selbst und auch nicht durch Dritte selbst stellen soll, der Vertrag A/B keinesfalls ein Akkreditivvertrag ist. Es fragt sich nun, unter welchen Vertragstyp der Vertrag, dessen Inhalt dahin ging, daß B D zur Akkreditivstellung veranlassen sollte, fällt.

Daß ein solcher Auftrag nicht etwa den Inhalt hat, daß B als unmittelbarer Stellvertreter des A mit D einen Akkreditivvertrag abschließen soll<sup>7</sup>), ergibt sich schon daraus, daß die Erklärungen des A nicht als Vollmachtserteilung aufgefaßt werden können, ganz abgesehen davon, daß die D-Bank stets nur B als ihre Kontrahentin ansehen wird (vgl. auch unten). Das letztere erhellt insbesondere daraus, daß die D-Bank ihrerseits die Akkreditivstellung in der Regel von einer Deckung der B-Bank abhängig machen und die B-Bank und nicht A mit den

ihr erwachsenen Auslagen belasten wird.

Wenn oben gesagt ist, daß der Vertrag A/B zum Gegenstande hat, daß B D veranlassen soll, ein Akkreditiv zu stellen, so ist damit der Inhalt des Vertrages nicht erschöpfend wiedergegeben, denn gerade aus dem Umstande, daß D sich stets an B für die durch die Akkreditivstellung erwachsenen Auslagen halten wird, erhellt, daß es sich bei dem zwischen B und D geschlossenen Vertrage darum handelt, daß B im eigenen Namen, aber stets nur für Rechnung des A, D den Auftrag zur Akkreditiv-stellung erteilen wird. Es deutet daher das Reichsgericht in der im Bank-Archiv, XVIII. Jahrg. S. 166 abgedruckten Entscheidung mit Recht an, daß Inhalt des Vertrages A/B ist, daß B mit D in eigenem Namen, aber für Rechnung des A, einen Akkreditivvertrag abschließen soll.

Mit dieser Feststellung ist aber die Möglichkeit einer rechtlichen Erkenntnis der Rechtsbeziehungen A/B ge-Es ergibt sich, daß der Vertrag A/B Kommissionsvertrag aufzufassen ist. Aufträge der vorgenannten Art erfüllen zweifelsohne den Tat-bestand des § 406 HGB. Der Kommissionsvertrag kann nach § 406 HGB, auch den Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen, als welche wir Akkreditivverträge aufzufassen haben, zum Gegenstande haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vertrag A/B mit Rücksicht auf § 406 I Satz 1 als Kommissionsgeschäft aufzufassen ist - eine Auffassung, die dem Bankgewerbe, wie auch dem Bestreben der Banken ihren Kunden gegenüber in erster Linie als Kommissionär aufzutreten, am meisten gerecht wird8). Auch aus § 406 I Satz 2 läßt sich die Feststellung, daß der Vertrag A/B als Kommissionsvertrag aufzufassen ist, rechtfertigen.

Die Feststellung, daß in Fällen der vorliegenden Art zwischen den Beteiligten A B ein Kommissionsverhältnis vorliegt, ist bislang weder von der Literatur noch von der Judikatur getroffen worden. Sie ist aber angesichts des Tatbestandes des § 406 HGB. unabweislich und wird meiner Auffassung nach auch den tatsächlichen Beziehungen zwischen A und B am meisten gerecht. A will bei der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts sich eben seiner Bank, der B-Bank, in erster Linie bedienen und überläßt es nun dieser, kommissionsweise die hierzu notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Gegen die Annahme eines Kommissionsverhältnisses spricht nicht, daß im vorliegenden Fall der Dritte benannt ist. Die Weisungen des Kommittenten können sich, will dieser z. B. aus guten Gründen nicht in die Erscheinung

8) Vgl. Nußbaum, Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht S. 73, sowie die S. 107, VI, als Anlage abgedruckten typischen Bankbedingungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Ueber diese Fälle siehe Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, 6.—8. Aufl.; Recht der Schuldverhältnisse S. 118; Staudinger II, 1, S. 153, Vorbemerkung zu S. 275 Vb.

<sup>6)</sup> Vgl. im übrigen auch Regulativ der Berliner Stempelvereinigung I, 4; Jacoby, Bank-Archiv, XXII. Jahrg. S. 108.
7) So zu Unrecht OLG. Kiel in Schleswig-Holstein. Anzeiger 1921 S. 94, aufgehoben vom Reichsgericht in Bd. 105

treten, auch auf die Person des Vertragsgegners erstrecken®).

Ebensowenig spricht gegen die Annahme das Fehlen einer besonderen Vereinbarung über die zu entrichtende Provision. Abgesehen davon, daß die Frage des Entgelts nicht Begriffsbestandteil des Kommissionsvertrages ist, ergeben sich die Ansprüche B's ohne weiteres aus § 354 HGB.10)

Die Feststellung, daß das Verhältnis A/B als ein Kommissionsverhältnis aufzufassen ist, ist auf die Beurteilung der Rechtslage von nicht unerheblichem Einfluß.

Besonders für den Konkursfall B ist die Feststellung, daß der Vertrag A/B ein Kommissionsvertrag ist, von entscheidender Bedeutung. Ich verweise dieserhalb auf die Vorschriften des § 392 Abs. 2 HGB. in Verbindung mit § 43 KO., die dem Kommittenten, im vorliegenden Falle A, im Konkursverfahren über das Vermögen des Kommissionärs, im vorliegenden Falle B, ein Aussonderungsrecht geben. A kann also, fällt B in Konkurs, Aussonderung der B gegen D aus dem Akkreditivvertrag erwachsenen Ansprüche verlangen und der Konkursverwalter darf über Forderungen, die aus dem Akkreditivvertrage entstanden sind, gegen den Willen des Kommittenten nicht verfügen, insbesondere sie nicht einziehen<sup>11</sup>. Darüber, welche Bedeutung die Annahme eines Kommissionsvertrages für den Kunden A in den Fällen hat, in denen z. B. die D-Bank den Akkreditivvertrag nicht ordnungsmäßig erfüllt, wird unten noch zu

2. Die Rechtsbeziehungen B/D. Aus der Feststellung, daß der Vertrag A/B ein Kommissionsvertrag ist, der B zum kommissionsweisen Abschluß eines Akkreditivvertrages mit D verpflichtet, ergibt sich auch die weitere Feststellung, daß der Vertrag B/D ein reiner Akkreditivvertrag ist. Er erfüllt die oben wiedergegebenen Voraussetzungen für den Akkreditivertrag. Daß B den Kunden A beim Abschluß des Akkreditivertrag. vertrages stets benennen wird, ändert an dieser Fest-stellung nichts, insbesondere kann nicht geschlossen werden, daß B etwa als Vertreterin ohne Vertretungsmacht A habe direkt verpflichten wollen. Die Benennung des Auftraggebers bei der Abwicklung von Kommissionsgeschäften läßt keinen Schluß darauf zu, daß der Kommissionär nicht sich, sondern seinen Auftraggeber habe verpflichten wollen<sup>12</sup>).

Dies gilt insbesondere beim Verkehr der Banken untereinander. Es ist die Regel, daß bei Banken, welche ihre Niederlassung an Großhandelsplätzen haben, gleichzeitig mehrere Geschäfte ähnlichen Inhalts laufen. Dieser Umstand macht es fast unerläßlich, den Auftraggeber des einzelnen Geschäfts zum Zwecke der besseren Identifi-zierung, insbesondere mit Rücksicht auf die Korrespondenz, zu benennen. Aus diesem Grunde wird sowohl von der Judikatur des Reichsgerichts als auch von der Literatur dem Hinweis auf den Auftraggeber eine im oben erwähnten Sinne rechtserhebliche Bedeutung nicht beigemessen18).

Daß die Behandlung des Auftrages durch B einer entgegengesetzten Annahme widerspricht, ist oben schon

hervorgehoben worden.

M. E. erschöpft sich allerdings der Hinweis auf die Person des Auftraggebers nicht in der Erfüllung korrespondenztechnischer Zwecke. Ihm ist insoweit eine rechtserhebliche Bedeutung beizumessen, als er D davon in Kenntnis setzt, daß A, und nicht B selbst, an der Abwicklung des Akkreditivgeschäfts in erster Linie inter-Ueber das Wesen des Akkreditivvertrages selbst zu

sprechen, ist hier nicht der Ort. Ich verweise dieserhalb

auf die oben unter 1. zitierte Literatur.

3. Die Rechtsbeziehungen A/D. Ist der Vertrag A/B ein echter Kommissionsvertrag, so hat A als Kommittent grundsätzlich gegen D keinerlei direkte Ansprüche. Es wird der Kommittent im Regelfalle aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Rechtsgeschälte weder unmittelbar berechtigt noch unmittelbar verpflichtet (vgl. auch § 392 HGB.). Soweit der Vertrag B/D den Abschluß eines sogenannten dokumentären Akkreditivs zum Gegenstande hat, steht dies außer Zweifel. Gewisse Zweifel können bestehen, falls der Akkreditivvertrag B/D auf die Stellung eines sogenannten glatten Akkreditivs gerichtet Beim glatten Akkreditiv hat der Akkreditivsteller die Leistung an den Dritten C zu bewirken, ohne daß dieser irgendwelche Gegenleistungen zu Händen des Akkreditivstellers zu erbringen hat. Das glatte Akkreditiv ähnelt daher der Giroüberweisung, unterscheidet sich jedoch von dieser dadurch, daß bei ihm die Mitwirkung des Dritten beim Empfange der Leistung unerläßlich ist (vgl. Jacoby am angeführten Orte S. 245). Bei der Giroüberweisung hat nun das Reichsgericht in zwei Entscheidungen in ein und derselben Sache (RG. 84 S. 351 und RG. 91 S. 319) ausgesprochen, daß dem Ueberweisenden ein direkter Anspruch gegen die Bank zusteht, auf welche die Bank des Ueberweisenden zugunsten eines Dritten eine Ueberweisung vorgenommen hat. Die äußere Gestaltung des Falles ist hier wie dort eine sehr ähnliche, denn auch dort tritt der Ueberweisende, hier A, mit der überweisungsempfangenden Bank, hier D, nicht mittelbar in Berührung. Den Entscheidungen ist lebhaft widersprochen worden<sup>14</sup>). Das Reichsgericht läßt auch Rechtsgründe, welche für ein Vertretungsverhältnis A/D sprechen, nicht erkennen. (Die über den Vertrag zugunsten eines Dritten gemachten Ausführungen beziehen sich nicht auf das Verhältnis des Auftraggebers zu den Banken, sondern auf das Verhältnis dieser zu demjenigen, zu dessen Gunsten die Ueberweisung vorgenommen ist.) Ich vermag den Entscheidungen daher nicht beizutreten; das Reichsgericht selbst scheint den von ihm eingenommenen Standpunkt nicht weiter verfolgen zu wollen. Dies zeigt m. E. insbesondere die Entscheidung in Bd. 105 S. 398 ff. Ich habe daher keinen Zweifel, daß die vom Reichsgericht in RG. 105 S. 48 ff. und RG. 102 S. 26 ff. für das dokumentäre Akkreditiv entwickelten Rechtsgrundsätze auch für das glatte Akkreditiv anwendbar sind und daß auch beim glatten Akkreditiv dem Kunden A gegen die Bank D direkte Ansprüche nicht zustehen,

Ferner ist bei dem glatten Akkreditiv noch zu berücksichtigen, daß dieses eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Kredithrief aufweist, dieser wird sogar von manchen als Unterart vom Akkreditiv aufgefaßt15). Beiden gemeinsam ist die Auszahlung ohne Gegenleistung. Unterschiede bestehen einmal in der technischen Handhabung, die beim Kreditbrief die Vorlegung eines Briefes beim Dritten erfordert, sowie in der Verschiedenheit ihrer Aufgabe. Die Achnlichkeit des glatten Akkreditivs mit dem Kreditbrief nötigt zu einer Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Reichsgerichts im 64. Bande S. 108-114. Wendet man die dort entwickelten Rechtsgrundsätze auf das glatte Akkreditiv an, so liegt die Annahme nahe, daß der Akkreditivvertrag B/D als Vertrag zugunsten Dritter, und zwar zugunsten des A (nicht zugunsten des C) aufzufassen ist. Beim Kreditbrief treten folgende Beteiligte in Erscheinung: derjenige, zu dessen Gunsten der Kreditbrief ausgestellt wird X, der Aussteller des Kreditbriefes Y, und die zur Zahlung angewiesene Bank Z. Bedient sich auf Ersuchen des X die Bank, deren Kunde er ist, Y 1, zum Zwecke der Ausstellung des Kreditbriefes der Bank Y, so ist das Verhältnis X—Y 1—Y, dem Verhältnis

Anm. 40 S. 216 oben.

Ngl. Düringer-Hachenburg, § 396 Anm. 2

<sup>5. 520.</sup> 11) Vgl. Staub, Anm. 5 zu § 392. 12) Vgl. Düringer-Hachenburg, § 383 Anm. 9 S. 529; Staub, § 383 Anm. 15; Littauer-Mosse, § 383

Ann. 5.

Ann. 5.

Ann. 5.

No. 105 S. 50/51; Bank-Archiv, XVII. Jahrg. S. 233; wohl auch RG. 97 S. 145; Dahl, Bank-Archiv, XXIII. Jahrg. S. 298; wohl auch Ritter, Hanseatische Rechtszeitschrift 1921 Spalte 615.

<sup>14)</sup> Vgl. Staub, Anh. zu § 363 Anm. 3 S. 338.
15) Vgl. Stummer S. 8 und die wechselnde Terminologie bei Staub § 349 Anm. 64; Düringer-Hachenburg § 363 Anm. 4.

A-B-D des vorliegenden Falles durchaus ähnlich. Daß der Kreditbrief, bei dem die Formvorschriften des § 783 gewahrt sind, als Anweisung aufgefaßt wird (vgl. RG. 64 S. 110), klärt die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen, soweit sie auf die Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anweisung sich beziehen, nicht (vgl. RG. a. a. O.). Aus diesem Grunde würde allein der Anweisungscharakter des Kreditbriefs eine entsprechende Anwendung der für das Grundverhältnis geschaffenen Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall nicht verbieten. Vergegenwärtigt man sich, daß beim Kreditbrief die Verpflichtung des Ausstellers, die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber nicht gem. § 790 BGB. zu widerrufen, und somit durch den Angewiesenen auf Verlangen des Inhabers des Kreditbriefes letzterem zu leisten, der Verpflichtung des Akkreditivstellers D auf Leistung entspricht, so erscheint eine entsprechende Anwendung der Grundsätze durchaus statthaft. Das Reichsgericht hat nämlich den Vertrag Y 1-Y als Vertrag zugunsten des X angeschen. Entscheidend für seine Auffassung war das Verkehrsbedürfnis, welches für den Inhaber des Kreditbrieses ein unmittelbares Recht gegen den Aussteller des Briefes auf Aufrechterhaltung der Anweisung fordert. Der Kreditbrief dient dazu, dem Reisenden an fremden Plätzen die Möglichkeit zu geben, sich leicht Geld zu verschaffen. Der Reisende kann daher nicht nur auf die Möglichkeit des Erfolges der Präsentation des Kreditbriefes angewiesen sein, er muß vielmehr, begibt er sich auf Reisen, damit rechnen können, daß er einen Anspruch gegen den Aussteller des Kreditbriefes auf Aufrechterhaltung der Anweisung hat (RG. a. a. O. S. 112-113).

Die gleichen tatsächlichen Erwägungen, die das Reichsgericht zur Annahme eines Vertrages zugunsten desjenigen führten, der des Kreditbriefes bedarf und in dessen Auftrage (aber im eigenen Namen) seine Bank eine dritte Bank um Ausstellung gebeten hat, führen beim glatten Akkreditiv zur Ablehnung dieser Rechtsauf-fassung. Hier besteht kein Verkehrsbedürfnis, A über den üblichen Umfang der Rechte des Kommittenten hinaus zu schützen. Es ist zu berücksichtigen, daß A in ganz anderem Maße als der Inhaber eines Kreditbriefes direkt auf die zur Leistung verpflichtete Bank Einfluß nehmen kann. Es ähnelt daher der Fall des glatten Akkreditivs vielmehr dem des dokumentären Akkreditivs, und ich habe keine Bedenken, die in RG. 105 S. 51 entwickelten Grundsätze, die die Annahme eines Vertrages zugunsten des A, wie überhaupt direkte Ansprüche A's aus dem Vertrage B/D verneinen, auf die Fälle des glatten Akkreditivs anzuwenden. Daß das Reichsgericht beim glatten Akkreditiv nicht die Grundsätze des Kreditbriefes, soweit sie das Verhältnis Y<sub>1</sub>—Y zu Z bzw. B—D zu A betreffen, anwendet, scheint mir auch aus der Entscheidung im 88. Bande S. 134 hervorzugehen. Hier hatte eine dem A entsprechende Person A 1 offenbar ihre Bank gebeten, sie selbst bei einer dritten Bank zu akkreditieren. Die Aehnlichkeit zum Kreditbrief ist also eine noch größere, denn während in unserem Fall C eine vierte Person als Erfüllungsempfänger (über diesen Begriff siehe Enneccerus II S. 167) gewissermaßen für A eingeführt ist, wird in RG. 88 S. 134 wie beim Kreditbrief die Leistung an denjenigen erbracht, der um Gestellung des Akkreditivs bzw. um Ausstellung des Kreditbriefes ersucht hatte.

Es lassen sich somit weder beim dokumentären noch beim glatten Akkreditiv direkte Rechtsbeziehungen zwischen A und D feststellen.

Dies scheint geeignet zu sein, zu unbilligen Ergebnissen zu führen, wenn z. B. D den mit B geschlossenen Akkreditivvertrag nicht ordnungsmäßig erfüllt und A hierdurch Schaden erleidet. In diesem Falle hat A gegen B Schadensersatzansprüche nicht, da B seinen Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrage entsprochen hat und für Verschulden des D nicht haftet. B selbst hat einen Schaden durch die Nichterfüllung des Akkreditivvertrages durch D nicht erlitten, da er A gegenüber nicht regreßpflichtig ist. Ungeachtet dessen hat aber das

Reichsgericht gerade in Anlehnung an den Kommissionsvertrag in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, "daß der Beauftragte, der für fremde Rechnung aber im eigenen Namen abschließt, beim Bruche des Vertrages durch den Mitkontrahenten von diesem Ersatz des Schadens verlangen kann, nicht nur wie er ihm persönlich, sondern auch weiter, wie er seinem Auftraggeber erwachsen ist" (vgl. ROHG. 11 S. 250, 14 S. 400 und 17 S. 79).

Es besteht also die Möglichkeit einer Schadensliquidation für A durch B. Eine ausführliche Begründung versage ich mir und verweise dieserhalb auf den Aufsatz von Dahl: Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse. Bank-Archiv, Jahrgang 1924, Band XXIII S. 298 ff.

Ich gelange also zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß der einer Bank auf Besorgung eines Akkreditivs bei einer dritten Bank erteilte Auftrag nach dem Grundsatze über den Kommissionsvertrag zu behandeln ist, daß dem Kunden direkte Ansprüche gegen die dritte Bank nicht zustehen, daß der zwischen der beauftragten Bank und der dritten Bank abgeschlossene Vertrag ein reiner Akkreditivvertrag ist und daß der dem Kunden der ersten Bank durch die Nichterfüllung des Akkreditivvertrages durch die zweite Bank entstehende Schaden nach den vom Reichsgericht über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im fremden Interesse aufgestellten Grundsätzen liquidiert werden kann.

# Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.).

In der am 16. Dezember 1926 unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser abgehaltenen Generalversammlung wurde der nachfolgende Geschäftsbericht entgegengenommen. Ein Antrag des Herrn Ludwig Mainz, Vorsitzenden des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Hamburg, betreffend Zusammenlegung von Kleinaktien, wurde dem Ausschuß überwiesen. Generalversammlung genehmigte die Vorschläge des Vorstands betreffend Festsetzung des Jahresbeitrages für 1927 und nahm sodann die Wiederwahl der satzungsmäßig ausscheidenden Ausschußmitglieder vor. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren: Adolf Arnhold, i. Fa. Gebrüder Arnhold Dresden, Karl Frahm, Vorstandsmitglied des Bankvereins für Schleswig-Holstein, Altona, Heinrich Rosenthal, i. Fa. S. Schoenberger & Co., Berlin, Oscar Wassermann, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Berlin, sowie in den Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen Dr. Karding, Vorstandsmitglied der Preußischen Boden-Credit-Aktienbank, Berlin. — In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschuß-Sitzung erfolgte die Wiederwahl des bisherigen Vorstands. Neu in den Vorstand wurde Direktor Wassermann, Deutsche Bank, Berlin, gewählt.

## Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1925.

Das 26. Geschäftsjahr unseres Verbands, auf welches wir heute zurückblicken — das achte seit Beendigung des Weltkriegs, das dritte seit dem Ende der Inflation —, steht im Zeichen eines langsamen, noch immer von Sorgen umgebenen, von Gefahren bedrohten Wiederaufstiegs. Unsere wirtschaftlichen

Beziehungen zum Ausland bezeugen den Fortschritt, der in diesem Jahre in der Herstellung friedlicher Verhältnisse zu den Regierungen und Völkern der früher mit uns im Kriege befindlichen Länder erzielt worden ist und der in Deutschlands Eintritt in den Völkerbund äußerlichen Ausdruck gefunden hat; die fortdauernde Besetzung deutschen Gebiets im Westen verbietet es allerdings, in diesem Ereignis mehr, als den ersten Anfang einer günstigeren Entwickelung zu erblicken. Mit besonderer Genugtuung begrüßen wir das in Sachen der Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika von dem Präsidenten Coolidge unlängst verkündete Bekenntnis zu dem Grundsatz der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit des Privateigentums; die allseitige Anerkennung dieses Grundsatzes wird eine unerläßliche Voraussetzung für den Ausbau und die Sicherung

der wirtschaftlichen Beziehungen der Völker bilden. Das Vertrauen der Welt zu einer besseren politischen und wirtschaftlichen Zukunft unseres Landes ist insbesondere durch die andauernde Festigkeit der deutschen Währung bestärkt worden, angesichts deren es möglich war, eine der letzten Beschränkungen des freien Devisendie starre Dollarnotiz, aufzugeben, und angesichts deren es ferner unbedenklich erscheinen konnte, durch Aenderung des § 21 des Bankgesetzes der Reichsbank die Befugnis zur Diskontierung kurzfristiger Reichsschatzwechsel bis zur Höhe von 100 Millionen Reichsmark zu erteilen. eine Befugnis, von der bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden ist. Dank diesem Vertrauen war es öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmungen unseres Landes in diesem Jahre in steigendem Maße möglich, langfristige und kurzfristige Kreditbedürfnisse durch Aufnahme von Anleihen und Darlehen im Ausland zu befriedigen. Abgesehen von manchen Einzelfällen sind diese Kredite für unseren Wiederaufbau notwendig gewesen, und auch in Zukunft wird ihre Inanspruchnahme zu produktiven Zwecken nicht entbehrt werden können; gleichwohl wird niemand sein Auge der Tatsache verschließen wollen, daß die Verzinsung und Tilgung dieser Kredite für Deutschland neben den bereits aus politischen Rechtstiteln bestehenden Auslandsverpflichtungen eine Belastung von erheblichstem Ausmaß darstellen, und wird kein Verständiger sich durch die Auswirkungen des Zustroms geborgten Geldes auf unseren Geldmarkt und unsere Zahlungsbilanz zu einer Ueberschätzung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Prosperität Deutschlands verleiten lassen. Wenn unlängst amtlich angekündigt wurde, daß die im Einkommensteuergesetz und Kapitalverkehrsteuergesetz vorgesehenen Vergünstigungen für Auslandsanleihen in der Folge nicht mehr gewährt werden sollen, so hat diese Maßnahme allerchags erneut die Aufmerksamkeit auf die an sich unbesteiedigende Gestaltung der Steuerpflicht ausländischer Besitzer deutscher Anleihen gelenkt, für welche der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht, wie für den Inländer, den Charakter einer Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, sondern einer endgültigen Kapitalrentensteuer hat. Bei den erwähnten "Vergünstigungen" handelte es sich somit nicht um eine Bevorzugung, sondern um die Korrektur einer Benachteiligung des ausländischen Gläubigers, und auf diese Korrektur wird dauernd nicht verzichtet werden diese Korrektur wird dauernd nicht verzichtet werden können, ohne denjenigen Kredit, den die deutsche

Volkswirtschaft im Auslande wirklich benötigt, in unzweckmäßiger Weise zu verteuern.

Die wahrnehmbare Zunahme der inländischen Kapitalneubildung wird jedenfalls, so hoffen auch wir, den öffentlichen und privaten Kreditbedarf Deutschlands vom Ausland unabhängiger machen als bisher. Bereits in unserem vorjährigen Geschäftsbericht mußten wir indessen - in Uebereinstimmung mit den Vertretungen auch der übrigen deutschen Wirtschaftszweige - darauf hinweisen, in welchem Maße die übermäßige steuerliche Belastung der Wirtschaft auf der einen Seite deren Kreditbedarf unnatürlich erhöht, auf der anderen Seite den Kapitalbildungsprozeß verlangsamt. Das Steuermilderungs-gesetz vom 31. März d. J. hat die erwarteten Erleichterungen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung nicht gebracht, ebensowenig die im Interesse einer Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der steuerlichen Belastung wieder und wieder zu fordernde Rückkehr zu dem früheren gesunden Prinzip der Einkommenbesteuerung nach dem jeweiligen Durchschnitt des Einkommens der letzten zwei oder drei Jahre. Die damals auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung, insbesondere der Umsatzsteuer, vorgenommenen Erleichterungen konnten eine volle Befriedigung nicht auslösen, weil sie für Länder und Gemeinden den Anlaß schufen, die ihnen hierdurch entstehenden steuerlichen Ausfälle durch Erhöhungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer oder sonstiger direkter Steuern wiedereinzubringen. Zusammenhänge dieser Art haben in der Wirtschaft mehr und mehr das Verständnis dafür geschärft, daß es sich bei dem Problem des Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemeinden nicht um eine lediglich den Fachmann angehende steuertechnische Materie handelt, sondern um eine Lebensfrage der deutschen Wirtschaft, deren steuerliche Ueberlastung zum großen Teil auf der Vielheit der Steuern und der Zersplitterung der Steuersysteme in Deutschland beruht. In einer gemeinsam mit uns von den Spitzenvertretungen von Industrie und Handel veröffent-lichten Erklärung sind die Grundsätze niedergelegt, welche nach der übereinstimmenden Ansicht dieser Verbände für die künstige Ausgestaltung des Finanzausgleichs maßgebend sein müssen. Der gegenwärtige Leiter der Reichsfinanzverwaltung hat auf der Dresdner Industrietagung im September 1926 seine Zustimmung zu den wesentlichsten dieser Wünsche zum Ausdruck gebracht, insbesondere erklärt, daß der Finanzausgleich diesmal auf Grund von Erwägungen gemacht werden müsse, "die nicht nur aus der Not des Tages heraus geboren sind, sondern die, fußend auf einer wirtschaftlich richtigen Einstellung, das ganze deutsche Steuersystem wieder zu einem wirtschaftlich berechtigten, einfachen und einheitlichen Steuersystem umgestalten". Möge hinter diesem klaren und guten Wort die Tat nicht zurückbleiben.

Unter den im Frühjahr 1926 beschlossenen Steuermilderungen war von besonderer Bedeutung für unseren Beruf die 14. Verordnung über die Börsenumsatzsteuer, durch welche die Steuer für Anschaffungsgeschäfte in Dividendenwerten, die bis dahin noch das 10fache des vor dem Kriege geltenden Satzes betragen hatte, auf das 5 fache dieses Satzes herabgesetzt wurde.

Wollte man in ähnlicher Weise auch das Verständnis politischer Kreise für die finanz- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Börse und des Effektenverkehrs zum Gegenstand eines Vergleichs zwischen Vorkriegszeit und Gegenwart machen, so würde ein solcher Vergleich nicht durchweg zum Vorteil des Jahres 1926 aussallen. Obwohl es sich um eine Ermäßigung handelte, die eine die entsprechenden Sätze in anderen Ländern erheblich übersteigende steuerliche Belastung bestehen ließ und die - wie die folgende Entwickelung gezeigt hat — den finanziellen Erträgnissen des Reichs zum mindesten keinen Abbruch getan hat, obwohl ferner die auf dem VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertag im September 1925 von uns erhobene Forderung nach Abbau der damals geltenden Inflationssätze die Unterstützung auch aller übrigen Wirtschaftsvertretungen gefunden hatte, bedurfte es doch noch mehr als siebenmonatiger Bemühungen, um bestehende Hemmungen und Bedenken zu überwinden. Ausgesprochenermaßen lagen diese Bedenken nicht auf sachlichem, sondern ausschließlich auf politischem Gebiete, d. h. also in der Rücksichtnahme auf Stimmungen und Strömungen, wie sie damals z. B. in dem zwar unausgeführt gebliebenen, aber ewig eines mitteldeutschen denkwürdigen Beschluß Landtages ihren Ausdruck fanden, die Kosten der Erwerbslosenfürsorge durch Erhebung einer Koptsteuer auf private Banken und Bankfirmen zu be-streiten! Noch kennzeichnender aber ist die Tatsache, daß die nach so langem Zögern ergangene Verordnung dem Reichstage Veranlassung gab, der Reichsregierung für die Zukunft die Ermächtigung zu weiteren Herabsetzungen der Steuer im Verordnungswege zu entziehen, ja daß sogar die Wiederaufhebung der Verordnung beantragt, und das Vorliegen dieses Antrages als Mittel benutzt wurde, um auf Entschließungen bankgewerblicher Vereinigungen bei Regelung ihrer Geschäfts- und Kreditbedingungen Einfluß zu gewinnen. Unsere schweren grundsätzlichen Bedenken gegen diese Methode der Einwirkung auf geschäftspolitische Maßnahmen haben wir unter Zustimmung weiter Kreise der Oeffentlichkeit und hoffentlich mit Erfolg auch für die Zukunft am 31. Mai d. J. in einer Eingabe an den Reichsminister der Finanzen dargelegt, haben darin aber auch der Oeffentlichkeit die Gründe auseinandergesetzt, welche für die Konditionenpolitik jener Vereinigungen maßgebend sein mußten. Die dort ausgesprochene Hoffnung, daß in absehbarer Zeit die Möglichkeit eintreten würde, in dem in ständigem Fortschritt befindlichen Abbau der Kreditbedingungen auch weiterhin fortzufahren, hat sich durch eine mit dem 1. September 1926 in Kraft getretene weitere Ermäßigung der Kreditprovision verwirklicht, nachdem bereits im März des Jahres die Spanne zwischen Debetzinssatz und Reichsbankdiskont auf den friedensmäßigen Satz von 1 pCt. zurückgeführt worden war: die Spanne zwischen der Gesamtvergütung für Kontokorrentkredite und dem Zinssatz für Pfandbriefe und andere erstklassige festverzinsliche Werte ist heute nicht unerheblich niedriger, als vor dem Kriege.

Auf die damals an der Kritik der Geschäftspolitik unserer Mitglieder unsererseits geübte Gegenkritik brauchen wir heute um so weniger ausführlich zurückzukommen, als dieser Gegenstand inzwischen in der Oeffentlichkeit von führenden Persönlichkeiten unseres Kreises eingehend behandelt ist, so von dem Vorsitzenden unseres Verbands in einem unlängst in

Frankfurt a. M. und von dem Vorsitzenden der Vereinigung von Banken und Bankiers in Rheinland-Westfalen in einem in Aachen gehaltenen Vortrag, ferner von Herrn Direktor Friedrich Reinhart bei unserer geselligen Veranstaltung am 15. Dezember d. J. Nicht nachdrücklich genug kann aber auch an dieser Stelle wiederholt werden, daß die dem deutschen Bankwesen eigentümliche Verbindung von Depositenbank und Industriebank sich nur dann zum Besten der Volkswirtschaft weiter bewähren kann, wenn das Bankgewerbe durch strenge Befolgung der Gesetze der Sicherheit und Liquidität das Vertrauen rechtfertigt, welches ihm heute von Einlegern und Kreditoren des In- und Auslands begründetermaßen entgegengebracht wird. Die Tatsache, daß heute nicht mehr in gleichem Ausmaße, wie vor dem Kriege, Kredite ohne reale Sicherheit gewährt werden können, gehört zweifellos zu den schmerzlichsten wirtschaftlichen Nachwirkungen der Kriegs- und Inflationszeit. Bedenklich und gefährlich ist jedoch das Bestreben, das Bankgewerbe durch anfechtbare, aber publizistisch wirksame und namentlich des Beifalls der Interessenten sichere Schlagworte von seinen bisherigen vorsichtigen und soliden Kreditsicherungsgrundsätzen abzudrängen. Ebensowenig können auf der anderen Seite Bestrebungen gutgeheißen werden, welche auf die Beseitigung bisher bestehender Kreditsicherungsmöglichkeiten gerichtet sind und so das völlige Kreditloswerden zahlreicher an sich lebensfähiger Wirtschaftsbetriebe zum Ergebnis haben würden. Unter letzterem Gesichtspunkte haben wir, in weitgehender Uebereinstimmung mit anderen großen Wirtschaftsvertretungen, den auf Einführung des sogenannten Registerpfandes und Beseitigung des Rechtsinstituts der Sicherungsübereignung gerichteten Bestrebungen widersprechen zu müssen geglaubt, da diese nach Zweck und Wirkung nicht auf die Schaffung eines zur praktischen Anwendung gelangenden, gesetzlich gesicherten Mobiliarpfandrechts gerichtet sind, sondern darauf, Mobiliarsicherungen durch Bindung an einen für den Kreditnehmer untragbaren Publizitätszwang zu verhindern. Unsere auch auf rein rechtlichem Gebiete gegen diese Vorschläge bestehenden Bedenken sind durch die vom Reichsjustizministerium verfaßte und unlängst auch der Oeffentlichkeit übergebene Denkschrift über diesen Gegenstand im wesentlichen bestärkt worden.

Arbeitsersparung auf Arbeitsvereinfachung gerichteten Bestrebungen des Bankgewerbes sind angesichts ihrer über das Gebiet der Privatwirtschaft hinausreichenden Bedeutung in diesem Jahre auch bei außenstehenden Kreisen zunehmendem Interesse begegnet, welches namentlich der Entwickelung des stückelosen Effektenverkehrs auf der Grundlage des Sammeldepots zugutegekommen ist; insbesondere hat derselbe durch die Einführung des sogenannten Ferngiroverkehrs den wünschenswerten interurbanen Ausbau erfahren. Ueber zeitweise gewesene Meinungsverschiedenheiten vorhanden über Einzelheiten der Durchführung ist durch Verhandlungen des im vergangenen Jahre bei unserem Verband errichteten Provinzbankaus-schusses mit den Berliner Berufsvereinigungen eine Verständigung erzielt worden. In der fast übergroßen Fülle der diesem Gegenstand gewidmeten juristischen Arbeiten überwiegt erfreulicherweise das Verständnis dafür, daß es sich bei der hier aus wirtschaftlichem und technischem Bedürinis

heraus geschaffenen Einrichtung nunmehr um eine Rechtstatsache handelt, mit deren Befehdung und Verneinung die Rechtswissenschaft ihrer eigentlichen und höchsten Aufgabe untreu werden würde. Auch sonstigen Rationalisierungsplänen, vor allem auf dem Gebiete des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, gilt unsere Aufmerksamkeit, desgleichen den damit Hand in Hand gehenden Bemühungen, den Nachwuchs im Bankgewerbe auf der Höhe der jetzt und künftig dem Beruf obliegenden fachlichen und technischen Aufgaben zu halten. Eingedenk bleiben werden wir im übrigen der unlängst von berufener Seite im Bank-Archiv geäußerten Mahnung, daß nicht jede zugleich Schematisierung Rationalisierung ist, und daß bei Versuchen dieser Art über das Bedürfnis des Privatbankiers, den Verkehr mit seiner Kundschaft individuell und unbürokratisch zu gestalten, keinesfalls hinweggegangen werden darf. In diesem Zusammenhang wollen wir gern anerkennen, daß der Wunsch des Bankgewerbes, von unproduktiver Arbeit zu staatlichen Zwecken verschont zu bleiben, an den maßgebenden Stellen grundsätzlich weitgehende Beachtung gefunden hat. Nicht unerwähnt kann jedoch bleiben, daß die mit der Durchführung der Anleiheablösung für Reich, Länder und Gemeinden verbundene Arbeit sich auch in diesem Jahre zu einer Belastung ohnegleichen gestaltet hat, namentlich, nachdem die unerwartet hohe Ziffer des angemeldeten Altbesitzes Anweisungen und Anordnungen hervorrief, die bei den Vermitt-lungsstellen neue Prüfungen und neue Bemühungen in übermäßigem Umfange erforderlich machten. Wir waren in solchen Fällen vielfach in der Lage, berechtigte Interessen beteiligter Mitglieder gegenüber dem Reichskommissariat für Anleihealtbesitz erfolgreich zu vertreten. Wir können uns ferner auch nicht dem Eindruck verschließen, daß bei der Durchführung der Bestimmung über Buch- und Betriebsprüfung verschiedentlich eine Arbeitsinanspruchnahme und Betriebsstörung stattfindet, die über das durch berechtigte steuerliche Zwecke gebotene Maß hinausgeht. Ebenso können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei den Fragestellungen des Ausschusses zur Untersuchung der Produktions- und bedingungen der deutschen Wirtschaft die durch die Beantwortung den befragten Betrieben auferlegte technische Belastung mehr in Betracht gezogen werden möchte, als dies bisher verschiedentlich geschehen ist.

Die mit den vorstehend behandelten Gegenständen eng zusammenhängenden Fragen der Arbeitsorganisation im Bankgewerbe, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, gehören nicht zu dem besonderen Tätigkeitsgebiet unseres Verbands. Gleichwohl können wir nicht umhin, in unserer Eigenschaft als wirtschaftliche Berufsvertretung den schweren Sorgen Ausdruck zu geben, die uns angesichts der in Gesetzgebung und Gesetzsanwendung zutage tretenden Tendenz erfüllen, die Arbeitszeit im Bankgewerbe in ein starres, unabänderliches Schema zu zwängen, ohne Rücksicht auf den berechtisten Anspruch der Bankkundschaft und der Volkswirtschaft, daß auch bei vorübergehendem unvorhersebarem Anschwellen des Geschäfts bankmäßige Auftrage und Obliegenheiten ohne Verzug ihre Erledigung finden, Wir wissen uns mit unseren Mitgliedern darin einig, daß die Arbeit mit Ueberstunden grundeätzlich uner wünscht ist und daß jede Betriebsleitung nicht

bloß aus sozialen, sondern vor allem aus organisatorischen und Zweckmäßigkeitsgründen auf Vermeidung von Ueberstunden nach Möglichkeit bedacht sein muß. Aber als verhängnisvoll und gemeinschädlich müssen wir doch eine Grundauffassung bezeichnen, welche das oberste Gesetz bankgewerblicher Betriebsführung in der Innehaltung der Arbeitszeit und nicht in der Erreichung des Arbeitsziels erblickt, eine Auffassung, welche übrigens auch den deutschen Bankangestellten in ihrer weit überwiegenden Mehrheit fremd ist. Von dem Leiter des in arbeitsrechtlichen Fragen des Bankgewerbes besonders erfahrenen Reichsverbands der Bankleitungen sind Bank - Archiv vom 15. Juni 1926 die besonderen Verhältnisse des Bankgewerbes, das Anschwellen und Abschwellen der Arbeit in völlig unregelmäßigem, durch unvorhersehbare Ereignisse bedingtem Wechsel mit anschaulichem statistischen Material dargelegt worden; es erscheint uns unerläßlich, daß Wege gesucht und gefunden werden, um diesen besonderen Verhältnissen, ähnlich wie dies im Ausland geschehen ist, auch in Deutschland Rech-

nung zu tragen. -

Auch in diesem Jahre haben wir bei der Behandlung großer, die Wirtschaft in ihrer Allgemeinheit bewegender Fragen in enger Fühlung mit den Spitzenvertretungen der anderen Erwerbsstände gestanden; nach außen hin hat dieses Zusammengehen vor allem seinen Ausdruck in der unlängst veranstalteten gemeinsamen Kundgebung aller Verbände über die Betätigung der öffentlichen Handim Erwerbsleben gefunden. Dem Rufe zur Beteiligung an dieser Kundgebung sind wir nicht in erster Linie im Hinblick auf die besonderen Belange des privaten Bankgewerbes gefolgt, sondern in der Ueberzeugung, daß der als Folge der Inflations- und Deflationswirtschaft nahezu auf allen Gebieten von Produktion und Handel in Erscheinung getretene Wettbewerb staatlicher und kommunaler Gemeinwesen mit ihren steuerpflichtigen Gliedern den Neuaufbau der Wirtschaft schwer gefährdet, darüber hinaus aber widersinnig und vor allem mit den auf anderem Gebiete liegenden wirtschaftspolitischen Aufgaben öffentlicher Behörden unvereinbar ist. Wenn eine große Berliner Zeitung bei diesem Anlaß es als besonders bedenklich und gefährlich bezeichnet hat, daß die öffentliche Gewalt zum "Interessenten unter Interessent e n' werde, so konnte das Ziel, gegen welches der gemeinsame Kampf der Spitzenverbände sich richtet, kaum treffender und glücklicher gekennzeichnet werden. Eine Reihe öffentlicher Kundgebungen und parlamentarischer Anfragen von seiten verschiedener politischer Parteien zeigt, daß die Anregungen der Spitzenverbände auf fruchtbaren Boden gefallen sind und daß das von ihnen gesammelte Material über die Erscheinungen, welche die "versteckte Sozialisierung" im einzelnen bisher gezeitigt hat, die gebührende Beachtung gefunden hat. Wir hoffen, daß das wachgewordene Verständnis der Parteien für die Gefahren dieser Entwickelung auch bei der Behandlung konkreter gesetzgeberischer Materien praktisch zur Geltung gelangen wird.

Die in der gemeinsamen Entschließung der Spitzenverbände zusammengefaßten Grundsätze schließen die Forderungen, welche wir in bezug auf das Verhältnis unserer Mitglieder zu staatlichen und kommunalen Banken zu stellen haben, ohne ausdrückliche Erwähnung in sich ein. Das Verhältnis zwischen Banken und Sparkassen wird durch

die in der Entschließung erhobenen Forderungen indessen nur teilweise berührt. Die erheblichen Gegensätze, zu welchen die Betätigung der Sparkassen auf bankgewerblichem Gebiete in den letzten Jahren Veranlassung gegeben hat, konnten in bankgewerb-lichen Kreisen niemals das Verständnis für die wirt-schaftliche Bedeutung und Wichtigkeit des Sparkassenwesens als solchen trüben, und darum ist der Wunsch nach einer Verständigung, welche die schwerwiegendsten Streitpunkte beseitigt und die Möglichkeit eines loyalen Nebeneinanderarbeitens schafft, auch bei uns stets lebhaft und rege gewesen. Wir sind deshalb im Juli d. J. gern einer von dem Herrn Präsidenten des Deutschen Städtetages ausgegangenen Einladung zu einer Besprechung über Verständigungsmöglichkeiten mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband gefolgt und haben bei dieser Besprechung die Mindestwünsche, welche wir in bezug auf gerechte steuerliche Behandlung, in bezug auf Ausscheidung kaufmännisch unfairer Wettbewerbsmethoden, auf Abgrenzung der gegenseitigen Arbeitsgebiete sowie auf Verständigung über Ge-schäftsbedingungen geltend zu machen haben, klar präzisiert. Zu unserem Bedauern ist diesen aussichtsreich erscheinenden Verhandlungen trotz unserer Bitte um Beschleunigung bisher kein Fortgang gegeben worden; unsere Vorschläge, gemeinsame Richtlinien zwecks Verhinderung eines Mißbrauchs des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu Zwecken des Kundenfangs aufzustellen sowie örtliche Schiedsinstanzen für Wettbewerbsstreitigkeiten zu schaffen, sind ohne Berücksichtigung geblieben. Auf den letzteren Vorschlag haben wir um deswillen großen Wert gelegt, weil die Erörterung solcher Beschwerdefälle zwischen den Berliner Spitzenvertretungen, abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten, bei weitem zu langwierig und schwerfällig ist - die Erledigung einfach gelagerter Beschwerdefälle auf diesem Wege nimmt unter Umständen einen Zeitraum von vielen Monaten in Anspruch! Bedauerlicherweise ist die von uns gewünschte Verständigung neuerdings wieder durch die Behandlung erschwert worden, welche die Frage einer angemessenen Heranziehung der Sparkassen mit ihren bankmäßigen Geschäften zur Reichskörperschaftsteuer in diesem Jahre erfahren hat. Das Reichsfinanzministerium ist bekanntlich bei Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz von 1924 mit seinen auf Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung zwischen sparkasseneigenen (körperschaftsteuerfreien) und sparkassenfremden (körperschaftsteuerpflichtigen) Geschäften der Sparkassen gerichteten Vorschlägen im Reichsrat nicht Die preußische Staatsregierung durchgedrungen. brachte Anträge ein, welche auf eine völlige Befreiung der Kontokorrentkredite der Sparkassen von der Körperschaftsteuer hinausliefen und es kam zu einer Verständigung zwischen Reich und Ländern, wonach die Frage, ob diese Anträge sich auf dem Boden des geltenden Rechts bewegen, einer Begutachtung des Reichssinanzhofs unterworfen werden sollte. Wir haben diesen Ausweg von vornherein als verfehlt angesehen und die unlängst ergangene gutachtliche Aeußerung des Reichsfinanzhofs hat diese unsere Auffassung insofern bestätigt, als der Reichsfinanzhof das Thema der ihm gestellten Frage denkbar eng gezogen und die für eine gleichmäßige Besteuerung der bankmäßigen Geschäfte der Sparkassen maßgebenden Gesichtspunkte steuerlicher Gerechtigkeit von vorn-

herein und bewußt außer Betracht gelassen hat, ebenso wie die finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte, welche nicht nur von unserer Seite, sondern auch von dem Reichsfinanzministerium und dem Reichswirtschaftsministerium zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Steuerpflicht des Kontokorrentkreditverkehrs der Sparkassen geltend gemacht worden waren. Aber auch in dem rein finanzrechtlichen Rahmen, in welchem der Reichsfinanzhof sich für zuständig erachtet hat, zu der ihm gestellten Frage Stellung zu nehmen, ist seine Entscheidung und deren Begründung unbefriedigend. Sie läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß die begriffliche Unterscheidung zwischen sparkasseneigenen und sparkassenfremden Geschäften der Sparkasen in die Verfügung der Länderregierungen gestellt wird, also von Instanzen, die schon unter finanz-politischen Gesichtspunkten ein wesentliches Interesse daran haben, den Kreis der sparkassenfremden, dem Reiche abgabepflichtigen Geschäfte so eng als möglich gezogen zu sehen. (Von der allgemeinen grundsätzlichen Einstellung der obersten Landesaufsichtsbehörden zur Frage der Abgrenzung des Aufgabenkreises der Sparkassen kann dabei ganz abgesehen werden; sie war vielfach bewußt auf eine fortschreitende Sozialisierung des Bankwesens gerichtet und bildete eine der Hauptursachen der zahlreichen Rückschläge, welche dem Sparkassenwesen aus seiner aufsichtsamtlich duldeten oder sogar geförderten extensiven Betätigung erwachsen sind.) - Wir erblicken in dem Gutachten des Reichsfinanzjedenfalls nicht das Ende, sondern den Anfang des Kampfes des privaten Bankgewerbes um steuerliche Gerechtigkeit, eines Kampfes, in welchem wir die Unterstützung auch der übrigen Kreise der Wirtschaft gefunden haben und eines endlichen erfolgreichen Ausgangs um so gewisser zu sein glauben, als manche Aeußerungen aus dem Lager der Gegenseite ein gewisses Verständnis für die Ungerechtigkeit der Privilegien verraten, für deren Erhaltung und Erweiterung offiziell leider noch immer mit äußerster Zähigkeit eingetreten wird.

Die auf dem Kölner Juristentag und im Anschluß an diesen stattgehabten Erörterungen über die Frage der Reformbedürftigkeit des Aktienrechts begegneten unserem lebhaften Interesse, ohne daß wir Veranlassung zu erneuter Stellungnahme von Verbands wegen gefunden hätten; wir betrachten vielmehr die Entschließung, die der VI. Allgemeine Deutsche Bankiertag im September 1925 zu dieser Frage gefaßt hat, auch heute noch für uns als maßgebend. Von einer einseitigen Einstellung zu Gunsten einer Ausdehnung der Machtbefugnisse der Verwaltungen auf Kosten der den Aktionären gesetzlich zustehenden Rechte waren und sind wir dabei ebenso-die Gewährleistung dieser Rechte auch in unseren Augen im Aufbau der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung einen wichtigen Grundpfeiler bedeutet. Den Beweis der Notwendigkeit grundsätzlichen Eingriffs in den geltenden Rechtszustand auf diesem Gebiete halten wir jedoch nach wie vor nicht für geführt, sehen solche Versuche vielmehr nicht nur als unzweck-mäßig, sondern als gefährlich an. Je bedenklicher und wirtschaftsschädlicher derartige gesetzgeberische Experimente sind, um so wichtiger erscheint es uns indessen, daß unsere Mitglieder insoweit, als sie auf die Gestaltung der Praxis des Aktienwesens Einfluß besitzen, denselben im Sinne der Vermeidung von Vorkommnissen geltend machen, die für solche Experimente auch nur den Schein einer Berechtigung begründen könnten. Davon abgesehen wird es im wesentlichen Aufgabe der Börsenzulassungsstellen bleiben, dafür Sorge zu tragen, daß die zum Börsenhandel zugelassenen Aktien nicht mit wirtschaftlich unvertretbaren Stimmrechtsbeeinträchtigungen durch mehrstimmige Vorzugsaktien belastet sind. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß in Köln auch von Befürwortern gesetzlicher Reformen die Unentbehrlichkeit der Einrichtung der mehrstimmigen Vorzugsaktien zur Erhaltung einer stetigen Verwaltung und zur Abwendung ausländischer und inländischer Ueberfremdung in gewissem Umfange anerkannt worden ist. Nicht minder muß betont werden, daß die Vertretung hinterlegter Aktien in Generalversammlungen durch die depothaltende Bank zu den mangels anderweiten Auftrags durch den begründeten Ver-Depotvertrag normalerweise waltungsobliegenheiten gehört, so daß eine gesetz-liche Beschränkung oder Erschwerung dieser - bisher vom Hinterleger nach völlig freiem Ermessen zu erteilenden oder zu versagenden - Befugnis die Begründung eines Ausnahmerechts bedeuten würde, für welches es auch nach dem Zeugnis objektiver wissenschaftlicher Beurteiler an einer sachlich gerechtfertigten Veranlassung fehlt, und welches überdies die Abstimmung in General-versammlungen vielfach in einer den Interessen der Gesellschaft und der Volkswirtschaft nicht ent-sprechenden Weise zum Ergebnis unberechenbarer Zufälle machen würde.

Auch in diesem Jahre ist ein großer Teil unserer laufenden Verbandsarbeit dem Kampfe gegen Unredlichkeit im Bankverkehr sowie gegen Schädigungen des Scheckverkehrs durch Saumseligkeit in der Einlösung ordnungsmäßig gedeckter Schecks gewidmet gewesen. Nach beiden Richtungen hat uns das Gesetzüber Depot-und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 gute Dienste geleistet und wir haben wesentlich aus diesem Grunde ein vom Reichswirtschaftsministerium uns eingeholtes Gutachten über die Frage des Bedürfnisses nach Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes in bejahendem Sinne beantwortet. Für die Einführung eines "Numerus clausus" im Bankgewerbe haben wir uns nie eingesetzt; ein solcher ist aber auch in dem Gesetz, wie dessen Kennern nicht bewiesen zu werden braucht, nicht enthalten.

Für die Hypothekenbanken, deren Interessen durch unsern Sonderausschuß für Hypotheken bankwesen wahrgenommen werden, bildete das letzte Geschäftsjahr eine Zeit angestrengtester Tätigkeit; denn neben der Abwicklung ihrer Hypotheken und Pfandbriefe alter Währung durften sie ihre Atgabe nicht vernachlässigen, der Wirtschaft den aingend benötigten neuen Realkredit zuzuführen. Nachdem im Jahre 1925 durch das Aufwertungsgestz die Grundlage für die Liquidation des alten Besinstandes geschaffen war, konnten die Realkreditinstitute zu der schwierigen Arbeit übergehen, die gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis durchzuführen. Die Anneldung der Vorbehalts- und Rückwirkungshypotheken war bereits im vergangenen Jahre erfolgt; nunmehr war ihre Wiedereintragung zu betreiben, die noch etzt nicht in allen Fällen durchgeführt ist, weil die Auswertungsstellen

und Grundbuchämter trotz Heranziehung zahlreicher Hilfskräfte die Anträge nicht mit der erwünschten Beschleunigung erledigen können. Diese von uns vorausgesagte Verzögerung ist nicht nur deshalb zu bedauern, weil die Gewährung neuen Realkredits behindert wird, solange eine Klärung der Grundbücher nicht erfolgt ist; sie beeinträchtigt auch die Liquidation der Teilungsmasse. Denn die Hypothekenbanken können zur Ausgabe von Liquidation spfandbriefen erst schreiten, wenn für einen ausreichenden Teil der Massehypotheken

der Aufwertungsbetrag festgestellt ist. Trotz erheblicher Schwierigkeiten hat sich eine große Reihe von Hypothekenbanken entschlossen, bereits Anfang 1927 Liquidationspfandbriefe auszugeben, um ihren Pfandbriefgläubigern möglichst bald einen verzinslichen und veräußerlichen Wert aushändigen zu können. Der Sonderausschuß hatte sich die Aufgabe gestellt, den Hypothekenbanken die Vorarbeiten hierfür möglichst zu erleichtern. Zu diesem Zweck hat er alle Fragen juristischer oder banktechnischer Art, die sich bei der Ausgabe der einer Prüfung Liquidationspfandbriefe ergaben, unterzogen und Vorschläge für ihre Lösung ausgearbeitet, soweit eine einheitliche Behandlung dieser Fragen möglich war. Auch die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. 11. 1925, welche die Ausgabe der Liquidationspfandbriefe nur in ihren Grundzügen regelt, mußte in mehrfacher Hinsicht ergänzt werden. Dies ist auf Antrag des Sonderausschusses in einer weiteren Durchführungsverordnung vom 28.7. 1926 geschehen. Diese Verordnung trifft zugleich Bestimmungen über die Mobilisierung privater Aufwertungshypotheken, die von den Hypothekenbanken auf Wunsch des Reichstages

und der Reichsregierung übernommen worden ist. Während die Arbeiten für die Liquidation der Pfandbriefteilungsmasse im Laufe des letzten Jahres in erfreulichem Maße fortgeschritten sind, konnte die Abwicklung der Teilungsmasse, die für die Kommunalschuldverschreibungen zur Verfügung steht, nur wenig gefördert werden. Denn die Frage, ob die Kommunaldarlehen der Hypo-thekenbanken den Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen unterliegen oder nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes aufzuwerten sind, ist noch immer nicht völlig geklärt. Die Gemeinden vertreten den Standpunkt, daß das Anleiheablösungs-Gesetz selbst dann maßgeblich ist, wenn sie ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück erworben haben. Dieser unhaltbaren Auffassung haben sich die Gerichte, die bisher über diese Frage zu entscheiden hatten, glücklicherweise nicht angeschlossen. Auch das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 18. 11. 1926 erklärt, daß von dem Begriff Schuldscheindarlehen im Sinne des § 30 des Anleiheablösungs-Gesetzes nicht jedes beliebige Darlehen, das eine Gemeinde aufgenommen hat, erfaßt werden soll, sondern nur die Darlehen, die den Charakter einer öffentlichen Anleihe haben. Es müßten deshalb jedenfalls alle die Fälle ausscheiden, in denen eine Gemeinde in enger wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung mit einem bestimmten Rechtsgeschäft oder zu einem bestimmten gewerblichen Zwecke eine Darlehnsverpflichtung übernommen hat, und zwar unter rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in gleicher Weise für jede Privatperson und jedes Geschäftsunternehmen vorliegen könnten.

Vorsorglich haben die Hypothekenbanken alle Kommunaldarlehen für den Umtausch in Ablösungsanleihen anmelden müssen, nachdem die Reichsverordnung zur Durchführung des Anleiheablösungs-Gesetzes vom 2. 7. 1926 und die Ausführungsvorschriften der Länder Daß die Vorschriften ergangen waren. Anleiheablösungs-Gesetzes, die auf Inhaberschuldverschreibungen zugeschnitten sind, dem besonderen Charakter der Kommunaldarlehen in keiner Weise Rechnung tragen, macht sich bei der Durchführung des Gesetzes in steigendem Maße bemerkbar. Bedauerlicherweise sind die zuständigen Behörden zumeist geneigt, die Lücken des Gesetzes einseitig zu Gunsten der Gemeinden, also zum Schaden der Besitzer von Kommunalobligationen zu ergänzen. Das Bestreben der Hypothekenbanken, auch den Inhabern dieser Schuldverschreibungen eine möglichst günstige Aufwertung zu verschaffen, wird durch diese Einstellung der Behörden erheblich behindert.

Der Wiederaufbau des Realkredits hat im letzten Geschäftsjahr weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 haben die Hypothekenbanken Pfandbriefe im Betrage von fast 700 Millionen Reichsmark absetzen können. Diese Steigerung des Pfandbriefumlaufs übertrifft bei weitem die durchschnittliche Jahreszunahme der Vorkriegszeit. Der Gesamtumlauf in Pfandbriefen der Banken betrug am 31. Oktober 1926 1 360 881 000 Reichsmark; ihr Hypothekenbestand ist noch erheblich größer. Zu diesen Beträgen ist ferner ein beträchtlicher Teil der Kommunaldarlehen zu rechnen, da auch die den Gemeinden geliehenen Summen vielfach dem Realkredit

zugeflossen sind.

Ein großer Teil dieses Realkredits ist der Landwirtschaft, deren Kreditbedürfnis vor allem befriedigt werden mußte, gewährt worden. Die landwirtschaftlichen Hypotheken der Banken betrugen Ende 1925 277 Millionen Reichsmark und am 30. Juni 1926 446 Millionen Reichsmark; sie sind also in der ersten Hälfte dieses Jahres um 61 pCt. gestiegen. Auch die Kredite der Deutschen Rentenbankkredit-Anstalt, die aus der Amerika-Anleihe von 105 Millionen Reichsmark und aus Mitteln der Golddiskontbank stammen, sind zum großen Teil mit Hilfe der Hypothekenbanken vergeben worden. Als die Golddiskontbank-Aktion im August 1926 auf 360 Millionen Reichsmark ausgedehnt werden sollte, mußte der Sonderausschuß allerdings hiergegen Bedenken erheben, da eine so starke Vermehrung dieser Zwischen kredite für die Landwirtschaft zu einer Gefahr werden kann. Denn die meisten Landwirte werden nicht in der Lage sein, den Kredit aus eigenen Mitteln in 3 bis 5 Jahren zurückzuzahlen. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben dann auch gezeigt, daß der vorsichtige Grundbesitzer den Zwischenkredit ablehnt und lieber den langfristigen Kredit einer Pfandbriefanstalt in Anspruch nimmt, bei dem er die Zeit der Rückzahlung bestimmen kann.

Auf dem Gebiete des städtischen Realkredits standen im letzten Geschäftsjahre die Kredite zur Finanzierung des Wohnungsbaues im Vordergrund des Interesses. Die private Bautätigkeit ist durch die Wohnungszwangswirtschaft und ihre wirtschaftlichen Folgen in ihrer Entfaltung noch immer gehemmt, so daß auch im letzten Jahre fast ausschließlich Kleinwohnungen mit staatlicher Hilfe errichtet werden konnten. Für den Bau solcher Wohnungen haben das Reich und die Länder ein umfangreiches

Programm aufgestellt, das aus den Erträgen der Hauszinssteuer und für die ersten Hypotheken mit Hilte der Realkreditanstalten finanziert werden soll. Bei den Verhandlungen, die hierüber mit dem Sonderausschuß geführt wurden, haben die Hypothekenbanken ihre Mitwirkung bereitwilligst zugesagt und den für den Kleinwohnungsbau erforderlichen Geldbedarf zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt. Das Reich hat die Finanzierung dadurch zu fördern gesucht, daß es den Ländern Darlehen gewährte, die für Zwischenkredite auf erste Hypotheken bestimmt waren (Reichsgesetz vom 26. 3. 1926); zugleich wurde der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zu diesem Zwecke 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen. Wenn die Hypothekenbanken von diesem Zwischenkredit nur in geringem Maße Gebrauch gemacht haben, so ist dies darauf zurückzusühren, daß ihnen genügend eigene Mittel zur Verfügung standen. Sie werden im Verein mit den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und den Sparkassen in der Lage sein, auch den für den Wohnungsbau im Jahre 1927 erforderlichen erststelligen Hypothekarkredit in dem gleichen Umfange zu beschaffen, in dem für den nachstelligen Kredit Mittel von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Es ist zu wünschen, daß der derzeitige Wohnungsbedarf, der von mancher Seite übrigens stark überschätzt wird, auf diese Weise allmählich gedeckt werden kann. Eine wirkliche und nach-haltige Gesundung des Baumarktes wird sich allerdings nur erreichen lassen, wenn die Voraussetzungen für eine Betätigung des privaten Baugewerbes wieder geschaffen werden. Hierfür ist ein möglichst schleuniger Abbau der Zwangswirtschaft und die Annäherung der Alt- und Neumieten unerläßlich.

In unserem vorjährigen Geschäftsbericht hatten wirdie Hoffnung ausgesprochen, eine Senkung der Vergütungen zu erreichen, welche die Hypothekenbanken für den Vertrieb ihrer Schuldverschreibungen ge-währen müssen, da dies die Darlehnsbedingungen wesentlich verbessern würde. Diese Hoffnung ist sehr bald verwirklicht worden, denn schon Anfang 1926 gelang es dem Sonderausschuß, allerdings nach langen Bemühungen, ein Abkommen zwischen den Kreditanstalten zustande zu bringen, durch das für die Bonifikationen eine Höchstgrenze vorgeschrieben wurde, die weit niedriger war als die bisher in vielen Fällen üblichen Sätze. Inzwischen konnte die Höchstgrenze der Vergütungen abermals gesenkt werden. Anfang 1926 führte der Sonderausschuß ferner einen Beschluß der Realkreditanstalten herbei, keine neuen Emissionen 10proz. Schuldverschreibungen mehr aufzulegen. Der Uebergang zu einem niedriger ver-zinslichen Pfandbrieftyp wurde den Anstalten dadurch erleichtert, daß die Reichsbank Anfang 1926 erhebliche Mittel ihres Pensionsfonds zum Ankauf von Pfandbriefen verwandte und auch die öffentlichen Stellen veranlaßte, einen Teil ihrer liquiden Mittel in Pfandbriefen anzulegen. Durch diese Maßnahme, die insbesondere den Landschaften zugute kam, wurde das Kursniveau der Pfandbriefe so gesteigert, daß der 10proz. Pfandbrief künftig entbehrt werden konnte. Während des Jahres 1926 beherrschte der 8proz. Pfandbrief den Markt, doch nähert sich seine Vorherrschaft jetzt ihrem Ende, da die Realkreditanstalten in steigendem Maße zum 7proz. Typ übergehen konnten. Der Sonderausschuß hat auch diesmal wieder diese Entwicklung soweit wie mög-

lich zu beschleunigen versucht; naturgemäß können aber derartige Maßnahmen nur Erfolg haben, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes sie begünstigen. Solange sich der allgemeine Zinsfuß noch nicht gesenkt hatte und die 7proz. Schuldverschreibungen deshalb ein zu großes Disagio aufwiesen, war eine Verbesserung der Darlehnsbedingungen durch die Ausgabe 7proz. Pfandbriefe nicht zu erreichen. Um eine Zinsermäßigung auch denjenigen Hypothekenschuldnern gewähren zu können, deren Darlehen auf der Basis 10proz. Schuldverschreibungen abgeschlossen wurden, wird bekanntlich von den Landschaften der Plan erwogen, diese Pfandbriefe zu konvertieren. Allerdings sind die Kosten der Konvertierung noch verhältnismäßig groß, so daß den Hypothekenschuldnern in den besonders bedürftigen Landesteilen zunächst mit einem Zinszuschuß aus Reichsmitteln geholfen werden soll. Pfandbriefe der Hypothekenbanken kommt eine Konvertierung zur Zeit nicht in Frage, da die Banken sie frühestens 5 Jahre nach ihrer Ausgabe kündigen können. Eine zwangsweise Konvertierung aber muß als völlig undiskutabel gelten.

Einen schmerzlichen Verlust hatten wir wenige Wochen vor dem Ende unseres Geschäftsjahres durch das Dahinscheiden des Herrn Geh. Kommerzienrat Georg Arnhold, i. Fa. Gebr. Arnhold, Dresden, zu beklagen, der unserm Ausschuß lange Jahre an-gehörte und dessen reiche berufliche Erfahrungen auch unseren Arbeiten in einer uns zu dauerndem Dank verpflichtenden Weise zugute gekommen sind. Wir betrauern ferner den Hingang unseres Ausschußmitgliedes, des Herrn Kommerzienrat Alfons Christian, Vorstandsmitglied der Bayerischen Vereinsbank in München, und des Mitglieds unserer Revi-Herrn sionskommission. Kommerzienrat Adolf Moser, i. Fa. Georg Fromberg & Co. zu Berlin, der auch in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Börsenvorstands zu Berlin und der Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen unsere Bestrebungen dauernd in überaus wertvoller und selbstloser Weise gefördert hat. Dankbar gedenken wir schließlich unseres vor wenigen Tagen dahingegangenen, um unseren Verband wie um das Deutsche Bankgewerbe hochverdienten früheren langjährigen Ausschußmitglieds, des Herrn Geh. Kommerzienrats Philipp von Eichborn in Breslau. Wir werden das Andenken der Dahin-gegangenen allezeit in Ehren halten.

# Berichtigung.

In Nr. 5 vom 1. d. M. muß es auf Seite 128, linke Spalte, Abs 3, Zeile 12, anstatt "Banknoten-Zwangs-kurs": "Privatbanknoten-Zwangskurs" heißen.

# Gerichtliche Entscheidungen.

I. Aufwertungsrecht.

Zu § 79 Aufw. § 1812 ff. BGB.

Einlösung vo Industricobligationen vor Fälligkeit. — Kein stillschweigende Genehmigung von Verfügu den durch den Vormund ohne Zustimmung des vermundschaftgerichts.

Urteil des RG. v. 19. 10. 1926 — III 488. 25 — T.

Tatbestand.

Für den Kläger lagen bei der beklagten Bank Wertpapiere in offenem Depot, darunter 63 000 M nom. Vorkriegs-Obliga-

tionen der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft. Die Gesellschaft kündigte die Obligationen für Ende 1923 und gab am 23. April 1923 bekannt, daß der Nennwert einschließlich Zinsen bis 31. Dezember 1923 alsbald in Empfang genommen werden könne. Die Beklagte reichte Ende Juni 1923 die 63 000 M Obligationen der Schuldnerin zur Einlösung ein, nahm den Nennwert mit Zinsen ohne Vorbehalt in Empfang und schrieb das Empfangene im Wert von rund zwei Goldmark dem Kläger auf sein Girokonto gut. Im Frühjahr 1924 (nach Erlaß der 3. Steuernotverordnung) beschloß die Eisenbahngesellschaft, die noch nicht eingelösten Stücke jener Schuldverschreibungen auf 15 v. H. des Nennwerts in Gold aufzuwerten, und in der Folgezeit löste sie dann auch die ihr vorgezeigten Stücke in dieser Höhe ein. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe seine Stücke im Juni 1923 unbefugt zur Einlösung gebracht, dadurch gegen ihre Verwahrungspflichten verstoßen, auch sein Eigentum widerrechtlich verletzt. Ohne dieses Vorgehen der Beklagten würde er im Frühjahr 1924 auf seine Obligationen 9450 Goldmark von der Eisenbahngesellschaft erhalten haben. Diesen Betrag abzüglich der emplangenen zwei Goldmark müsse ihm die Beklagte ersetzen. Er hat deshalb mit der Klage 9448 GM mit 3 v. H. Monatszinsen seit Klageerhebung (14. Juni 1924) verlangt. Das Landgericht hat dem Klageantrag in der Hauptsache stattgegeben, die verlangten 3 v. H. Monatszinsen aber nur bis Ende August 1924, von da ab nur 2 v. H. monatlich unter Abweisung der Mehrforderung zugesprochen. Auf die Berufung der Beklagten, die völlige Klageabweisung begehrte, hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil die Klage in Höhe von 4950 RM abgewiesen. Der Kläger ficht dieses Teilurteil in vollem Umiang an und bezufragt seine Aufhelbung die Be-Empfangene im Wert von rund zwei Goldmark dem Kläger auf von 4950 RM abgewiesen. Der Kläger ficht dieses Teilurteil in vollem Umfang an und beantragt seine Aufhebung, die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe.

Die Beklagte hat auf das Einlösungsangebot der Lübeck-Büchener Eisenbahn die vom Vormund des Klägers in dessen Namen bei ihr hinterlegten Obligationen im Juni 1923 bei der Schuldnerin eingereicht und die Auszahlung in Höhe des Nennwertes mit Zinsen bis Ende 1923 vor behalt los entgegengenommen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß, wenn die Beklagte die Präsentation der Wertpapiere bis zu der am 31. Dezember 1923 eingetretenen Fälligkeit, also bis zu einem Zeitpunkte hinausgeschahen hätte in dem der Aufwertunge Zeitpunkte hinausgeschoben hätte, in dem der Aufwertungsgedanke schon in weitem Maße durchgedrungen gewesen sei, die Annahme des Einlösungsbetrages unter Vorbehalt erfolgt wäre und der Kläger sein Recht auf Aufwertung nicht verloren hätte. Von dieser rechtlich bedenkenfreien Erwägung aus ergibt sich die Haftung der Beklagten, wenn die vorzeitige Einlösung der Obligationen sich nicht mehr im Rahmen der Belugnisse gehalten hat, welche der Bank nach ihren Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren zustanden. Der Kläger kann sie zwar nach der mit rückwirkender Kraft ausgestatteten, auch noch in der Revisions-instanz zu berücksichtigenden Vorschrift in § 79 AufwG. nicht um deswillen verantwortlich machen, weil sie im Vertrauen auf um deswillen verantwortisch machen, weit sie im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder Rechtsprechung bei der Vorlegung der unstreitig der Aufwertung nach dem bezeichneten Gesetz unterliegenden Wertpapiere mit einer solchen nicht gerechnet hat. Wohl aber kann er sie haftbar machen, wenn die Beklagte mit der die Ursache des Schadens bildenden vorzeitigen und verbaheltlesen Finziehung die Grenzen ihrer Verzeitigen und vorbehaltlosen Einziehung die Grenzen ihrer Verwaltungsbefugnisse schuldhaft überschritten hat, und dies wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß bejaht.

Nach den Geschäftsbedingungen der Beklagten war sie verpflichtet und folglich auch berechtigt, die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere im Falle der Kündigung bei Verfall zur Einlösung zu bringen. Mochte es in Zeiten normaler wirtschaftlicher Verhältnisse auch noch im Sinne dieser Bedingungen liegen, daß die Beklagte gekündigte Stücke, deren Zinsen bis zur Fälligkeit ausgezahlt wurden, schon vorher bei der Schuldnerin zur Einlösung vorlegte, so durfte sie doch keinesfalls in einer Zeit des wirtschaftlichen Verfalls und der Währungszerrüttung, welche die Entschließung darüber, ob von dem Recht der früheren Einziehung Gebrauch zu machen sei, besonders schwierig gestaltete, ohne die Zustimmung des Hinter-legers hierzu schreiten. Mit einer solchen Handlungsweise ver-letzte sie die ihren Kunden nach Treu und Glauben geschuldeten letzte sie die ihren Kunden nach Treu und Glauben geschuldeten Rücksichten. Die Beklagte behauptet nun zwar unter Widerspruch des Klägers, daß sie eine schriftliche Anfrage an den Kläger gerichtet habe, ob er die vorzeitige Einlösung gutheiße, und macht geltend, daß sie eine Antwort hierauf nicht erhalten habe und deshalb zur Annahme des Einverständnisses des Gegners mit ihrem Vorhaben berechtigt gewesen sei. Allein nach der Aussage des Zeugen A., auf die sich die Beklagte stützt, ist zu der Mitteilung ein Vordruck verwendet worden, wie er Bl. 10 der Akten ersichtlich ist, der nur besagt, daß bestimmte Wertpapiere zu einem bestimmten Termin gelost seien und deshalb aus dem Depot entnommen werden würden, und seien und deshalb aus dem Depot entnommen werden würden, und

daß die Gutschriftaufgabe nach Eingang des Gegenwerts folge. Das Schweigen des klägerischen Vormunds auf eine derartige Nachricht konnte keine Zustimmung zur vorbehaltlosen Annahme des auf vorzeitige Einlösung der Papiere zum Nennwert gerichteten Angebots der Eisenbahngesellschaft zum Ausdruck bringen. Die Beklagte hat somit durch eigenmächtiges Vor-gehen ihre Vertragspflichten, und zwar unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also fahrlässig (§ 276 BGB.) verletzt. Die nächste Folge ihres Verhaltens war, daß der Vorbehalt, der nach der Beweisannahme des Vorderrichters im Falle der Hinausschiebung der Einziehung bis in den Dezember 1923 hierbei gestellt worden wäre, unterblieb. Erst infolge der Aufwertungsgesetzgebung wirkte sich diese Unterlassung dahin aus, daß der Kläger der Ansprüche, die ihm sonst auf Grund der dort getroffenen Regelung zugestanden haben würden, und des Vorteils, der ihm infolge der freiwilligen Zahlung des Aufwertungsbetrags durch die Eisenbahngesellschaft schon im Frühjahr 1924 zugeflossen wäre, verlustig ging. Trotz dieses Sachverlaufs hat der Schaden des Klägers durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten als verursacht zu gelten. Ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinn ist zwar nach der vom Reichsgericht ständig festgehaltenen Auffassung nicht ohne weiteres schon dann gegeben, wenn das spätere Ereignis nicht ohne das vorangegangene, als Ursache anzusprechende eingetreten wäre, es muß vielmehr ein sogenannter adäquater Zusammenhang bestehen, d. h. die gesetzte Bedingung muß im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge nicht in Betracht zu ziehenden Umständen zur Ermöglichung oder Herbeiführung des Erfolgs geeignet gewesen sein. Es läßt sich aber keineswegs sagen, daß im Juni 1923 die Möglichkeit, es werde doch noch zu einer gesetzlichen oder freiwilligen Aufwertung von Vorkriegsobligationen kommen, außerhalb des Bereichs jeder vernünttigen Berechnung gelegen habe. Wenn zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des § 79 AufwG. einem Verwalter fremden Vermögens daraus kein Vorwurf gemacht werden darf, daß er mit der kommenden Auswertung nicht gerechnet hat, so ist damit nicht gesagt, daß für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer im Sommer 1923 begangenen Rechtsverletzung und einem durch sie bedingten, aber allein infolge der neueren Regelung der Aufwertungsfrage möglich gewordenen Schaden dieser Umschwung in Gesetzgebung und Rechtsprechung als ein außerhalb aller vernünftigen Berechnung liegender, ungewöhnlicher Umstand angesehen werden müßte. Voraussehbare Folgen und adäquate Folgen sind nicht dasselbe (RGZ. Bd. 81 S. 361). Mag es auch nicht schuldhaft gewesen sein, daß die Beklagte bei der Einlösung der Obligationen des Klägers im Juni 1923 mit der Möglichkeit einer späteren Aufwertung nicht rechnete, so muß sie doch dem Kläger für den Entgang der Aufwertungssumme einstehen, wenn sie mit der Einlösung schuldhaft ihrer Verwahrerpflicht zuwidergehandelt und zugleich schuldhaft das Eigentum des Klägers an den Wertpapieren verletzt hat.

Das Berufungsgericht weist, obwohl es im Ergebnis ebenfalls grundsätzlich eine Haftbarkeit der Beklagten annimmt, doch den Schadensersatzanspruch des Klägers ab, soweit er sich auf die Einlösung von Obligationen im Nennwert von 32 000 M gründet, weil der klägerische Vormund die Verfügung der Beklagten in diesem Teilumfang nachträglich genehmigt habe. Zwar nimmt es nicht für bewiesen an, daß der Vormund die ihm angeblich alsbald nach der Einlösung zugesandten Abrechnungen und Gutschriftsanzeige erhalten habe, und hält es für ausgeschlossen, daß mit Rücksicht auf § 7 der Depotbedingungen die Absendung dieser Mitteilungen genügen könnte, um das Schweigen des Vormunds als eine stillschweigende Genehmigung der Verfügungen der Beklagten erscheinen zu lassen. Wohl aber soll eine die Schadensersatzpflicht der Beklagten in dem entsprechenden Umfang ausschließende nachträgliche Genehmigung der Iliegen, daß der klägerische Vormund auf den Empfang des Kontoauszuges vom 5. Dezember 1923, der einen Gutschriftposten von 32 200 Menthielt, bis zum Mai 1924 geschwiegen hat. Darin nun ist dem angefochtenen Urteil nicht entgegenzutreten, daß der klägerische Vormund aus dem Auszug erkennen konnte und bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen mußte, daß die Beklagte über einen Teil der Obligationen verfügt hatte, und es ist auch zutreffend, daß er erkennen konnte, wenn auch etwa erst nach einer ihm zuzumutenden Rückfrage bei der Beklagten, daß es sich um eine vorzeitige Einlösung handelte.

Das Berufungsgericht unterläßt jedoch zu prüfen, ob die Rechtswirksamkeit der nachträglichen Genehmigung angesichts der Vorschriften in § 1812 ig. BGB., dadurch bedingt war, daß ein etwaiger Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht zustimmte, und ob die etwa notwendige Zustimmung erfolgt und der Vorschrift in § 1829 Abs. 1 S. 2 Rechnung getragen worden ist. Das Revisionsgericht vermag diese Frage beim Mangel der hierzu erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen

nicht zu beantworten, will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht darum handelt, ob die Einlösung der Papiere gegenüber der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft wirksam zustandegekommen ist oder nicht. Denn die Parteien sind einig, daß die Schuldnerin durch die Einlösung, sei es auf Grund des § 365, sei es des § 366 HGB., von jeder Verpflichtung aus den Papieren frei geworden ist. Insoweit ist es unerheblich, ob die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts vorlag oder nicht. Es handelt sich vielmehr hier nur darum, ob für das Innenverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten durch die nachträgliche Genehmigung die von Hause aus unberechtigte Verfügung der letzteren über die Wertpapiere zu einer befugten geworden ist, aus der keine Schadensersatzansprüche des Klägers mehr hergeleitet werden können. Eine solche Genehmigung enthält unter allen Umständen einen Verzicht auf Ersatz des Schadens, der aus der unberechtigten Verfügung etwa schon erwachsen oder noch zu erwarten ist, also eine Verfügung des Vormunds über eine Forderung des Mündels — mochte der Verzicht schon durch die einseitige Genehmigung oder erst mit Annahme der Verzichterklärung durch die Beklagte wirksam werden können.

Sollte die Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung zu verneinen sein, so bedarf es weiterhin auch der Auseinandersetzung mit dem Einwand der Beklagten, daß der Vormund des Klägers bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt habe. Hätte er, so behauptet die Beklagte, auf die Mitteilung vom 5. Dezember 1923 der Einlösung alsbald widersprochen, so hätte sie sich leicht noch die entsprechende Anzahl von nicht eingelösten Obligationen verschaffen können, und der Schaden wäre dadurch abgewendet oder gemindert worden (§§ 254 Abs. 2,

278 BGB.).

Das Berufungsurteil konnte sonach nicht aufrecht erhalten werden.

#### Nachschrift der Schriftleitung.

Die einschränkende Auslegung, welche der 3. Zivilsenat des RG. vorliegend dem § 79 AufwG. gibt, muß aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten größten Bedenken begegnen. In einer Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 5. Dezember 1925 (Bank-Archiv XXV S. 170) war ganz allgemein ausgesprochen worden, daß mit der künftigen Aufwertung im Jahre 1923 nach dem Stande von Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht gerechnet werden könnte, und daß 79 AufwG. deswegen die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ausschließe. Zu verweisen ist hierzu auf die im selben Sinne sich aussprechenden Entscheidungen des Kammergerichts vom 10. 11. 1925 (B.-A. XXV S. 195) und des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. Februar 1926 (B.-A. XXV S. 302).

Der 3. Zivilsenat will zwar die Anwendbarkeit des § 79 AufwG. nicht grundsätzlich verneinen, er gelangt jedoch zu einer mit dem Zweck der Vorschrift nicht in Einklang stehenden Verengerung ihres Anwendungsgebietes, wenn er annimmt, daß die vorzeitige Entgegennahme der Einlösung vor Fälligkeit ohne Befragen des Kunden ein Verschulden der Bank bedeutet habe und daß dieses Verschulden ohne Rücksicht auf § 79 AufwG. eine Verpflichtung zum Ersatz des erst auf Grund der Aufwertungsgesetzgebung entstandenen Schadens bedeute, der nach den Grundsätzen der adäquaten Verursachung mit dem Verschulden in ursächlichem Zusammenhang stehe. An überfeinerte Unterscheidungen dieser Art hat der Gesetzgeber bei Erlaß des § 79 AufwG. zweifellos nicht gedacht, sie sind aber auch formaljuristisch kaum zu rechtfertigen.

Die Lehre von der adäquaten Verursachung ist in der von dem erwähnten Senat angezogenen Entscheidung Bd. 81 S. 360 auf die Formel gebracht worden, daß die Adäquatheit der Folge zwar keineswegs deren subjektive Vorhersehbarkeit auf Seiten des Täters voraussetze, daß jedoch ein ursächlicher Zusammenhang rechtlich dann nicht als gegeben zu erachten ist, wenn der Schade nur unter Mitwirkung eines zweiten Ereignisses zustandegekommen ist, das mit dem ersten keinen Zusammenhang hat, so daß vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnis Menschen Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung bebeherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung begründenden Handlung eine derartige schadenstiftende Vergründenden Handlung eine derartige schadenstiftende vermußte, wenn iene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte.

beherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung begründenden Handlung eine derartige schadenstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte.

Von dieser Formel ausgehend muß man die in ihrer Bedeutung weit über die Würdigung der vorliegenden Entscheidung, weit über das Aufwertungsgesetz hinausgehende Frage stellen, ob Akte der Gesetzgebung überhaupt irgendwiegerrtete Schadensfolgen früherer Rechtshandlungen im Sinne einer adäquaten Verursachung auszulösen vermögen.

Die Entschließungen gesetzgebender Faktoren sind nicht

Die Entschließungen gesetzgebender Faktoren sind nicht nur nicht voraussehbar, sie entziehen sich vielmehr völlig jeder durch Erfahrungen geleiteten Berechnung. Im Vorbereitungsstadium gesetzgeberischer Entwürfe sind regelmäßig politische

und wirtschaftliche Kräfte und Gegenkräfte wirksam; im Interesse der Verlängerung der Lebensdauer eines Ministeriums, in Verfolg der auf Leistung und Gegenleistung abgestellten Verhandlungen der maßgebenden Parteien gestaltet sich häufig genug das schließliche Schicksal einer gesetzgeberischen Aktion wesentlich anders, als es bei der Richtung, in der sich die Er-örterungen in der Oeffentlichkeit bewegt hatten, anzunehmen war. Erfahrungsgrundsätze und Kenntnisse, wie sie gegenüber dem Walten der Naturkräfte oder gegenüber wirtschaftlichen Vorgängen eine gewisse Berechnung des Kommenden zulassen, versagen gegenüber den künftigen Entschließungen einer nach

dieser Methode sich vollziehenden Gesetzgebung vollkommen. Aber auch noch aus einem anderen Grunde kann aus der Lehre von der adäquaten Verursachung ein Kausalzusammenhang mit den Schadensfolgen nicht hergeleitet werden, die erst aus späteren gesetzgeberischen Maßnahmen entstehen. Der Gesetzgeber hat, zum mindesten theoretisch, die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Gesamtkreises der zu regelnden wirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Ordnung eintreten zu lassen, welche eine mit unbilligen Schädigungen verbundene Behandlung von Tatbeständen ausschließt, die das Gesetz bei seinem Inkrafttreten vorsindet. Wenn das Gesetz hinter dieser seiner Aufgabe im einzelnen zurückbleibt, so geht die Verursachung des entstandenen Schadens ausschließlich auf das Gesetz zurück; der Kausalzusammenhang zwischen diesen Schäden und einem früheren Tun und Lassen der Beteiligten ist endgültig unterbrochen.

Die Richtigkeit dieser Erwägung wird durch den Versuch einer Anwendung der Lehre von der adäquaten Verursachung

auf den vorliegenden Fall nur bestätigt. Im Juni 1923 mag an die Möglichkeit einer kommenden gesetzlichen Aufwertung zu denken gewesen sein. Es bestand damals jedoch jedenfalls eine viel begründetere Veranlassung, das Unterbleiben einer Aufwertung und die Aufrechterhaltung des Grundsatzes "Mark gleich Mark" anzunehmen, wenn man berücksichtigt, daß noch im Juli 1923 der damalige Reichsjustizminister namens der Reichsregierung eine Aufwertung von Hypotheken und Obligationen für völlig ausgeschlossen erklärte, daß eine höchstgerichtliche Entscheidung zugunsten der Aufwertung erst viele Monate später erging und daß noch nach dem Ergehen dieser Entscheidung in einem ersten Entwurf der 3. Steuernotverordnung ein absolutes Verteren ersten Entwurf der 3. Steuernotverordnung ein absolutes verteren ersten einem einem ersten Entwurf der 3. Steuernotverordnung ein absolute einem ersten erste bot der Aufwertung enthalten war. Wenn irgendwo, so lag also in Fällen, wie dem hier zur Entscheidung gelangten, die Sache so, daß eine schadenstiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich, ja noch viel wahrscheinlicher erscheinen mußte, wenn die als schuldhaft angesehene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte; denn würde das Reichsgericht zur Frage der Aufwertung anders erkannt haben oder würde die 3. Steuernotverordnung in Gestalt des ersten Entwurfs Gesetz geworden und geblieben sein, so wäre durch Unterlassung der früheren Einlösung dem Bankkunden ein Ver-mögensschaden in umgekehrter Richtung entstanden. Weiter: Wie bereits v. Karger im Bank-Archiv XXIV

S. 197 zutreffend dargelegt hat, ist der Schaden, welchen der Kunde in Fällen, wie dem hier vorliegenden, erlitten hat, nur dadurch hervorgerufen worden, daß die Aufwertungsgesetzgebung bei der Einlösung von Obligationen nicht, wie in anderen Fällen, für die Rückwirkung der vorbehaltlos erfolgten Einlösung Vorsorge getroffen hat. Diese Unterlassung des Gesetzgebers ist in der Tat das den Schaden des Wertpapierbesitzers verursachende Ereignis, ein Ereignis, welches sich nicht nur der Vorweicht nicht nur der Voraussicht, sondern auch der Berechnung entzog.

Selbst wenn aber die Lehre von der adäquaten Ver-ursachung grundsätzlich auf einen Tatbestand, wie den vorliegenden, anzuwenden wäre, würde der § 79 AufwG. entgegenstehen. Das Gesetz beschränkt sich nicht auf die Festsetzung, daß in dem Nichtrechnen mit der Aufwertung ein Verschulden nicht zu erblicken ist, sondern es bestimmt, darüber hinausgehend, daß dem Verwalter fremden Vermögens ein zum Schadensersatzverpflichtendes Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er bei der Annahme von Leistungen der den sonstigen Verfügungen über aufwertbare Ansprüche faßten Aufwertung nicht gerechnet hat. In diesem weiter geein Versetand ist der Fall unzweiselhaft inbegriffen, daß erst aus der den zwar vorlag, daß sich aber Schadensfolgen nicht gerechnet ufwertung ergaben, mit welcher der Verwalter

Eine Entscheiden eines einzelnen Senats des Reichsgerichts, der derart schwerwieg de Bedenken entgegenstehen, wird man als endgültige Stellungna e des höchsten Gerichts zu einer können Im Bank Archiv ist ver nicht langer Zeit über einen deutsche Währungen in welchem einer ebenfalls durch die Fall berichtet worden, in welchem lehr langer Zeit über einen deutsche Währungszerrüttung praktistige gewordenen Rechtsfrage ein Zivilsenat des Reichsgerichts dankenswerter Ohjektivität den im Schrifttum zum Ausdruck glangten Bedenken

gegen den von ihm eingenommenen Standpunkt durch eine nachfolgende entgegengesetzte Entscheidung in der gleichen Frage Rechnung getragen hat. Wir glauben, daß auch das vor-liegende Urteil einer Nachprüfung im gleichen Sinne bedarf und hoffen, daß diese Nachprüfung hier mit dem gleichen Ergebnis erfolgen wird.

#### II. Steuerrecht.

1. Zu § 83 EStG. (1925).

Die Zinsen aus aufgewerteten Teilschuld-verschreibungen unterliegen dem Steuer-abzuge vom Kapitalertrag, auch wenn die Schuldverschreibungen, die aufgewertet worden sind, vor dem 15. November 1923 ausgegeben waren.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 11. September 1926 -VI A 478/26 S.

#### Gründe:

Die Beschwerdeführerin hat die von ihr vor dem 15. November 1923 ausgegebenen Teilschuldverschreibungen nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 167) aufgewertet. Streitig ist, ob bei den Zinsen, die die Beschwerdeführerin an die Gläubiger der Aufwertungsbeträge zahlt, der Steuerabzug vom Kapitalertrage gemäß §§ 83 ff. des Einkommensteuergesetzes 1925 vorzunehmen ist.

Nach § 83 a. a. O. unterliegen dem Steuerabzuge vom Kapitalertrage Zinsen aus Anleihen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen nach dem 15. November 1923 erfolgt ist oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt.

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, daß sie, weil die Schuldverschreibungen, die sie aufgewertet habe, vor dem 15. November 1923 ausgegeben worden seien, den Steuerabzug nicht vorzunehmen habe. Die Vorinstanzen haben die Abzugspflicht bejaht.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Wie das Finanzgericht, so läßt es auch der erkennende Senat dahingestellt, ob die Aufwertung der Schuldverschreibungen nicht einer Neuausgabe gleichkommt und aus diesem Grunde, da die Neuausgabe nach dem 15. November 1923 erfolgt ist, § 83 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist. Jedenfalls hat, wie das Finanzgericht ohne Rechtsirrtum darlegt, die Anleihe der Beschwerdeführerin durch die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen den Charakter einer wertbeständigen Anleihe erhalten; die aufden Charakter einer wertbeständigen Anleihe erhalten; die aufgewerteten Schuldverschreibungen lauten auf einen Goldmarkbetrag (§§ 2, 33 des Auswertungsgesetzes) und sind in Gold-mark zu verzinsen; bei Zinsen aus wertbeständigen Anleihen ist aber der Steuerabzug ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen vorzunehmen, Es kann nicht anerkannt werden, daß diese Auslegung des Gesetzes seinem Sinne widerspreche, sie entspricht vielmehr dem Aufbau des Einkommensteuergesetzes, das Kapitalerträge der hier in Frage kommenden Art grundsätzlich an der Quelle steuerlich erfassen will; ein stichhaltiger Grund, aus dem die Zinsen aufgewerteter Schuldverschreibungen anders zu behandeln wären, besteht nicht. Es ist insbesondere nicht anzunehmen, daß, wie die Beschwerdeführerin glaubt, der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die schwerdetuhrerin glaubt, der Gesetzgeber mit Kücksicht auf die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Inhaber aufgewerteter Schuldverschreibungen die Zinserträge dieser Schuldverschreibungen nicht dem Steuerabzug unterwerfen wollte; denn die Erstattung von Steuerbeträgen, die im Wege des Abzugs vom Kapitalertrag einbehalten worden sind, an Steuerpflichtige mit geringem Einkommen ist im § 94 des Einkommensteuergesetzes besonders geregelt. Der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, daß die Einbehaltung der Steuerbeträge im Hinblick auf die Geringfügigkeit der in Frage kommenden einzelnen Zinsbeträge eine unverhältnismäßig große Arbeit verzelnen Zinsbeträge eine unverhältnismäßig große Arbeit verursache und daß das für die von ihr gewollte Auslegung des Gesetzes spreche, kann gegenüber den Gründen, die die entgegengesetzte Auslegung rechtfertigen, nicht ins Gewicht fallen.

#### 2. Zu § 6, d KapVerkStG.

Ist zum Erwerb von Gesellschaftsrechten eine Geldzahlung erforderlich, so erfolgt die Versteuerung ausschließlich nach § 6, a und nicht nach § 6, d des Kapitalverkehrsteuergesetzes auch dann, wenn der Wert der Gesellschaftsrechte höher als der Wert der Zahlung ist der Zahlung ist.

Urteil des RFH. vom 19. 2. 1926 — II A 668/25 —; abgedr. RFH. 18, 209,

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat nach den Feststellungen der Vorentscheidungen, vier ihrer Angestellten aus Anlaß von deren fünfundzwanzigjährigem Dienstjubiläum je eine ihrer eigenen Stammaktien im Nennwerte von 400 RM. der zugleich auch höchstens deren gemeinen Wert darstellt, der zugleich auch hochstens deren geniehten wert darstent, geschenkt. Die Aktien stammen aus einer am 14. Mai 1923 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals um 100 Millionen Papiermark. Diese als Schutzaktien geschaffenen Aktien waren seinerzeit von der J.- und Tr.-Bank, G. m. b. H. in Berlin zum Nennwert mit der Verpflichtung übernommen worden, über die Aktien nur mit Zustimmung und nach Anweisung der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft zu verfügen. Die Vorentscheidung hat die vier Angestellten als erste Erwerber der Aktien angesehen und die Forderung der Gesellschaftsteuer nach dem auf 400 RM für jede Aktie angenommenen gemeinen Werte auf Grund von § 6, d KapVerkStG. für zu Recht erfolgt erklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Wer als erster Er-werber junger Aktien in Fällen anzusehen ist, in denen der Zeichner der Aktien bei deren Verwertung an die Weisungen der ausgebenden Gesellschaft gebunden oder ihr aus der Ver-wertung weitere Beträge über den Nennwert hinaus abzu-führen verbunden war, hat der Senat je nach der Sachlage verschieden beurteilt. Im vorliegenden Falle kann die Frage, wer als erster Erwerber anzusehen ist, dahingestellt bleiben, da in jedem Falle über die Versteuerung des Nennwerts hinaus eine Steuerpflicht nicht in Betracht kommt. War die J.- und Tr. Bank erste Erwerberin, kann eine weitere Steuer nicht in Betracht kommen, da für sie eine weitere Leistungs-pflicht zum Erwerbe der Aktien über den Nennbetrag der Aktien zur Zeit der Uebernahme hinaus nicht ausgelöst worden ist und für die Umstellung der von ihr erworbenen Aktien nach § 19 Abs. 1 GoldbilVO. eine Steuerpflicht nicht entstanden ist. Die Sachlage ist aber auch keine andere, wenn als erste Erwerber die vier Angestellten anzusehen sind. Denn der Erwerb von Gesellschaftsrechten ist als solcher statt der Zahlungen und Leistungen im § 6, d KapVerkStG. der Steuer nur in Fällen unterworfen, in denen eine Zahlung oder Leistung im Sinne der Vorschrift zu a zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich ist. Dieser Fall liegt nicht vor. Nach § 184 HGB. dürfen Aktien für einen geringeren als den Nennwert nicht ausgegeben werden und sind auch im vorliegenden Falle nicht ausgegeben worden. Daß die Zahlung aus Mitteln der Gesellschaft erfolgt ist, ändert nichts an der aus Mitteln der Gesellschaft erfolgt ist, andert nichts an der Tatsache, daß sie eine Zahlung der J.- und Tr.-Bank als einer selbständigen juristischen Person an die Beschwerdeführerin war und von dieser als Zahlung an sie behandelt worden ist; andernfalls hätte die Kapitalerhöhung nicht ins Handelsregister eingetragen werden können (§ 284 Abs. 3 verbunden mit § 195 Abs. 3 HGB.), und die Eintragung war wieder die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Aktien bei der Unstellung der Gesellschaft auf Goldmark. Auch ist es, nach-Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark. Auch ist es, nachdem die Einzahlung als eine solche, die zum Erwerbe von Aktien erforderlich war, rechtskräftig versteuert worden ist, ausgeschlossen, für die Besteuerung des Rechtsvorganges aus § 6, d KapVerkStG. die Zahlung nunmehr als eine solche zu behandeln, die zum Erwerbe der Gesellschaftsrechte nicht erforderlich war. War es aber eine Zahlung dieser Art, so kann sich auch der Wert des Gegenstandes der Besteuerung im Hinblick auf § 11 Abs. 2 unter a nur nach dem zu entrichtenden Geldbetrag ohne Rücksicht darauf bestimmen, ob der Wert der durch sie erlangten Gesellschaftsrechte ein höherer ist oder nicht. Soweit die hisherige Rechtsprechung des Senats ist oder nicht. Soweit die bisherige Rechtsprechung des Senats in nicht veröffentlichten Entscheidungen hiermit nicht in Einklang steht, hält er an dieser nicht länger fest.

### 3. Zu § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des Körperschaltsteuergesetzes.

Abgrenzung steuerrechtlichen zwischen sparkasseneigenen und sparkassen-Geschäften öffentlicher fremden kassen.

Gutachten des Reichsfinanzhofs, I. Sen., vom 12. November 1926 — AZ. I D 4/26 S.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichsfinanzhof

die Frage zur Begutachtung vorgelegt:

"Ist der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung als sparkasseneigenes Geschäft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 208) anzusehen, wenn

al der Kredit nach den für die sonstige Anlegung ver-fügbarer Bestände maßgebenden landesrechtlichen Be-

stimmungen gesichert ist oder

b) eine Sicherung des Kredits in der unter a) bezeichneten Weise überhaupt nicht oder nur zum Teil gegeben ist, der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumung aber einen bestimmten Hundertsatz der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteigt?"

Der erste Senat des Reichsfinanzhofs hat in der Sitzung vom 12. November 1926 beschlossen, das Gutachten dahin abzugeben:

Der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung unter den angegebenen Beschränkungen kann zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehören\*).

#### Gründe.

Wie nach § 2 Nr. 3, § 6 Nr. 1 des bisherigen Körperschaft-steuergesetzes sind auch nach § 9 Nr. 4, § 11 Nr. 2 des neuen Körperschaftsteuergesetzes die öffentlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie sich auf den eigentlichen Spar-kassenverkehr beschränken. Der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs war im bisherigen Körperschaftsteuergesetze nicht näher festgelegt. In den Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Körperschaftsteuergesetze vom 15. September 1922, die vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrate erlassen waren, sind zahlreiche Geschäfte aufgeführt. die "insbesondere" als sparkassenfremde anzusehen sind, und solche Geschäfte, die "insbesondere" als sparkasseneigene zu gelten haben. Nach den beiden Aufzählungen gehört der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung zum eigentlichen Sparkassenverkehr, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung dagegen nicht. Im neuen Körperschaftsteuergesetz ist wie im früheren Gesetze nicht definiert was unter dem ist, wie im früheren Gesetze, nicht definiert, was unter dem eigentlichen Sparkassenverkehr zu verstehen ist. Nach dem Gesetzentwurf sollte die Bestimmung dieses Begriffs vom Reichsminister der Finanzen gegeben werden. Im Reichsrat machten sich Bestrebungen geltend, als sparkasseneigene Geschäfte die nach der jeweiligen Landesgesetzgebung den Sparkassen erlaubten Geschäfte zu bezeichnen. Dem ist der Reichsminister der Finanzen entgegengetreten. Schließlich einigte man sich dahin, von einer Definition im Gesetz abzusehen und in das Gesetz den Zusatz aufzunehmen, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen solle, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift des Körperschaftsteuergesetzes anzusehen sei. Der Zusatz wurde in das endgültige Gesetz aufgenommen, nachdem im Steuerausschuß des Reichstags Wünsche auf Einengung des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte gescheitert waren.

Der Reichsminister der Finanzen hat versucht, in dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs wieder in der Weise festzulegen, daß er zwei Gruppen von Geschäfter aufführte von denen die gine zwei Gruppen von Geschäfter aufführte. schäften aufführte, von denen die eine zum eigentlichen Spar-kassenverkehr gehören soll, die andere nicht. Zum eigentlichen Sparkassenverkehr sollte u. a. gehören der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung; zu ihm sollte nicht gehören der Konto-korrentverkehr mit Krediteinräumung. Die negative Bestimmung sollte jedoch eine Einschränkung erfahren durch einen Zusatz, nach dem es als Krediteinräumung nicht anzusehen sei, wenn das Guthaben des Sparkunden durch Last-Vorschlag des Reichsministers der Finanzen fand die Zustimmung des Reichsrats nicht. Von Preußen ging der Antrag aus, zu sagen, daß es als Krediteinräumung nicht anzusehen sei, wenn der Kredit nach den für die sonstige Anlegung verfügbarer Bestände maßgebenden Bestimmungen gesichert sei, im übrigen, wenn das Guthaben der Sparkunden durch Lastschriften höchstens bis zu 200 RM überschritten werde, oder wenn der Gesamtbetrag der ungesicherten Krediteinräumungen 5 pCt. der im Depositenverkehr bei der Sparkasse vorhandenen Guthaben nicht übersteige. Der in diesem Vorschlag enthaltenen Erweiterung des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte ist wiederum der Reichsminister der Finanzen entgegengetreten. Da keine Einigung in der Sache erzielt wurde ist man übereingekommen, den Reichsfinanzhof um ein Gutachten zu ersuchen.

Der preußische Minister des Innern hat seinen Antrad den er im Reichsrat auf Beschluß des preußischen Staatsministeriums gestellt hat, in einer Darlegung vom W. Juni 1926 ministeriumen Ausführungen haben der Reichswirtschaftsbegründet. Zu den Ausführungen haben der Caltralverband des minister unter dem 9. Juli 1926 und der Caltralverband des

<sup>\*)</sup> Vgl. zu diesem Gutachten des Ausführungen des Geschäftsberichts des Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf S. 157 dieser Nummer. Der Tatbestand des Gutachtens gibt die uslassungen des Centralverbands des Gutachtens gibt die auslassungen des Centralverbands gegenüber dem Reichsin zhof stark gekürzt und unter Weggenüber dem Reichsin zhof stark gekürzt und unter Weggenüber dem Reichsin zhof stark gekürzt und Darlegungen wieder. wieder ....

Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unter dem 10. September 1926 Stellung genommen:

Nach Ansicht des preußischen Ministers des Innern sind durch das Körperschaftsteuergesetz der Reichsminister der Finanzen und Reichsrat nicht zu einer konstitutiven, sondern lediglich zu einer deklatorischen Feststellung des Begriffs des eigentlichen Sparkassenverkehrs ermächtigt. Da die Regelung des öffentlichen Sparkassenwesens Sache der Länder sei, wäre es am folgerichtigsten, wenn bei der Abgrenzung des Begriffs "sparkasseneigene Geschäfte" lediglich auf das vorhandene Landesrecht Bezug genommen würde. Wolle man das mit Rücksicht auf die Rechtseinheit nicht, dann müsse man sich an das halten, was in der großen Mehrheit aller deutschen Länder seit langem für den öffentlichen Sparkassenverkehr gelte und somit als allgemeines deutsches Sparkassenrecht anzusehen sei. Für die abweichende Ansicht nämlich, daß Reichsfinanzminister und Reichsrat einen besonderen, vom Landesrecht abweichenden reichssteuerrechtlichen Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs schaffen dürften, könne auch nicht etwa der Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Wenn es im § 9 Abs. 1 Ziff. 4 heiße "im Sinne dieser Vorschrift", so solle mit diesem vom Reichsrat nachträglich eingefügten Zusatz nur gesagt sein, daß die Wirkung der vom Reichsfinanzminister und Reichsrat getroffenen Feststellung sich auf das Spezialgebiet der Körperschaftsteuer beschränken solle. In Preußen sei den Sparkassen der Personalkredit seit dem Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 (Gesetzsammlung 1839 S. 5) gestattet, soweit er sich auf den Mittelstand beschränke und völlig sicherer Art sei. Hinsichtlich der Form des Personalkredits habe das Reglement keine Beschränkungen enthalten. Durch Runderlaß vom 20. April 1909 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 124) sei die Pflege des Kontokorrentverkehrs im Rahmen des eigentlichen Sparkassenverkehrs geregelt; d. h. Kriterien des im Kontokorrentverkehr gewährten Kredits seien nach wie vor die Beschränkung auf das Kreditbedürfnis des Mittelstandes und die Sicherheit des Kredits. Besondere Vor-schriften, die aus technischen Gründen den Sparkassen auf-erlegt worden seien, wären nach völliger Einbürgerung dieses Geschäftszweigs aufgehoben worden, so daß das Kontokorrentgeschäft und insbesondere der Kontokorrentkredit in den Kreis der eigentlichen Sparkassengeschäfte aufgenommen seien. Abgesehen von der Technik des Verfahrens unterscheide sich der Kontokorrentkredit nicht vom gewöhnlichen Kredit. Da beim Kontokorrentkredit nur die jeweils tatsächlich abgehobenen Beträge zu verzinsen seien, werde gerade dem kleinen Manne der Kredit verbilligt. Auf der andern Seite sei das Geschäft für die Sparkassen nicht mit größeren Gewinnaussichten oder größeren Risiken verbunden als der sonstige Personalkredit. Es gelte auch für den Kontokorrentkredit die Vorschrift, daß er durch Pfänder oder Bürgschaften voll gedeckt sein müsse, soweit es nicht den größten Sparkassen erlaubt sei, daneben auch ungedeckte Kredite bis zu 5 pCt. der Depositeneinlagen an unbedingt sichere Kunden zu gewähren; ferner sei auch der Kontokorrentkredit an die Grenzen der Mittelstandskredite gebunden. Wie in Preußen sei in nahezu allen andern Ländern die Entwicklung dahin gegangen, daß die Kreditgewährung im Kontokorrentverkehr zum eigentlichen Sparkassengeschäft gezählt werde. Eine Ausnahme mache Sachsen, wo für das Personalkreditgeschäft besondere Girokassen entstanden seien.

Nach Auffassung des Reichswirtschaftsministers ist durch 9 Abs. 1 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes dem Reichsfinanzminister im Verein mit dem Reichsrat die Befugnis eingeräumt, für das Gebiet der Körperschaftsteuer den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs konstitutiv zu bestimmen. Es sollte eine Abgrenzung nach rein steuerlichen Zwecken und nach steuerlichen Gesichtspunkten erfolgen, indem je nach der Wesensart der Sparkassengeschäfte — vorwiegend gemeinnütziger oder vorwiegend privatgeschäftlicher Charakter der Geschäfte — die Steuerfreiheit oder Steuerpflicht begründet würde. Ein allgemeines deutsches Sparkassenrecht gäbe es folgt und wenn man dem preußischen Minister des Innern der Spawürde, so müßten alle wesentlichen Geschäftszweige der Vorsassen für steuerfrei erklärt werden, was dem Zwecke stellung, die st zuwiderlaufe. Zu der geschichtlichen Darsei zu bemerken preußische Minister des Innern gegeben habe, sei zu bemerken preußische Minister des Innern gegeben habe, zum Realkredit fru daß der Personalkredit sich im Verhältnis zum Realkredit fru daß der Personalkredit sich im Verhältnis zum Realkredit fru daß der Personalkredit sich im Verhältnis korrentverkehrs mit Krig gebilligte Einführung des Kontokorrentverkehr seit näm Sparkassen gewesen. Mit dem Kontokorrentverkehr seit näm Sparkassen gewesen. Mit dem Kontokorrentverkehr seit näm Sparkassen das Depositengeschäft eingeführt worden. Die Sparkassen das Depositengeschäft eingeführt worden. Die Sparkassen das Depositengeschäft einselch bei diesen neu erschlossenen Ged bekommen. Daß es sich bei diesen neu erschlossenen Ged bekommen. Daß es

eigentlichen Sparkassenverkehr gehörenden Geschäfte handelte. sei auch aus dem Runderlaß von 1909 herauszulesen, in dem unter anderem der Depositen- und Kontokorrentverkehr als ein Nebenbetrieb bezeichnet sei, der an sich mit den Aufgaben der Sparkasse keine unmittelbare Berührung habe. Wenn nach dem Jahre 1909 die 10 prozentige Kontingentierung dieses neuen Geschäftszweiges erhöht und später (1920) ganz fallen gelassen sei, so könne das nicht zu dem Schlusse führen, daß in dieser Zeit der im Jahre 1909 noch sparkassen-fremde Nebenbetriebe seinen Charakter geändert habe und ein Teil des eigentlichen Sparkassengschäfts geworden sei. Was der preußische Minister des Innern schließlich zum Lobe der sozialen Funktion der von den Sparkassen gewährten Kontokorrentkredite gesagt habe, treffe im wesentlichen auch auf die Privatbanken zu, da auch diese wieder immer mehr dazu übergegangen seien, lediglich für die abgehobenen Beträge Zinsen zu berechnen. Zusammenfassend gibt der Reichswirtschaftsminister seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, wenn die Sparkassen in denjenigen Geschäftszweigen der Steuerpflicht unterworfen würden, die nach Art der privaten Geld- und Kreditanstalten betrieben würden.

Auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vertritt die Auffassung, daß die dem Reichs-finanzminister und Reichsrat übertragene Aufgabe dahin gehe, den Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs konstitutiv zu bestimmen. Eine deklaratorische Festlegung scheitere schon an der Tatsache, daß das Landesrecht verschieden sei, ferner an der Unsicherheit, ob als maßgebende Rechtsquellen nur die Landesgesetze oder auch alle Verwaltungsanordnungen oder gar das Gewohnheitsrecht, d. h. die Geschäftspraxis der Sparkassen selbst angesehen werden sollten. Um eine konstitutive Feststellung habe es sich auch bei der Umschreibung des Begriffs in den Ausführungsbestimmungen zum alten Körper-schaftsteuergesetz gehandelt. Denn der Kontokorrentverkehr sei eine typisch kaufmännische Geschäftsform. § 355 des Handelsgesetzbuchs setze als Führer des Kontokorrents einen Kaufmann voraus. Die Sparkassen hätten sich aber gegen die Eigenschaft als Kaufmann stets, auch noch jüngst, anläßlich des Urteils Bd. 17 S. 179 der Entsch. des RFH., verwahrt. Mit der Aufnahme des Kontokorrentverkehrs sei bei den Sparkassen das Personalkreditgeschäft zum Massengeschäft geworden; kaufmännische Form und kaufmännischer Geist hätten in den Sparkassen ihren Einzug gehalten. Im Jahre 1909 sei man sich allgemein der materiellen Tragweite des Schrittes, nämlich des Ueberganges vom Sparkassenverkehr zum Bankverkehr, im klaren gewesen. Die Behauptung des preußischen Ministers des Innern, daß der Kontokorrentkredit der Sparkassen sich in den Grenzen der mittelständischen Kreditversorgung halte, treffe tatsächlich nicht zu. Wäre sie aber auch richtig, so sei doch aus ihr kein Anspruch auf steuerliche Begünstigung herzu-leiten. Mit größerem Recht könnten sonst die privaten Banken für ihre dem Mittelstande gewährte Kredithilfe die gleiche Steuerbefreiung verlangen, da sie bei diesen Geschäften ihre eigene Haut zu Markte trügen und nicht die Möglichkeit hätten, sich für erlittene Verluste durch Erhöhung der Gemeindeumlagen zu erholen.

Der Reichsfinanzminister endlich hat noch folgendes ausgeführt: Die Sparkassen drängten auf ständige Erweiterung ihres Geschäftsbereichs, und diesem Streben sei man durch landesrechtliche Genehmigungen in der letzten Kriegszeit und in der Nachkriegszeit mehr und mehr entgegengekommen. Zu der Frage, welche Geschäfte den Sparkassen zu gestatten seien, habe er nicht Stellung zu nehmen. Für ihn handle es sich lediglich darum, inwieweit Sparkassen für Einnahmen aus ihren Geschäften körperschaftsteuerfrei sein sollten. Er habe darauf Bedacht zu nehmen, daß der Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte nicht weiter gezogen werde, als dringend geboten sei, weil die Ersparung der Steuer den Sparkassen einen Vorsprung vor den steuerpflichtigen Bankgeschäften gäbe. Die Worte im § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Körperschaftsteuergesetzes "im Sinne dieser Vorschrift" ließen weder nach ihrem Wortlaut und Sinn noch nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift auf die Gebundenheit schließen, alle den Sparkassen erlaubten Geschäfte als sparkasseneigene Geschäfte zu er-klären. Die Worte sollten zum Ausdruck bringen, daß die Definition des Begriffs der sparkasseneigenen Geschäfte ausschließlich für die Körperschaftsteuer, nicht für etwaige Landessteuern oder gar für den Umfang der den Sparkassen gestatteten Geschäfte Bedeutung haben solle. Die sparkasseneigenen Geschäfte könnten nicht den erlaubten Geschäften gleichgestellt werden. Denn sonst seien die Sparkassen völlig steuerfrei, da man doch annehmen müsse, daß die Sparkassen den Kreis der ihnen erlaubten Geschäfte nicht überschritten. Auch bei der vom preußischen Minister des Innern vorge-schlagenen Einschränkung sei es möglich, daß große Spar-kassen Kontokorrentkredite von 1 Million und derüber gewährten. Zu solchen Geschäften möchten die Sparkassen durch die Entwicklung gedrängt werden; sie verließen damit aber den Boden der sparkasseneigenen Geschäfte und müßten für die Einnahmen aus solchen Geschäften Steuern bezahlen.

Mit zwei weiteren Schreiben vom 29. September 1926 und 16. Oktober 1926 hat der Reichsfinanzminister noch folgendes Material übermittelt: eine Druckschrift des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vom August 1926 zur Frage der Besteuerung des Kontokorrentkredits, ein Gutachten des ordentlichen Professors der Universität Berlin, Dr. Heymann\*), in Sachen der Kontokorrentgeschäfte der deutschen Sparkassen, eine Aeußerung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 30. September 1926 sowie des Reichswirtschaftsministers vom 5. Oktober 1926 zu der Stellungnahme des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und zu dem Gutachten des Dr. Heymann. Schließlich hat der Reichsfinanzminister in dem Schreiben vom 16. Oktober 1926 noch selbst zu den Darlegungen Heymanns Stellung genommen. Da in diesem weiteren Material viele Gedanken wiederkehren, die bereits in den vorstehenden Ausführungen enthalten sind, kann sich die Wiedergabe auf das beschränken, was in den weiteren Ausführungen neu oder besonders unterstrichen ist.

Der Sparkassen- und Giroverband betont, daß zwischen dem Kontokorrentkredit und den anderen Kreditformen keine Unterschiede in bezug auf Sicherheiten, Kundenkreis und die übrigen Grundsätze der Geschäftspolitik beständen. Der Kontokorrentkredit sei also nur eine der Formen des von den Sparkassen nachhaltig gepflegten kurzfristigen Kredits. Es sei unlogisch, gerade diese Form herauszugreisen und zu besteuern, ebenso wie es unlogisch sein würde, das Kontokorrentgeschäft im allgemeinen als sparkasseneigenes Geschäft anzuerkennen, das Kontokorrentgeschäft mit Krediteinräumung dagegen nicht. Da die Banken sämtliche den Sparkassen erlaubte Geschäftsarten selbst betreiben könnten und auch betrieben, so könnten unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenzunterbindung überhaupt keine Sparkassengeschäfte steuertreigelassen werden, aber auch ebenso nicht Geschäfte von Staatsbanken und Genossenschaften. Im übrigen hätten die Sparkassen keineswegs einen Vorsprung vor den Banken, da ihnen die lukrativsten Geschäfte (Spekulationsgeschäfte, Emissionen, Finanzierungen, Auslandsgeschäfte usw.) verboten, auf der anderen Seite gewisse unrentable Geschäfte (das ganze Kleingeschäft, insbesondere der Kleinsparverkehr) vorgeschrieben seien.

Heymann entwickelt und vertieft in seinem Gutachten noch weiter den Gedanken, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach zugleich Darlehnskassen seien, und daß der Kontokorrentkredit nur eine moderne Form des Personalkredits darstelle. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die Abgrenzung des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht nach der Rechtsform der gewählten Geschäfte, sondern nach der Art und dem Umfang der ganzen Geschäftsgebarung vorzunehmen sei. Beschränke sich eine Sparkasse nicht auf den ihrem Schutze unterstellten Kundenkreis des Arbeiter- und Mittelstandes, oder verfalle sie in eine spekulative Ausnutzung des Geschäfts, dann verliere die Sparkasse den Charakter der Gemeinnützigkeit und ihre Geschäfte gehörten dem eigentlichen Sparkassenverkehr nicht mehr an

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes geht auf den Wettbewerb ein, den die Sparkassen den Banken machten, und der besonders den kleinen Provinzbankier in seiner Existenz bedrohe. Der Heyman nsche Weg zur Besteuerung der Geschäfte des eigentlichen Sparkassenverkehrs führe zu keinem festen Ergebnis, insbesondere entbehre der Begriff des sogenannten Mittelstandkredits jeden festen Haltes. Der Mittelstand sei auch der Kundenkreis der Banken. Steuerliche Gerechtigkeit gebiete es daher, Sparkassen und Banken für Gewinne aus solchen Geschäften steuerlich gleichmäßig zu belasten. Der Hinweis des Sparkassenverbandes auf die Steuerfreiheit der Staatsbanken und der Genossenschaften, vor allem der in diesem Hinweis liegende Anspruch auf steuerliche Meistbegünstigung im Verhältnis zu Staatsbanken und Genossenschaften richte sich an die Adresse des Gesetzgebers und könne bei der Auslegung geltender Gesetze nicht verwertet werden. Im übrigen solle die Steuerbefreiung nur solchen Staatsbanken zugute kommen, die in der Tat rein staatlichen Zwecken dienten; ob die Steuerbefreiung der Genossenschaften, besonders in der Ausdehnung, die sie durch die Rechtsprechung gewonnen habe, noch gerechtfertigt sei, solle nicht erörtert werden.

Der Reichswirtschaftsminister will die Frage ganz unter dem wirtschaftspolitischen Gsichtspunkt entschieden wissen, ob die Gewinne der Sparkassen aus den Kontokorrentkrediten noch durch Steuerbefreiung gesteigert werden müßten, damit die Sparkassen das verlustbringende gemeinnützige Spargeschäft aufrechterhalten könnten.

Der Reichssinanzminster schließlich tritt in seinem Schreiben vom 16. Oktober 1926 der Ansicht entgegen, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach auch zugleich Darlehnskassen seien. Wie der Reichssinanzhof in der Entscheidung Bd. 8 S. 110 ausgeführt habe, seien nach der Verkehrsauffassung unter Sparkassen solche Einrichtungen zu verstehen, "die vorwiegend dazu dienen sollen, die Ansammlung und zinsbringende Anlegung kleiner erübrigter Geldsummen namentlich für die minderbemittelten Leute zu ermöglichen, um deren Spartrieb zu wecken und zu fördern". Nur unter dem Gesichtspunkt der zinsbringenden Anlegung von Spareinlagen, nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Kreditgewährung an minderbemittelte Volkskreise müsse die Frage geprüft werden, ob der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung zum eigentlichen Sparkassenverkehr zu rechnen sei.

Es ist zunächst erforderlich, den Inhalt des vom Reichsfinanzminister an den Reichsfinanzhof gerichteten Ersuchens näher festzulegen, insbesondere die dem Reichsfinanzhof gestellte Aufgabe näher zu umschreiben. Das eingeforderte Gutachten hat sich nicht auf die Frage zu erstrecken, ob das Körperschaftsteuergesetz dem Reichsfinanzminister und Reichsrat Vollmacht zu einer freien Auslegung des Begriffs "eigentlicher Sparkassenverkehr" für den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer hat geben wollen, oder ob der Auftrag des Gesetzgebers dahin geht, daß für die praktische Handhabung des Körperschaftsteuergesetzes in bestimmter Fassung lediglich das festzulegen sei, was nach allgemeiner oder doch ganz überwiegender Ansicht unter eigentlichem Sparkassenverkehr verstanden wird. Das an den Reichsfinanzhof gerichtete Ersuchen geht auch nicht dahin — und kann nach § 43 der Reichsabgabenordnung auch nicht dahin gehen -, etwa dem Reichfinanzminister und Reichsrat Vorschläge für eine Ausgestaltung und Fassung des Begriffs eigentlicher Sparkassenverkehr zu machen. Die Aufgabe des Reichsfinanzhofs ist lediglich die, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob Sparkassengeschäfte der in dem Ersuchen näher umschriebenen Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 zu den sparkasseneigenen Geschäften zu rechnen wären, wenn oder solange eine nähere Erläuterung des Begriffs durch Reichsfinanzminister und Reichsrat unterbleiben Für den Senat scheiden daher alle politischen, insbesondere alle wirtschaftspolitischen Erwägungen aus, die den Gesetzgeber oder die von ihm delegierten Stellen veranlassen könnten, die Steuerfreiheit bestimmter Sparkassengeschäfte einzuschränken oder zu erweitern. Der Senat hat sich die Frage vorzulegen, ob nach allgemeinen Erwägungen die vom Rechssinanzminister bezeichneten Geschäfte als im Rahmen des eigentlichen Sparkassenverkehrs zulässige Geschäfte zu gelten haben, und er hat weiter allerdings zu prüfen, ob die auf diese Fragestellung erteilte Antwort mit dem Zwecke und der wirtschaftlichen Bedeutung des Körperschaftsteuergesetzes zu vereinigen ist (vgl. § 4 der Reichsabgabenordnung).

Der Senat ist der Austassung, daß aus einem ein für allemal feststehenden Idealbegriff der Sparkasse sich der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht zwingend ableiten läßt. Was eine Sparkasse ist und welche Ausgaben für die Volkswirtschaft und für die Einzelwirtschaften eine Kasse, die sich mit Recht Sparkasse nennen will, zu erfüllen hat, darüber ist man sich wohl in den Grundzügen einig. Aber die Sparkasse ist, wie alle menschlichen Einrichtungen, in ihren Aufgaben und ihrer Arbeitsweise einem Wandel unterworfen, da sie wachsenden oder wechselnden Bedürfnissen ihres Kundenkreises genügen muß. Wenn die Entwicklung dahin geht, daß nicht nur der ganz kleine Sparer, sondern auch der Gewerbetreibende oder Kleinkapitalist sich der Sparkassen bedient, daß der Kundenkreis der Sparkassen infolge der Komplizierung der wirtschaftlichen Verhältnisse von den Sparkassen noch andere Dienste erwartet als die Ermöglichung des reinen Spargeschäfte, und wenn die Sparkassen ohne Vernachlässigung ihrer Dienste erwartet als die Ermöglichung des reinen Spargeschäfte, und mit Genehmigung ihrer Ausschaftschörden auch anund mit Genehmigung ihrer Ausschaftschörden auch anund mit Genehmigung ihrer Ausschaftschörden auch anund mit Genehmigung des ursprünglichen Ausgabenkreises eine gewisse Verschiebung des ur

Wenn die Frage gestellt wird, welche Geschäfte zum eigentlichen Sparkassengeschäfte gehören, welche Geschäfte eigentlichen Sparkassengeschäfte gehören, welche Geschäfte sparkassenfremd oder sparkasseneigen sind, so kann die Antwort nicht gegeben waren nach den Anschauungen, die vielleicht vor 100 ode vor 50 Jahren herrschend waren. Vor

<sup>\*)</sup> Anm. der Red.: Es handelte sich hierbei um ein von dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband eingeholtes und im wesentlichen auf dessen Informationen beruhendes Privatgutachten.

50 Jahren mußte vielleicht jeglicher Kontokorrentverkehr als sparkassenfremd bezeichnet werden. Seither hat sich der Kontokorrentverkehr im Betriebe der Sparkassen so eingebürgert, daß jedermann, der mit einer Sparkasse in Verbindung tritt, die Möglichkeit der Einräumung eines Kontokorrentkontos als selbstverständlich voraussetzt. Haben sich nun die Ver-hältnisse weiter dahin entwickelt, daß nach der ganz überwiegenden Anschauung des Volkes ein Kontokorrentverkehr mit einer gewissen Krediteinräumung als eine übliche oder sogar notwendige Einrichtung der Sparkassen angesehen wird, und finden die Aufsichtsbehörden in einer solchen Entfaltung der Sparkassentätigkeit keinen Mißbrauch, sondern eine durch ausdrückliche Genehmigung anzuerkennende Erfüllung eines Bedürfnisses der Wirtschaft, dann wächst nach Meinung des Senats auch der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung in den Kreis der sparkasseneigenen Geschäfte hinein. Voraussetzung ist dabei, daß der Kontokorrentkredit denselben Zielen dient und sich in denselben Grenzen bewegt wie der von den Sparkassen sonst eingeräumte kurzfristige Kredit. Trifft diese Voraussetzung zu, dann würde die Besteuerung der Einkünfte aus solchen Kontokorrentkreditgeschäften ihre Begründung nicht in dem Wesen der Geschäfte finden können, sondern in der gewählten äußeren Form. Man würde also die Sparkassen mit Nachteilen bedenken, weil sie sich in der Art der Abwicklung der Geschäfte dem modernen Verkehr anpassen.

Die Feststellung der herrschenden Volksmeinung, der communis opinio, hat ihre Schwierigkeiten. Um so mehr wird hier die Haltung der Aufsicht führenden Verwaltungsbehörden von Bedeutung sein. Wenn in nahezu allen Ländern — mit Ausnahme von Sachsen, wo das ganze Personalkreditgeschäft von Hause aus den Sparkassen abgenommen ist — der Konto-korrentverkehr mit Krediteinräumung von den betreffenden Ministerien gutgeheißen wird, falls die allgemeinen Grundsätze, sichere Deckung des Kredits und Beschränkung auf die für Mittelstandskredite gezogenen Grenzen gewahrt sind, so ist diese Stellungnahme der Länderministerien so einhellig, daß sich daraus ein sicheres Urteil ableiten läßt.

Der Senat gelangt hiernach zu dem Ergebnis, daß der Kontokorrentkredit an und für sich zu den Geschäften des eigentlichen Sparkassenverkehrs zählen kann, nämlich dann, wenn die Sparkassen auch in diesem Geschäftszweig sich ganz leiten lassen von ihrer allgemeinen Aufgabe gemeinnützigen Charakters. Daß eine solche Entscheidung keine scharfe, oder wenigstens keine leicht kenntliche Grenze zieht, verkennt der Senat keineswegs. Aber es läßt sich nicht immer ermöglichen, so fest umrissene allgemeine Bestimmungen zu geben, daß die

Entscheidung im Einzelfalle beinahe mechanisch getroffen werden kann. Gerade auf Wirtschaftsgebieten, wo die Dinge im Fluß sind, wird man elastische Vorschriften in den Kauf nehmen müssen, um nicht den Nachteilen starrer Rechts-regeln zu verfallen. Aufgabe der Verwaltung und der Rechtsprechung wird es in solchen Fällen sein, allmählich die allgemeinen Grundsätze herauszuarbeiten, die in Gesetzesform noch

nicht gegeben werden konnten.

Mit Bedenken hat der Senat der zu b) gestellten Frage gegenübergestanden, da eine ungesicherte Krediteinräumung gegen die Grundbegriffe der Behandlung von Sparkassengeldern zu verstoßen scheint. Wenn es sich aber bei den ungedeckten Krediten nur um einen geringen Hundertsatz der Depositengelder handelt, wenn ferner auch für den ungedeckten Kredit die Grenze der Mittelstandskredite gilt, wenn der Kredit grundsätzlich nur kreditwürdigen Personen gewährt wird, und wenn anscheinend nahezu im ganzen Reiche (mit Ausnahme Sachsens) auch hinsichtlich des ungedeckten Kredits völlige Einmütigkeit zu bestehen scheint, so glaubte der Senat seine Bedenken zurücktreten lassen und auch die Frage zu b) im gleichen Sinne

wie die Frage zu a) beantworten zu sollen.

An dieser Stelle muß zu der Auffassung des Reichsfinanzministers Stellung genommen werden, daß die Sparkassen ihrem Wesen nach nicht zugleich Darlehnskassen seien, daß also die Sparkassen nicht die Bestimmung der Kreditgewährung hatten. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Was scheid die vom Reichssinanzminister angezogene Enthatte in des Reichssinanzhofs im Bd. 8 S. 110 anlangt, so Fabrik- un Urteil sich mit der Frage zu beschäftigen, ob auch Fabrik- und Orten sich int der Frage zu beschäftigen, ob auch Reichsabgabe Angestelltensparkassen den im früheren § 189 der seien. Das Urtung bezeichneten Pflichten unterworfen Sparkassenverkehr hatte nicht die Aufgabe, den eigentlichen darauf an, in großen umschreiben. Es kam in jenem Urteil gaben zu bezeichnen usen die allgemeinen Sparkassenaufsche zu beurteilen, ob auch Fabriksparkassen derartigen danach zu beurteilen, ob auch Urteil ausgesprochen ist, daß öfgaben dienen. Wenn in dem Befriedigung des Spartriebs dieneparkassen "vorwiegend" zur keineswegs gesagt, daß sie anderen ellen, so ist damit noch Kreditbedürfnisse, nicht dienen sollenecken, also z. B. dem m übrigen ist das

deutsche Sparkassenwesen im Beginne seiner Entwicklung sowohl auf das Kreditbedürfnis wie auf den Spartrieb des Volkes zurückzuführen. Die Kassen, die als erste Sparinstitute gewöhnlich genannt werden, dienten sogar in erster Linie dem Kreditbedürfnisse, so die im Jahre 1765 gegründete Herzogliche Leihkasse in Braunschweig, die Fürstliche Leihkasse Detmold usw. (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7 S. 669). Aber selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Sparkassen, als sie in Deutschland allgemein in Aufnahme kamen, in erster Linie dem Spartrieb dienen sollten und die Anlegung der Spargelder nur ein notwendiges Hilfsgeschäft dargestellt hätte, so hat man doch bald erkannt, daß die kleinen Spareinlagen in ihrer Gesamtheit ein wirksames Mittel zur Hebung des Kreditwesens seien. Diese Kapitalien im Wege des Real- und Personalkredits unter Wahrung gemeinnütziger Gesichtspunkte für die Volkswirtschaft fruchtbar zu machen, war eine bald erfaßte und von den Sparkassen auch im allgemeinen tatkräftig durchgeführte Aufgabe. Die Kreditgewährung an Angehörige solcher Kreise, die auch als Spareinleger in Betracht kommen, gehört daher heute nach Auf-fassung des Senats grundsätzlich zum allgemeinen Sparkassenverkehr.

Aus den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes sind keine Gründe zu entnehmen, welche gegen die in den vorstehenden Darlegungen entwickelte Stellungnahme sprächen. Die Scheidung der steuerpflichtigen sparkassenfremden von den steuerfreien sparkasseneigenen Geschäften behält auch nach der vom Senate vorgenommenen Auslegung des Begriffs eigentlicher Sparkassenverkehr noch seine Bedeutung. Einmal kann es vorkommen, daß Sparkassen eigenmächtig handeln und Geschäfte machen, die nach ihren Satzungen verboten sind. Sodann ist auch nach der Auslegung des Senats keinels wegs jedes den Sparkassen erlaubte Geschäft in jedem Falle auch ein sparkasseneigenes und darum steuerfreies. Nur dann, wenn im Flusse der wirtschaftlichen Entwicklung gewisse Geschäfte den Sparkassen ganz allgemein von den Landesbehörden gestattet werden, wachsen solche Geschäfte in den Kreis des eigentlichen Sparkassenverkehrs hinein. Gestatten nur einzelne besonders sparkassenfreundliche Regierungen derartige Geschäfte, so ist das eine Sonderregelung, die noch nicht zur Folge hat, daß im Sinne des Reichssteuerrechts ein sparkassen-

eigenes Geschäft anerkannt wird.

Der Reichsfinanzminister führt in diesem Zusammenhange noch an, daß eine Begrenzung des Kreises der sparkasseneigenen Geschäfte der Tendenz des neuen Körperschaftsteuergesetzes über die Besteuerung der öffentlichen Betriebe entspreche. Der Reichsfinanzminister weist darauf hin, daß die Ersparung einer so erheblichen Spese wie der Steuer den Sparkassen vor der freien Wirtschaft einen ungerechtfertigten Vorsprung geben würde. Dieser Gedanke ist in der Begründung des neuen Körperschaftsteuergesetzes (vgl. S. 8) als das durchschlagende Argument für die Besteuerung der öffentlichen Betriebe angestellt. geführt. Er hat jedoch nach den Verhandlungen im Reichstag als der herrschende Leitgedanke bei der Besteuerung der öffentlichen Betriebe nicht beibehalten werden können (vgl. Bericht des 6. Steuerausschusses, Drucksachen des Reichstags III 1924/25 Nr. 1230 S. 2—4) und ist auch vom Reichsfinanzminister selbst bei dem Versuche der Begriffbestimmung des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht beobachtet worden. Denn nach dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes soll zu den sparkasseneigenen Geschätten gehören u. a. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Vermietung von Sicherheitsfächern, der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung, die Einlösung von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen. Das alles sind Geschäfte, in denen eine Konkurrenz mit der freien Wirtschaft besteht. Warum die Besteuerung der aus diesen Geschäften fließenden Gewinne unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten entbehrlich, die Besteuerung der Gewinne aus dem Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung notwendig sein soll, ist nicht abzusehen. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes befreit sind Staatsbanken, die ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allge-Hauptsache Geschaften staatswirtschaftlicher oder allge-meinwirtschaftlicher Art dienen. Es besteht danach die Mög-lichkeit, daß eine Staatsbank nebenher auch Privatunter-nehmungen Kredite gewährt, also mit dem privaten Bank-gewerbe in Konkurrenz tritt. Die aus solchen Krediten fließenden Gewinne sind trotzdem steuerfrei (vgl. Ausschuß-bericht des Reichstags S. 6). For zeitst eine aus elledem daß bericht des Reichstags S. 6). Es zeigt sich aus alledem, daß aus dem Gesetze selbst der Begriff des eigentlichen Sparkassenverkehrs nicht gesunden werden kann, und daß, wenn man den vom Reichssinanzminister erwähnten wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten bei der Besteuerung der Sparkassen glaubt Rechnung tragen zu müssen, das nur durch einen Willensakt des Gesetzgebers oder der vom Gesetzgeber berusenen Stelle geschehen kann,